

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 3.

März 1906.

VIII. Jahrgang.

**Deutsche Ansiedelungen innerhalb der Tropen und
Subtropen Brasiliens.**

(Mit vergleichendem Hinblick auf reichsdeutsche Kolonialgebiete.)

In reichsdeutschen Zeitungen liest man häufig Urteile, die erkennen lassen, daß manche Leute die deutschen Schutzgebiete in Afrika und im Stillen Ozean für Länder halten, die mit deutschen Elementen nicht kolonisiert werden könnten und folglich als Ziele deutscher Auswanderung nicht in Betracht kämen. Das Klima, so heißt es gewöhnlich, sei für Deutsche ungeeignet. Nur der Neger vertrage daselbe. Der Germane, gewöhnt an das gemäßigete Klima Mitteleuropas, büße in den tropischen und subtropischen Ländern seine Arbeitsfähigkeit ein und sei unfähig sich daselbst zu akklimatisieren. Schon wenn man die Geschichte des Aufstandes in Deutsch-Südwestafrika verfolgt und aus ihr erkennt, wie elftausend deutsche Soldaten dem angeblich unerträglichen Klima nicht nur standgehalten haben, sondern sogar lang andauernde Strapazen zu ertragen vermochten, drängt sich jedem Denkenden die Vermutung auf, daß zum mindesten in bezug auf dieses Gebiet Vorurteile herrschen, die ganz unberechtigt und haltlos sind. Zudem leben dort etwa 5000 Mitglieder der weißen Rasse, darunter 3000 Deutsche, teils als Kaufleute teils als Ansiedler, und das Zeugnis dieser maßgebenden Beurteiler des Landes und seiner klimatischen Zuträglichkeit hätte genügen sollen alteingewurzelte Vorurteile zu beseitigen.

Es soll keineswegs bestritten werden, daß das Klima großen Einfluß auf die Fähigkeit zu körperlicher Arbeitsleistung ausübt. Wer aber die Geschichte des brasilianischen Deutschtums kennt, weiß, daß das Germanentum keineswegs ausschließlich innerhalb der kälteren gemäßigten Zone, also etwa zwischen dem 45. und 60. Breitengrade, zu gedeihen vermag. Schon in Nordamerika leben noch unter dem 30. Breitengrade Deutsche und gedeihen vorzüglich. Und in Brasilien, im Staate Espirito Santo, lebt und blüht seit Generationen eine Zahl von tausenden von Deutschen,*¹⁾ die zwischen dem 18. und 20. Grad südlicher Breite angesiedelt wurden. Richtig ist, daß alle Versuche scheiterten, deutsche Kolonien in feuchten Niederungen der Tropen anzulegen. Nur die mehr oder weniger hoch gelegenen Landstriche eigneten sich dazu. Die deutschen Kolonien in Espirito Santo liegen

¹⁾ Es mögen heute etwa 8000 Seelen sein.

am östlichen Abfalle der dortigen Serra do Mar in Strichen, deren Höhenlage überm Meerespiegel zwischen 200 und 400 Meter beträgt. Das Klima ist ein maritimes, und dieser Umstand mag die vorzüglichen Gesundheitsverhältnisse mit erklären.

Die deutschen Kolonisten bearbeiten dort ihre Bauerngrundstücke höchst eigenhändig mit Hacke und Pflug. Sie haben den Urwald mit der Art gefällt und sich so Pflanzland geschaffen. Wer einen tropischen Urwald gesehen hat, weiß, was dessen Rodung bedeutet. Die Leute haben härter gearbeitet, als je ein deutscher Bauer oder Holzhacker daheim im Vaterlande. Und dennoch sind sie gesund geblieben, und ihre Nachkommenschaft hat sich unter dem Einflusse des gesunden Klimas und guter Ernährung körperlich ganz vorzüglich entwickelt. Diese Nachkommenschaft sieht germanischer und fast noch kräftiger aus als die eingewanderten Stammeltern. Und wer da glaubt, die zweite oder dritte Generation habe an Arbeitsfähigkeit und Arbeitslust eingebüßt, irrt sich. In den allermeisten Familien wird noch heute von früh bis spät rüftig gearbeitet und geschafft. Und heiratet ein junges Paar, so zieht es nicht selten hinaus auf ein neues Urwaldgrundstück, wo es alsdann ein wahres Vergnügen ist zu sehen, mit welcher scheinbaren Leichtigkeit eine Pflanzung geschlagen, ein Häuschen gebaut und das Feld bestellt wird.

Im Brasilstaate Minas Geraes haben wir bei Jutz de Fóra eine deutsche Kolonie, die etwa unter dem 21. Grade südlicher Breite liegt. Auch hier ließ das gesundheitliche Gedeihen der etwa 2000 Seelen starken Ansiedelung nichts zu wünschen übrig. Das Land, das sie erhielten, war größtenteils von minderer Güte, aber die Nähe der Stadt glich manchen wirtschaftlichen Nachteil aus. Von der Nachkommenschaft zweiter und dritter Generation ist ein guter Teil verbrasilianert. Aber das beweist nichts gegen das gesunde tropische Hochlandklima dieser Gegend von Minas Geraes.

Im Staate Rio de Janeiro wurden zwischen dem 22. und 23. Grade südlicher Breite zwei deutsche Kolonien gegründet, Neu-Freiburg und Petropolis. Das vorzügliche Klima beider ist nahezu weltbekannt. Das der Stadt Rio de Janeiro ferner gelegene Neu-Freiburg ist zwar nicht wie Petropolis zu einem vielbesuchten Luftkurorte und zur Sommerresidenz der Diplomaten und Reichen geworden, aber es gibt diesem an gesundheitlichen Vorzügen nichts nach. Die Nachkommen der dort eingewanderten 2000 Deutschen (meistens Schweizer) sind nahezu vollständig verbrasilianert, weil deutscher Nachzug fehlte. In Petropolis hat sich das Deutschtum inmitten des daselbst erstandenen internationalen Lebens und Treibens erhalten.

Über den südlichen Teil von Minas Geraes und über die Osthälfte des Staates São Paulo verstreut, also zwischen dem 22. und 25. Grade südlicher Breite, leben gegen 30000 Deutschredende. Die Hälfte davon in den Städten. Die übrigen bald einzeln, bald in kleineren oder größeren Gruppen auf dem Lande als Landwirte. Gerade diese Zerstreuung ermöglicht Beobachtungen über die Zuträglichkeit oder Unzuträglichkeit des Klimas zu beiden Seiten des Wendekreises. In einigen Gegenden mit vorwiegendem Zuckerrohrbau wird während des Sommers über das Auftreten des Wechselfiebers geklagt, das indessen mehr unangenehm als bössartig ist. Es handelt sich dabei meistens um mehr oder minder feuchte Flußtäler, deren Besiedelung mit selbstarbeitenden germanischen Elementen also nicht sonderlich rätlich erscheinen mag. Das übrige paulistaner Hochland erscheint durchweg gesund und klimatisch zuträglich. Die deutschen Landwirte treiben

dasselbst Kaffee- und Cerealienbau nebst verwandten Kulturen. Grell sticht dagegen die niedrige Küstenzone ab, wo bei Cananea vor Jahrzehnten eine deutsche Kolonie gegründet wurde, die unter allerhand Krankheiten litt, und von der nur traurige Reste übrig blieben. Die meisten Kolonisten verstreuten sich übers Hochland.

Die Beobachtungen, zu denen das paulistaner und minenser Deutschtum Gelegenheit bietet, lassen folgende wichtige Schlüsse zu:

1. Der deutsche Kolonist als selbstarbeitender Bauer gedeiht in den Grenzgegenden zwischen Tropen und Subtropen überall, wo ein gesundes, nicht zu feuchtes Höhenklima herrscht.

2. Wo in den gleichen Gegenden feuchte Niederungen vorhanden sind, ist selbst in Hochländern sein gesundheitliches Gedeihen minder gut.

3. In niedrig gelegenen feuchten Küstenstrichen der Tropen kann der selbst arbeitende deutsche Kolonist sich im allgemeinen nicht akklimatisieren.

4. Größere deutsche Pflanzler, die nicht selbst im Felde arbeiten, sondern mit Lohnarbeitern wirtschaften, vermögen sich bei einer dem Klima angepassten Lebensweise fast überall zu akklimatisieren.

Was diesen letzten Punkt betrifft, so werden wir später sehen, daß er selbst auf gewisse Striche der äquatorialen Zone ausgedehnt werden kann. Zunächst aber ist hier der Ort, an die Beobachtungen anzuknüpfen, die in den deutschen Kolonien von Espirito Santo gemacht wurden. Die Tatsache, daß dort der selbstarbeitende deutsche Bauer in einer Höhenlage von nur 200—400 Metern überm Meerespiegel gedeiht, erlaubt folgenden Schluß: es kommt bei der Ansiedelung deutscher Kolonisten in den Tropen zwischen dem Wendekreis und dem 18. Breitengrade nicht so sehr auf die absolute Höhe der zu besiedelnden Gegend überm Meerespiegel an, als darauf, daß diese Gegend an sich gesundheitlich veranlagt sei. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Einschränkung auf den Strich zwischen Wendekreis und 18. Breitengrade die Grenze der erfolgreichen Ansiedlungsmöglichkeit zu eng setzt. In gesunden Hochländern der Tropen mag der selbstarbeitende Kolonist dem Äquator noch beträchtlich näher rücken können. Aber soweit Brasilien in Frage kommt, ist der 18. Breitengrad bisher die ungefähre Nordgrenze gewesen, bis zu der selbstarbeitende deutsche Kolonisten sich ohne Schwierigkeiten akklimatisiert haben.

Allbekannt ist das Gedeihen der deutschen Kolonisten im subtropischen Südbrasilien, also in den Staaten Paraná, Santa Catharina und Rio Grande do Sul, wo sie sich zu einer Volkszahl von heute etwa 340000 Seelen vermehrt haben. In diesem Gebiete hat nur die Gegend von Joinville, die der Ausgangspunkt zur Besiedelung der blühenden deutschen Kolonie Dona Francisca war, gelegentlich Anlaß zu Klagen über zweifelhafte gesundheitliche Verhältnisse geboten. Und auffallenderweise handelt es sich wieder um eine Region, in der das Zuckerrohr gut gedeiht. Doch ist zu bemerken, daß die dortigen Gesundheitsverhältnisse nie so mißlich waren, daß dadurch der Fortschritt der Besiedelung der Gegend merklich beeinträchtigt worden wäre. Freilich drangen die Ansiedelungen sehr schnell über die gesundheitlich zweifelhafte Gegend hinaus in durchaus gesunde Landstriche hinein, so daß Joinville hauptsächlich als Einfuhr- und Ausfuhrplatz der Kolonie zu betrachten war.

Im übrigen hat hier selbst in der eigentlichen Küstenzone sich das Klima als zuträglich für Deutsche herausgestellt. Besonders bemerkenswert sind in dieser Beziehung die riograndenser Kolonien São Pedro de Alcantara, Tres Forquilhaes,

Sinimbu und Borussia, etwas südwärts vom 29. Breitengrade gelegen. Sie genießen vollkommen maritimes Klima. Der an sich fruchtbare Boden ist stark sandhaltig. Die nahe Küste erinnert ihrem Charakter nach an die Küste von Deutsch-Südwestafrika, nur ist dieser Strich von Rio Grande do Sul nicht so regen- und wasserarm, und der sandige Boden desselben trägt bei guter natürlicher Bewässerung reichliche Frucht. Lezterer Umstand mag übrigens zum mindesten auch auf das Innere von Deutsch-Südwestafrika zutreffen. Man schaffe daselbst Verinselungsanlagen und man wird stellenweise vielleicht unvermutet reiche Ackergebiete erschließen.

Bergegenwärtigen wir uns nun, daß Deutsch-Südwestafrika zwischen dem 17. und 29. Grade südlicher Breite gelegen ist, so sehen wir, daß die bisher besprochenen deutschen Kolonien Brasiliens nahezu genau unter gleicher geographischer Breite liegen, nämlich zwischen dem 18. und 29. Grade. Ferner ist Deutsch-Südwestafrika eine bis zu 1200 m ansteigende Terrassenlandschaft. Die höchsten deutschen Kolonien in den Tropen Brasiliens liegen nicht höher als etwa 800—900 m überm Meere. Sumpfige Niederungen sind in Deutsch-Südwestafrika nicht vorhanden. Das Klima ist durchweg gesund. Die sich aus alledem ergebende Folgerung ist, daß dieses Kolonialgebiet, sobald daselbst die Wasserfrage gelöst sein wird, sich mindestens ebenso erfolgreich mit Deutschen wird besiedeln lassen, wie die unter gleicher Breite liegenden Striche Brasiliens.

Dagegen wird für die übrigen Deutschen Kolonialgebiete in Afrika und im Stillen Ozean eine ganz andere Folge von Beobachtungen maßgebend sein. Im Braßilstaate Bahia, etwa unter dem 17. Grade südlicher Breite ist die nördlichste deutsche Kolonie gegründet worden, die überhaupt Bestand hatte. Die klimatischen Schwierigkeiten waren hier bereits fühlbar. Die meisten dort angesiedelten Kolonisten wandten sich nach und nach anderen Berufen zu. Soweit ihre Nachkommen überhaupt Landwirte blieben, sind sie heute meistens Pflanzler, die mit Lohnarbeitern wirtschaften. Und gehen wir nunmehr weiter nach Norden, so finden wir bis ins Amazonastal hinein und in diesem westlich bis Jquitos hinauf vereinzelt germanische Landwirte, die Tabak, Kakao u. a. m. bauen, mit Hilfe von Lohnarbeitern natürlich. Die meisten versichern jedem, der es hören will, daß das Klima der Gegend, in der sie leben, durchaus erträglich sei. Nur müsse man seine Lebensweise den klimatischen Anforderungen anpassen. Für den mit Lohnarbeitern wirtschaftenden Pflanzler bietet selbst der Hauptteil der äquatorialen Zone keine Schrecken.

Was vom Plantagenbau gilt, kann mit noch mehr Berechtigung von der Viehzucht gesagt werden, wie sie auf den hochgelegenen großen Campflächen Brasiliens betrieben wird. Die Herden im Freien nach Belieben grasen lassen und gelegentlich hoch zu Ross sich nach ihnen umsehen oder sie zusammentreiben, das ist keine schwere Arbeit. Und selbst in den nahezu äquatorialen Steppen Deutsch-Ostafrikas dürfte der deutsche Viehzüchter ebenso gut gedeihen, wie es in den Campos von Minas Geraes und weiter südwärts hier und da der Fall ist. Der lusitanische Viehzüchter übrigens, der Nachkomme eingewanderter Portugiesen, wird in Brasilien noch unterm 5. Breitengrade angetroffen; und wer ihn für einen Sprößling aus härterem Geschlechte hält, als es das deutsche ist, würde irre gehen. Portugal ist kein so heißes Land, daß seine Bewohner sich, in die tropische und äquatoriale Zone verjetzt, nicht ebenfalls erst akklimatisieren müßten. Aber da sie hier nie als selbstarbeitende Produzenten, sondern nur als Pflanzler und Viehzüchter auftreten, gelingt ihnen das ohne Schwierigkeit.

Ein Land mit großen Pflanzern oder Viehzüchtern besetzt ist natürlich eine ganz andere Art der Kolonisation als die Gründung von Ackerbauniederlassungen mit selbstarbeitenden Elementen. Sämtliche deutschen Kolonialgebiete eignen sich in erster Linie für landwirtschaftlichen Großbetrieb. Und wie einträglich derselbe in den Tropen und Subtropen ist, dafür liefert der sprichwörtliche Reichtum der brasilianischen Pflanzler und Viehzüchter einen schlagenden Beweis. Kaffee, Baumwolle, Tabak, Zuckerrohr, Kakao, Kautschuk u. a. m. sind einträgliche Produkte, besonders wo billige Arbeitskräfte vorhanden sind. Die Viehzucht aber, wie sie in Brasilien betrieben wird, ist nicht nur einträglich, sondern übt eine Art romantischen Zaubers auf alle aus, die das freie ungebundene Leben in den grasreichen Steppen kennen gelernt haben. In Rio Grande do Sul haben sich zahlreiche Deutsche diesem landwirtschaftlichen Berufe zugewandt.

Deutsch-Südwestafrika ist keine Wüste, sondern in seinem Hauptteile ein weites Steppenland, wo das Gedeihen der Viehzucht von dem Erschließen hinreichender Quellen abhängt. In diesem gesegneten Klima, wo, wie in Südbrasilien, das Vieh weder Ställe noch künstliche Fütterung nötig hat, und wo es nicht einmal regelrecht gehütet zu werden braucht, genügen wenige Personen, um selbst große Herden zu beaufsichtigen. Diese vermehren sich aus sich selbst heraus und werfen reichen Gewinn ab. Sie überstehen selbst lange regenlose Zeiten und Futtermangel, wenn sie nur hinreichend Wasser zum trinken haben. Die Erschließung einer ergiebigen Quelle, eines Brunnens oder der Bau eines Sammelbeckens für das Grund- und Regenwasser ist gleichbedeutend mit der Möglichkeit zur Züchtung von hunderten und tausenden von Rindern oder Schafen. Die Kosten solcher Wassererschließung, und sei es selbst im kleinen nur für Viehtränkwende, würden sich vielfach bezahlt machen. Wo aber sich große Sammelbecken zu Verieselungszwecken schaffen lassen, da wird der Ackerbau nicht minder einträglich sein.

Es ist Zeit, daß man in Deutschland alle Vorurteile gegen die Kolonialgebiete ablegt. Sie stehen an Wert der einstigen portugiesischen Kolonie Brasilien sicherlich nicht nach. Auch Brasilien hat neben regenreichen seine regenarmen Gebiete wie Ceará, Teile von Piauhy, Pernambuco, Parahyba, Rio Grande do Norte und bis zu gewissem Grade den Hauptteil der Campgegenden, die südwärts bis Rio Grande do Sul reichen. Und was haben die Portugiesen und deren Nachkommen aus diesem Gebiete mit seinen verschiedenartigen landschaftlichen und klimatischen Verhältnissen gemacht? Ein Land, das heute eine Jahresausfuhr von mehr als einer Milliarde Mark im Werte hat. Sollte deutsche Arbeit und Tatkraft unfähig sein, unter nahezu gleichen Verhältnissen ähnliches zu leisten? Sicherlich nicht. Es kommt nur darauf an, die deutschen Kolonialgebiete nach einem ihrem Charakter entsprechenden Plane wirtschaftlich unter Kultur zu nehmen, so werden sie für das deutsche Reich eine Quelle des Reichtums werden.

Carl Volke.

Mischehen und Grundeigentum in Deutsch-Südwestafrika.

Gelegentlich der letzten Sitzungen des Vorstands der Kolonialgesellschaft wurde auch die Frage behandelt, wie dem Übergang von südwestafrikanischen Farmen in die Hände Farbiger durch Erbgang vorgebeugt werden könnte. Diese Frage — nicht zu lösen, sondern nur zu beleuchten, soll im Folgenden versucht werden; es sollen zu diesem Zwecke 1. die Rechtsvorschriften betrachtet werden, welche für Ehen Weißer mit Eingeborenen bestehen und die Vererbung unbeweglicher Güter bestimmen. Dann soll 2. die materiell wirtschaftliche Bedeutung der Mischehen im Schutzgebiet untersucht und endlich 3. erwogen werden, ob und welche gesetzlichen Maßnahmen etwa veranlaßt sind.

I. Im allgemeinen herrscht bei unserem Recht das sog. Prinzip der Territorialität d. h. das Geltungsgebiet der Rechtsvorschriften bemißt sich nach den räumlichen Grenzen der das Recht schaffenden staatlichen Autorität, nicht nach der Summe der dem Staat angehörenden Individuen; oder mit anderen Worten: das Deutsche Reichsgesetz gilt in Deutschland, nicht aber für „die Deutschen“ schlechthin. Dieses Prinzip konnte für die Kolonien nicht ungebrochen übernommen werden. Denn während für das Mutterland Gleichheit aller vor dem Gesetz garantiert ist, kennen die kolonialen Gesetze und Verordnungen den fundamentalen Gegensatz zwischen den Weißen und den Farbigen, den Eingeborenen. Das Recht, welches das deutsche Reich seinen Kolonien gegeben hat und gibt, gilt innerhalb des Schutzgebietes im Zweifel nicht für die Eingeborenen. Diesen Grundsatz stellt § 4 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 auf. Während nämlich die §§ 2 und 3 dieses Gesetzes die Materien bezeichnen, welche aus dem Recht des Mutterlandes in die Kolonien hinübergenommen werden, lautet § 4: Die Eingeborenen unterliegen der im § 2 geregelten Gerichtsbarkeit und den im § 3 bezeichneten Vorschriften nur insoweit, als dies durch kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Wer als Eingeborener zu betrachten sei, das zu bestimmen ist der Oberverwaltung der einzelnen Schutzgebiete überlassen. Für Südwestafrika ist hierüber in anderm Zusammenhang, nämlich bezgl. der Geltung des nachher zu erörternden Gesetzes vom 4. Mai 1870, Bestimmung getroffen worden. Eine Verfügung des (damaligen) Landeskommissars vom 1. Dezember 1893 (Kol.-Bl. S. 123) erklärt nämlich als Eingeborene: 1. die Angehörigen der im Schutzgebiete heimischen Stämme; 2. die Angehörigen anderer farbiger Stämme; 3. die sogenannten Bastards. Es steht nichts entgegen, diese Definition des Eingeborenen ganz allgemein anzuwenden.

Allerdings läßt sie noch Zweifel genug übrig. Zwar ist im Lauf der Zeit der Begriff der Bastards derartig konsolidiert, daß er aus einem generellen (Mischling) zu einem speziellen von ethnologischer Bedeutung geworden ist. Wer zu den Stämmen der Bastards zu rechnen sei, dürfte in den wenigsten Fällen zweifelhaft

sein. Aber eben aus dem Wortlaut „fog. Bastards“ ergibt sich, daß zu den Eingeborenen die Mischlinge im allgemeinen nicht zu rechnen sind. Hier läßt die ethnologische Untersuchung im Stich, und es muß eine rechtliche Unterscheidung eingreifen. Ein rechtlicher Begriff ist denn auch z. T. wenigstens der der Angehörigkeit, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird.

Zunächst steht also fest, daß deutsches Recht für die Ovambos, Hereros, Hottentotten, Buschmänner usw. nur dann gilt, wenn dies ausdrücklich ausgesprochen ist. Wie aber dann, wenn eine rechtswirksame Handlung in Frage steht an der zwei oder mehrere Anteil nehmen, von denen ein Teil zu den Eingeborenen, der andere zu den Nichteingeborenen zählt? Man denke zunächst an einen Vertrag! Hier hat nun das Kolonialrecht das Bestreben, derartige Rechtsgeschäfte dem Recht des besseren Teiles, also des Nichteingeborenen, zu unterwerfen. Am deutlichsten tritt dieses Überwiegen des Rechts des Mächtigeren bei einer anderen zweiseitigen Rechtshandlung in die Augen: bei der Ehe.

Für Ehen, welche in einem deutschen Schutzgebiet geschlossen werden, gelten nicht die Vorschriften des Personenstandsgesetzes vom 4. Febr. 1875, sondern jene des Gesetzes betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Ausland vom 4. Mai 1870 in der Fassung des E.G. zum B.G.B. Dies ist ausgesprochen in § 7 des Schutzgebiets-Gesetzes: „Auf die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten finden die §§ 2—9, 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 entsprechende Anwendung . . . Die Form einer Ehe, die in einem Schutzgebiete geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des bez. Gesetzes. Die Eingeborenen unterliegen den Vorschriften der Abs. 1 und 2 nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird.“

Nun ist dieses Gesetz vom 4. Mai 1870 auf Grund kaiserl. Verordnung vom 8. November 1892, die aber nicht mehr gilt, in Südwestafrika für alle Personen in Kraft getreten, welche Nichteingeborene sind, und wer Eingeborener ist, bestimmt der bereits oben erwähnte Erlaß des Landeskommisars vom 1. Dezember 1893. Man gerät nun hier in ein merkwürdiges Dilemma. Die oben erwähnte Verordnung vom 8. November 1892 ist nämlich durch § 13 der Verordnung vom 9. November 1900 betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten ausdrücklich aufgehoben. Da aber diese Verordnung selbst keine Bestimmung darüber enthielt, wer als Eingeborener im Sinne des Gesetzes über die Eheschließung vom 4. Mai 1870 zu betrachten ist, so fehlt nun eigentlich jede gesetzliche Handhabe für den Bereich der Anwendung dieses Gesetzes, und man wird jene älteren Vorschriften, wenigstens den Erlaß des Landeskommisars nicht entbehren können. Dieses merkwürdige Verhältnis scheint den bisherigen Bearbeitern des Kolonialrechts (Köbners Schrift kenne ich nicht) entgangen zu sein. So zitiert denn z. B. auch v. Stengel (Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete S. 216) jene älteren Vorschriften, ohne ihrer Aufhebung im Jahre 1900 Erwähnung zu tun.

Für wen gilt nun die erwähnte Ehegesetzgebung? Zweifellos für Eheschließende, die beide entweder Reichsangehörige oder Ausländer, d. h. Angehörige anderer zur völkerrechtlichen Gemeinschaft gehörige Staaten sind; zweifellos nicht für Eheschließende, die zu den Eingeborenen gehören. Aber sie gilt auch dann, wenn einer der Eheschließenden Reichsangehöriger ist; denn man wird annehmen müssen, daß ein weißer Mann oder eine weiße Frau, ein Deutscher oder eine

Deutsche eine nach Reichsrecht giltige Ehe im Schutzgebiet nur dann abschließen kann, wenn die Formen des Gesetzes vom 4. Mai 1870 gewahrt werden. Es unterliegen also auch Mischehen, d. h. Ehen Weißer mit Farbigen, diesen Vorschriften. Der Fall, daß eine weiße Frau einen Eingeborenen heiratet, kann als in der Praxis kaum vorkommend, für Südwestafrika wenigstens außer Betracht gelassen werden. Der andere Fall, die Ehe eines weißen Mannes mit einer Farbigen, kommt wie wir sehen werden, häufiger vor; und dieser Fall ist es, welcher, wie eingangs erwähnt, in den Sitzungen des Vorstandes der Kolonial-Gesellschaft im Hinblick auf das Erbrecht ins Auge gefaßt worden ist.

Es kann nun in manchen Fällen sich ereignen, daß die vorhabliche Ehe mit dem farbigen Mädchen daran scheitert, daß die Erfordernisse des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 nicht beigebracht werden können. Es kann so z. B. vorkommen, daß für die Braut keine Geburtsurkunde zu beschaffen ist, oder daß Tag und Ort ihrer Geburt, ihre Eltern usw. nicht einmal glaubhaft nachgewiesen werden können. In solchen Fällen hilft dann auch der Ausweg des Abf. IV a. a. O. nicht viel, wonach der Standesbeamte berechtigt ist, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Tatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder sonst beigebrachten Beweismittel ihm als nicht hinreichend festgestellt erscheinen.

Auch die einzelnen Landesrechte der Bundesstaaten spielen hier herein, insofern sie besondere Vorschriften über die Vorbedingungen oder die Wirkungen von Eheschließungen ihrer Staatsangehörigen im Ausland enthalten. Für Bayern kommt hier das Gesetz vom 16. April 1868 über Heimat, Verhehlung und Aufenthalt in Betracht. Nach Artikel 31 daselbst darf ein im rechtsrheinischen Bayern beheimateter Mann, gleichviel wo er die Ehe schließen will, also auch in den Schutzgebieten, die Ehe erst eingehen, wenn er ein behördliches Zeugnis darüber in Händen hat, daß der Eheschließung keines der in Artikel 32 näher bezeichneten Einspruchsrechte entgegensteht. Die Heimatgemeinde des in einem Schutzgebiete sich aufhaltenden Bayern, der eine Farbige heiraten will, wird daher Interesse nehmen, über die Braut nähere Erkundigungen einzuziehen, um gegebenenfalls ihr Einspruchsrecht geltend zu machen.

Wurde aber das Verhehlungszeugnis anstandslos ausgestellt, und die Mischehe unter Beachtung der oben schon erwähnten Vorschriften im Schutzgebiet geschlossen, so hat diese Eheschließung nach bairischem Recht eine weitere tiefgehende Wirkung. Denn Artikel 3 Abs. II des erw. Heimatgesetzes sagt kurz und bündig: „Frauenspersonen erwerben durch Schließung einer giltigen Ehe die Heimat des Mannes.“ Ein Unterschied, ob es sich um inländische oder ausländische, um weiße, gelbe oder schwarze Frauenspersonen handelt, wird vom Gesetz nicht gemacht. Mit dem Heimatrecht verknüpfen aber die farbige Frau nach bayr. Recht außerordentlich eng- und tiefgreifende öffentlich-rechtliche Beziehungen mit der in Bayern gelegenen Heimatgemeinde des Mannes, die sich insbesondere in dem Mitgenuß an örtlichen Anstalten und Stiftungen, in dem Anspruch auf Armenhilfe usw. dokumentieren.

Daß auch die Kinder aus der Mischehe des bairischen Staatsbürgers die Heimat des Vaters gemäß Artikel 1 des erw. Gesetzes erlangen, sei nur nebenher erwähnt.

Sind die notwendigen Belege beigebracht, und wird die Ehe vollzogen, so

ist die Ehe eine nach Reichsrecht giltige und übt alle die rechtlichen Wirkungen einer gültigen Ehe. Diese Wirkungen sind sehr einschneidende. Sie bestehen in nichts geringerem als daß die farbige Frau staats- und bürgerlich rechtlich aus der Kategorie der Eingeborenen ausscheidet und dem Recht des weißen Mannes unterstellt wird.

Der Kardinalrechtsatz hierfür findet sich im § 25 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 betr. den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, welcher lautet: „Die Verheiratung mit einem Deutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes“, in Verbindung mit § 2 daselbst, wonach „die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat begründet wird . . . 3. durch Verheiratung“. Nun ist allerdings nirgends ausdrücklich erklärt, daß das sog. Staatsangehörigkeitsgesetz auch in den Schutzgebieten, speziell in Südwestafrika Geltung habe. Man wird auch in den bisherigen Bearbeitungen des Kolonialrechts — sie bilden übrigens mit Ausnahme von dem Buch v. Stengels mehr nur systematische Sammlungen der geltenden Rechtsvorschriften — vergebens eine Erwähnung dieses Gesetzes finden. Allein es wird sich wohl nicht daran rütteln lassen, daß ein Preuße, Sachse oder Bayer, der mit einer Angehörigen eines deutschen Bundesstaates in einem der Schutzgebiete sich rechtsgültig verehelicht, seine Staatsangehörigkeit auf seine Frau überträgt. Es scheint auch die Praxis daran keinen Zweifel zu haben, denn sonst hätte es keinen Sinn, für Südwestafrika die Frage der Mischehen mit dem Erbrecht in Verbindung zu bringen. Wenn nun in § 5 dieses Gesetzes schlechthin an die gültige Ehe eines deutschen Staatsangehörigen der Erwerb seiner Staatsangehörigkeit durch die Ehefrau geknüpft wird, so bleibt nichts anderes übrig, diese Wirkung auch dann zu erkennen, wenn die Frau eine Eingeborene ist.

Wird aber die farbige Ehefrau deutsche Staatsangehörige, so gilt für sie (wie auch für die Kinder aus dieser Ehe) nicht mehr der eingangs erwähnte § 4 des Schutzgebietgesetzes, sondern alle jene reichsgesetzlichen Bestimmungen, welche durch § 3 dieses Gesetzes für die Schutzgebiete in Kraft gesetzt worden sind. Dazu gehören nach § 19 des hier angeführten Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes „die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze“ und damit in erster Linie das Bürgerliche Gesetzbuch mit seinen erbrechtlichen Bestimmungen, wie ich das früher an anderer Stelle bereits genauer dargelegt habe. (Kolon. Zeit. 1900, S. 120, 131 f., dazu v. Stengel, Rechtsverhältnisse, S. 180 ff.)

Es hätte kein Interesse, das ohnehin zumeist bekannte Erbrecht des B.G.B. hier zu reproduzieren. Nur einige Punkte mögen berührt werden. Die unbewegliche Habe eines Weißen kann auf seine farbige Frau und die Bastardkinder übergehen:

1. im Wege eines Ehevertrags zwischen den beiden Ehegatten, der vielleicht mit einem Erbvertrag verbunden wird (§ 1432 ff., 1941, 2274 ff. B.G.B.) War Gütergemeinschaft stipuliert, und sind gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so wird die Gütergemeinschaft zwischen der farbigen Frau und diesen Abkömmlingen fortgesetzt (§ 1483).

2. Infolge Testaments. Dem Rottestament (§ 2249 B.G.B.) ist in den Schutzgebieten eine Formleichterung gewährt, indem es nach § 38 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen erklärt werden kann, doch ist die Zuziehung eines Dolmetschers in diesem Fall ausgeschlossen. — Es ist anzunehmen, daß von Ehe-, Erbvertrag und Testament in Südwestafrika wesentlich seltener als im Mutterland Gebrauch gemacht werden wird, da vielfach

die Wahrung der erforderlichen Förmlichkeiten unmöglich oder mit großen Schwierigkeiten verbunden sein wird.

Die regelmässigste Form der Vererbung wird die gesetzliche (Intestat-) Erbfolge bilden. Danach sind in erster Linie die Kinder der Mischehe, also die Bastarde, berufen; die Ehefrau erbt nur ein Viertel der Erbschaft (§ 1924, 1931 B.G.B.). Die ganze Erbschaft, also sofern es sich um Grundbesitz handelt, die ganze Farm erbt die hinterlassene Frau nur dann, wenn keine Kinder aus der Ehe, ferner keine Geschwister, Eltern oder Großeltern des Erblassers mehr leben — also in einem verhältnismäßig seltenen Fall.

II. Welche wirtschaftliche Bedeutung beanspruchen nun die Ehen weißer Männer mit farbigen Frauen in Südwestafrika. Bedeuten sie insbesondere für das deutsche nationale und Rassenelement eine Gefährdung des Grundbesitzstandes in der Weise, daß etwa Farmen im Wege der Vererbung in den Besitz Farbiger kommen? Das zahlenmäßige Gewicht der Mischehen zeigt nachstehende Tabelle (auf Grund der Angaben in den amtlichen Druckschriften gefertigt).

Jahr	Gesamte weiße Bevölkerung	weiße Männer		weiße Frauen		Mit Weißen verheiratete Frauen
		überhaupt	davon verheiratet	überhaupt	davon verheiratet	
1891	539	246	100	(100)	?	?
1892	622	199	84	48 ?	48 ?	39
1893	558	225	94	55 ?	55 ?	37
1894	969	573	100	75	60	36
1895	1732	917	211	190	177	42
1896	1992	1080	226	209	185	33
1897/8			fehlen Angaben			
1899	2827	1840	322	306	255	45
1900	3339	2146	374	403	303	49
1901	3643	2675	418	481	377	36
1902	4674	3276	588	633	517	39
1903	4682	3391	622	680	523	42

Darnach sind die mit Weißen verheirateten eingeborenen (farbigen) Frauen an Zahl in den 12 Jahren, für welche Angaben vorliegen, sich ungefähr gleich geblieben; und zählen im Durchschnitt 40 Personen. Da dem gegenüber die Zahl der Weißen im Schutzgebiet überhaupt, wie auch der verheirateten Männer, der verheirateten und ledigen Frauen, wenn auch nicht unsern Wünschen entsprechend, so doch um ein Vielfaches sich vermehrt hat, so ergibt sich, daß die Zahl der farbigen Frauen Weißen an relativem Gewicht fortdauernd stark abnimmt: m. a. W. daß die Mischehen in Südwestafrika von Jahr zu Jahr relativ zurückgehen. Einige prozentuale Berechnungen werden dies deutlich erkennen lassen:

Die Zahl der farbigen Frauen Weißen zeigt i. J. 1903 gegen 1892 eine Zunahme um 3, während in der gleichen Zeit die weißen Frauen von 48 auf 680, d. i. um das 13 fache, die weißen verheirateten Frauen von 48 auf 523 d. h. um das 11 fache sich vermehrt haben.

Auf je 100 mit Weißen verheiratete Frauen im Schutzgebiet trafen

Jahr	Frauen		Jahr	Frauen	
	weiße	farbige		weiße	farbige
1892	55	45	1899	85	15
1893	60	40	1900	86	14
1894	62	38	1901	91	9
1895	81	19	1902	93	7
1896	85	15	1903	93	7

Da man als ziemlich sicher annehmen kann, daß sowohl die weißen Männer der verheirateten weißen wie der farbigen Frauen im Schutzgebiet weilen — während hingegen die Ehefrauen vieler im Schutzgebiet anwesender verheirateter Männer diese nicht mit in die Kolonie begleitet haben —, so repräsentieren die Zahlen der verheirateten weißen und der mit Weißen verheirateten farbigen Frauen ungefähr die Zahl der reinen und der Mischehen im Schutzgebiet. Da ergibt sich nun, daß die Zahl der Mischehen zu jener der reinen Ehen 1892 sich wie 5 : 6, 1903 dagegen wie 1 : 12,5 verhält. Vergleicht man nun die Mischehen mit der Zahl der in Südwestafrika bestehenden Ehen überhaupt, so ergibt sich das Bild, das die vorausgegangene Tabelle gezeigt hat, mit noch größerer Deutlichkeit.

Von je 100 im Schutzgebiet befindlichen Ehepaaren lebten

Jahr	in reiner Ehe	in Mischehe	Sa.
1892	55,3	44,7	100
1893	59,8	40,2	100
1894	62,5	37,5	100
1895	80,8	19,2	100
1896	84,9	15,1	100
1897/8	fehlen Angaben		
1899	85,0	15,0	100
1900	86,1	13,9	100
1901	91,3	8,7	100
1902	93,0	7,0	100
1903	92,6	7,4	100

Es geht hieraus zur Evidenz hervor, daß — abgesehen von der rein zufälligen geringen Steigerung von 1902 auf 1903 — die Zahl der Mischehen weißer Männer mit farbigen Frauen absolut keine Zunahme, relativ aber eine derartig starke und dauernde Abnahme zeigt, daß sie in absehbarer Zeit zahlenmäßig jeder Bedeutung entbehren werden.

Da aber unser nationales Interesse sich überwiegend der Frage zuwendet, wie es bei unsern Landsleuten in Südwestafrika mit den Mischehen sich verhält, so liegt die Frage nahe, wie viele der vorhandenen Mischehen solche deutscher Staatsangehörigen sind. Leider lassen die bevölkerungstatistischen Angaben für das Schutzgebiet eine zahlenmäßige Beantwortung dieser Frage nicht zu. Immerhin

aber bieten sich in den offiziellen Denkschriften einige Andeutungen, welche die Annahme nahelegen, daß an Mischehen überwiegend solche Weiße beteiligt sind, welche den unstäten Lebenswandel der Eingeborenen teilen und der geordneten Verwaltung gerne ausweichen. Das sind nicht Deutsche, sondern zumeist Angehörige fremder Nationalitäten. (Der Jahresbericht von 1893/94 nennt Kapweisse, Engländer und Schweden.)*) Einen Teil dieser Mischehen hat man bereits i. J. 1884 bei der Besitzergreifung vorgefunden.

Jedoch selbst wenn man annehmen will, daß ein geringer Teil dieser wenigen Mischehen Deutschen zur Last falle, so fragt es sich, ob diese Deutschen auch Besitzer von Grund und Boden, von Farmen sind, welche sie auf ihre farbige Frau, bezw. auf ihre Mischlingskinder vererben könnten. Auch diese Frage dürfte überwiegend zu verneinen sein. Die Farmer Südwesafrikas vertreten eine ziemlich hohe soziale Stufe. Wie bekannt hat die Reichsregierung bisher Auswanderung nach Südwesafrika nur solchen Leuten empfohlen, die über ein Kapital von beläufig 20000 Mk. verfügen. Solche Leute heiraten aber dann nicht Hottentotten- oder Hereromädchen.

Aus dem Gesagten, bezw. aus den Angaben in den amtlichen Denkschriften ergibt sich also, daß die Gefahr der Vererbung unbeweglichen Gutes von Deutschen auf ihre farbigen Frauen und eheliche Mischlingskinder eine minimale ist. Wenn man — und in den Vorstandssitzungen der Kolonial-Gesellschaft ist dies geschehen — sie dennoch für groß erachtet, so müßte als Beleg dafür die Zahl und die Namen dieser deutschen Mischehen angegeben und damit der Nachweis geliefert werden, daß die amtlichen Angaben in den Denkschriften seit 12 Jahren irrtümlich oder gefälscht sind.

III. Sind nun mit Rücksicht auf Mischehen und Vererbung unbeweglichen Gutes in Südwesafrika gesetzliche Maßnahmen veranlaßt? Man hat vorgeschlagen, eine standesamtliche Trauung eines Weißen mit einer Farbigen zu verbieten. Dieser Vorschlag ist überhaupt indiskutabel. Abgesehen davon, daß eine derartige Maßnahme einen Schrei der Entrüstung bei allen Missionen und jedenfalls beim gesamten Zentrum verursachen würde, enthält sie eine durchaus unzulässige Beschränkung der persönlichen Freiheit deutscher Reichsangehöriger. Ebenjowenig wird aber Veranlassung bestehen, unsere erbrechtlichen Bestimmungen im B.G.B. für die wenigen Fälle dieser Mischehen besonders zuzuschneiden; jedenfalls würde einem direkten Verbot der Vererbung unbeweglichen Gutes an Farbige und Mischlinge das gleiche Bedenken begegnen. Wohl aber dürfte die hier erörterte Frage auf einen gesetzgeberischen Akt hindrängen, der nicht zum erstenmal gefordert wird — eine Reform unseres Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. Es bedeutet eine Nichtachtung der deutschen Staatsangehörigkeit, wenn diese Rechtsstellung infolge der gültigen Eheschließung irgend eines minderwertigen Reichsdeutschen auf die farbige Frau und eine unbegrenzte Schar von Bastarden übertragen wird; wenn diese Eingeborenen dadurch vielleicht das Heimatrecht in irgend einer bayerischen Gemeinde erwerben. Über den Standpunkt der Missionare, welche illegitime Verbindungen zwischen Weißen und Farbigen verpönnen, Eheschließungen zwischen ihnen dagegen fördern, wird man sehr geteilter Meinung sein können. Vom Standpunkt des Rassenbewußtseins wird man immer noch farbige Nebweiber den farbigen Ehe-

*) Siehe Beiträge z. Kolonialpolitik etc., II. Jahrg. S. 409.

genossinnen vorziehen, denn durch jene Verbindungen wird nur die Eingeborenenklasse vermischt, durch diese aber die weiße Rasse, der deutsche Stamm, die deutsche Nation verschlechtert.

Bei § 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes also muß der Gesetzgeber einsehen und die Rechtswirkung beseitigen, daß durch Schließung einer gültigen Mischehe Frau und Mischlingskinder die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen. *) Damit sind diese dann auch der Herrschaft des deutschen bürgerlichen Rechtes entzogen.

Diese Forderung hat aber eine über das einzelne Schutzgebiet weit hinausragende Bedeutung, sie muß für alle deutschen Kolonien zugleich, ja für alle im Ausland befindlichen Deutschen gestellt werden.

Liegt aber daran, den Übergang von Regierungsland aus der Hand Deutscher in den Besitz Farbiger durch Vererbung zu verhindern, so bietet sich ein anderer Weg, der den Vorzug der völligen Legitimität hat und zugleich einer Vererbung an eheliche wie außereheliche Mischlingskinder vorbeugen kann. Es kann nämlich ohne Bedenken in den Vertrag, durch welchen Regierungsland an einen Weißen vergeben wird, eine Heimfallsklausel aufgenommen werden, derart, daß bei Nichtvorhandensein reinblütiger Nachkommen und Erben das Land an die Regierung zurückfällt.

*) Wie dies bereits von anderer Seite angeregt wurde. Siehe „Deutsche Kolonialzeitung“. 1904. S. 117.

Dr. Rudolf A. Hermann.

Über die Besiedelungsbestrebungen einiger englischen Kolonien.

Eine zielbewusste Auswanderungspolitik gehört bekanntlich zu den wichtigsten Aufgaben der Neuzeit eines Staates und wird mehr und mehr von den interessierten Ländern als solche erkannt. Während nun fast alle Kulturvölker ihren Strom von Auswanderern nach Gebieten anderer Zunge abgeben und abgeben müssen, ist es nur Großbritannien möglich gewesen, sich auf sein Sprachgebiet zu beschränken und insbesondere den Kolonien kräftigen Zuwachs zu senden.

Im Jahre 1904 betrug die Auswanderung Englands, einschließlich Irlands, 271335, 11485 mehr als im Jahre 1903. Von diesen gingen 146445 nach den Vereinigten Staaten, 69681 nach Canada — gegenüber 59652 im Jahre 1903 —, 13910 nach Australien und 26818 nach Britisch Südafrika — gegenüber 50206 im Jahre 1903. Fast alle irischen Auswanderer gingen nach den Vereinigten Staaten.

Zwar verfügen wir nicht über Ländergebiete, die an Größe und Beschaffenheit in gleichem Maße für europäische Kolonisierung in Frage kommen, immerhin dürfte es uns aber interessieren zu untersuchen, wie Mutterland und Kolonien sich bemühen, die Auswanderung zu fördern, in die für ihre Zwecke dienlichen Bahnen zu lenken oder gar unerwünschtes Einwanderungsmaterial fernzuhalten.

Gleich wie bei uns eine Zentralauskunftsstelle für Auswanderer besteht, so besitzt auch England ein ähnliches Organ, die Emigrants' Information Office in London. Dieselbe wurde von der Regierung im Jahre 1886 mit einem Unterstützungsfond von £ 1500 ins Leben gerufen, ist dem Kolonialamte unterstellt und dazu bestimmt, Auswanderern zuverlässige Auskunft zu geben. Es existieren Zweigabteilungen in Swansea, Manchester, Glasgow und Liverpool. Ferner können die Informationsbücher dieser Office in über 11000 öffentlichen Bibliotheken und Instituten eingesehen werden, oder sind für einen sehr billigen Preis zu haben. Aufklärende Schriften gelangen ferner teilweise gratis an Interessenten zur Verteilung. Anschlagzettel, die in kurz gedrängter Form über die Reise- und Arbeitsverhältnisse der Kolonien Aufschluß geben, hängen in jeder Postanstalt aus. Mit Hinweis auf den „Shipping Act“ vom Jahre 1894 wird hervorgehoben, daß den Auswanderern auf englischen Schiffen bez. Seetüchtigkeit der Dampfer und sanitärer Konditionen volle Garantie gewährt wird. Die Bemühungen gehen natürlich in erster Linie dahin, die Auswanderung nach englischen Kolonien zu fördern, wo Sprache, Sitten und Gebräuche den Anforderungen der Heimat am nächsten kommen. So wird gegen einen Fortgang nach Argentinien und Brasilien gewarnt und den Vereinigten Staaten vor anderen nicht englischen Besitzungen der Vorzug gegeben.

Die Tätigkeit der Emigrants' Office geht ferner noch aus folgenden Angaben hervor. Im Jahre 1904 wurden 13250 Briefe und 2503 persönliche Anfragen

erhalten. Der Ausgang von Briefen belief sich auf 50394. Für Canada und Südafrika wurde das größere Interesse gezeigt.

Durch eine Reihe von Parlamentsbeschlüssen, die bis zum Jahre 1834 zurückdatieren, sind ferner Armenvorsteher und Verwaltungsbehörden in die Lage gesetzt, mittellose Personen bei der Auswanderung zu unterstützen. Von dieser Vergünstigung ist jedoch wenig Gebrauch gemacht worden und hat dieselbe eigentlich nur auf Kinder Anwendung gefunden. Es ist auch zu berücksichtigen, daß die Ruhanwendung dieser Bestimmungen mit den Einwanderungsgesetzen verschiedener Kolonien kollidieren würde.

Ferner gewähren eine Anzahl von Gewerkschaften bedürftigen Mitgliedern bei der Auswanderung eine Beihilfe. So wurden im Jahre 1903 von 13 derartigen Verbänden etwa 1600 Pfund Sterling ausgegeben.

Gleich wie bei uns, so existieren auch in England eine große Anzahl von patriotischen, wohltätigen, religiösen — die jüdischen sind stark vertreten und es sind auch vor allen Dingen die Heilsarmee und die Kirchenarmee (Church Army) zu nennen — Gesellschaften, allen voran die British Women's Emigration Association, die in uneigennütziger Weise Frauen, Kindern und anderen geeigneten Personen Unterstützung zur Auswanderung gewähren oder letztere sogar oft ganz auf ihre Kosten bestreiten.

In der nun folgenden Besprechung will ich mich auf die dem Kolonialamte unterstehenden Kolonien mit Selbstregierung beschränken, die für europäische Besiedelung auch die bei weitem wichtigeren sind.

Von allen englischen Besitzungen hat Canada sich immer des größten Zuspruchs erfreut. Während früher die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten ungefähr das Siebenfache von derjenigen nach Canada betrug, so hat sich dieses Verhältnis jetzt beträchtlich zu Gunsten des letzteren Landes geändert, ja die Vereinigten Staaten geben nach Canada eine der englischen Ziffer nur wenig nachstehende Anzahl ab. Durch ein Einwanderungsgesetz vom Jahre 1886 und vielfach ergänzt in darauf folgenden Jahren wird die Einwanderung von kranken oder anderweitig ungeeigneten Subjekten verhindert. Chinesen ist durch eine Landungstaxe von 500 Dollars seit dem Jahre 1903 der Zutritt „erschwert“. Man verfolgt hauptsächlich eine Einwanderungspolitik, die darauf hinzielt, für das brach liegende Land Hände zu gewinnen. Die Regierung gibt jeder männlichen Person über 18 Jahre, ohne Unterschied der Nationalität, kostenfrei ein Gebiet von 160 Morgen zur Bebauung und hat damit zweifelsohne gute Resultate erzielt. Es existieren im Lande zahlreiche Ackerbau-schulen zur Belehrung und Beratung von Interessenten, und der Ruf des Ontario Agricultural College in Guelph ist weit über die Grenzen Canadas gedrungen. Eine sehr aktive Propaganda, die seitens der Regierung sowie interessierter Gesellschaften veranstaltet wird, hält die Vorzüge der Kolonie fortdauernd vor den Augen des Publikums.

England hat an Canada über eine Million Menschen abgegeben, d. h. etwa 1/5 der heutigen Bevölkerung.

Australien ist von jeher, was die Einwanderung anbelangt, ein Schmerzenskind gewesen. Wenn man berücksichtigt, daß auf einer Riesenschleife mit durchweg gutem Boden und günstigen klimatischen Verhältnissen eine Bevölkerung von nur annähernd 5 Millionen Menschen sich befindet, so sieht man, daß hier noch ein großes Problem der Lösung harret.

Neu-Südwaales, Queensland, Westaustralien, Südaustralien, Tasmanien und Victoria sind bekanntlich seit dem 1. Januar 1901 unter dem Namen „The Commonwealth of Australia“ vereinigt. Das Bundesparlament mit dem Sitze in Melbourne und dem Generalgouverneur als Vertreter des Königs von England an der Spitze, wird von jedem Staat mit Vertretern besetzt, die die legislative Gewalt über gewisse Gegenstände in Händen haben. Durch das von dieser Körperschaft im Jahre 1901 erlassene Einwanderungsgesetz, den Commonwealth Immigration Restriction Act, ist solchen Personen, die dem Gemeinwesen zur Last fallen könnten, oder nicht imstande sind, „in Gegenwart des Beamten einen Satz in einer Länge von 50 Worten in einer europäischen Sprache zu schreiben“, der Zutritt verboten. Chinesen sind fast überall ausgeschlossen. Auch ist Arbeitern die Einwanderung unter einem Mietskontrakte verboten, gleichwie in Canada und den Vereinigten Staaten. Von letzterer Verfügung ist Queensland unter dem Pacific Island Labourers Act vom Jahre 1880 — 1892 ausgeschlossen, soweit die Heranziehung von Arbeitern von den Inseln des Stillen Ozeans in Frage kommt.

Die Auswanderung nach den australischen Staaten, Neu-Seeland eingeschlossen, nimmt jährlich beträchtlich ab. Während beispielsweise von Großbritannien aus im Jahre 1883 53 000 Personen auswanderten, sank diese Zahl seitdem stets und erreichte im Jahre 1904 einen Tiefstand von 14 210. Es kommt somit auf je 4 Personen, die vor 20 Jahren auswanderten, heutzutage nur noch eine.

Man beabsichtigt nun, der Bundesregierung in der nächsten Sitzung eine Novelle zu unterbreiten, durch die der Einwanderung ein weiterer Spielraum gegeben wird. Es soll ferner eine Dampferlinie unterstützt werden, wodurch eine billige Ausreise ermöglicht wird. Man beginnt zu erkennen, daß das Wertvollste, was eine Kolonie besitzen kann, zunächst ein guter Menschenbestand ist, ohne den aller Bodenreichtum brachliegen muß. Berücksichtigt man die Rückwanderung von Australien nach Großbritannien, so ergibt sich für das Land, Neu-Seeland eingeschlossen, nur ein Plus von einigen Tausend zu Gunsten der Einwanderung. Letztere ist somit stagnierend. Eine erhebliche Auswanderung findet ferner von Australien nach Neu-Seeland statt, die sich in den letzten 4 Jahren auf ca. 30 000 belief. Die Einwanderung von außerenglischen Häfen nach Australien betrug im Jahre 1904 etwa 28 000.

In Neu-Südwaales kommt die Regierung Personen, die über ein kleineres Arbeitskapital verfügen, entgegen, indem sie ihnen Landbesitz mit einer geringen Anzahlung von 5% des Nennwertes abläßt. Nach ganz kürzlich gefaßtem Beschluß soll ferner Landarbeitern und häuslichem Dienstpersonal Reiseerleichterung gewährt werden. Auch gewährt die Kolonie Ansiedlern unter besonderen Umständen Vor-schüsse.

Queensland hat das System der sogenannten „Nominated Passages“ d. h. solche Personen, die bereits 6 Monate in der Kolonie gewohnt haben, können für Verwandte oder persönliche Freunde bei dem seitens der Regierung für Auswanderzwecke angestellten Beamten in Brisbane um eine Reduktion des Überfahrtpreises nachsuchen, wobei dieser gleichzeitig zu hinterlegen ist. Für Einwanderer männlichen Geschlechts von 12—40 Jahren beträgt letzterer alsdann 5 £, für solche von 40—55 Jahren 10 £, während bei höherem Alter der volle Fahrpreis gezahlt werden muß. Für weibliche Einwanderer besteht eine ähnliche Skala. Bis jetzt soll dieses Verfahren sehr zufriedenstellend gearbeitet haben. Es ist ferner soeben ein neues Gesetz in Kraft getreten, nach dem die Regierung gewillt ist, das von Ansiedlern gewählte

Land nach 5 Jahren zurückzunehmen, die Kaufsumme zurückzuzahlen, und in solchem Falle nur eine Zinssumme von 3% zu verlangen. Solche Abkommen können in London mit dem Generalagenten der Kolonie bereits getroffen werden.

Westaustralien unterstützt Personen, die über ein Vermögen von mindestens 100 £ verfügen, gleichfalls bei der Überfahrt durch eine beträchtliche Erlassung des Fahrpreises. Steht dieses Vermögen nicht zur Verfügung, so kann unter besonderen Umständen auch noch ein ermäßigter Satz in Anrechnung kommen. Gleichzeitig gibt es auch noch das System der obengenannten „Nominated Passages“. Aufiedlern können Parzellen kostenfrei zur Bebauung zuerteilt werden. Alle diese KonzeSSIONen und Fahrpreisermäßigungen werden in der Regel durch den Generalagenten, dem Vertreter der Kolonie in England, in die Wege geleitet. Außer dem Commonwealth Immigration Act besteht für diese Kolonie noch ein Beschluß, nach dem Farbigen die Landung unterhalb des 27° südlicher Breite verboten ist.

Victoria, Südaustralien, Tasmanien gewähren Einwanderern besondere Vergünstigungen nicht. Zu ersterer Kolonie ist noch zu bemerken, daß bis zum Jahre 1889 nicht unbeträchtliche Summen aufgewandt wurden, um Einwanderer heranzuziehen. In den letzten Jahren wurde jedoch garnichts mehr getan und die Auswanderung überwiegt die Einwanderung.

Neu-Seeland hat sich bekanntlich der Commonwealth nicht angeschlossen. Es zeichnet sich in mancher Beziehung durch eine resolute und weitsichtige Handels- und Zollpolitik, sowie durch eine unter den Auspicien der Arbeiterpartei ausgearbeitete, sehr vorgeschrittene soziale Gesetzgebung aus. So hat es beispielsweise ebenso wie Neu-Südwales eine Alters- und Invalidenversicherung, die zur Voraussetzung hat, daß zur Nutznießung jedoch ein Aufenthalt von 25 Jahren in der Kolonie erforderlich ist. Durch einen Einwanderungserlaß vom Jahre 1890 sind die Verhältnisse analog denen der anderen australischen Staaten geordnet. Die Kolonie hat ein vielseitiges System, um wünschenswerte Ansiedler heranzuziehen und ihnen Reiseerleichterung zu gewähren.

Im allgemeinen besteht in Australien eine übergroße Vorsicht in der Einwanderungspolitik, die dazu angetan ist, Ansiedler eher abzuschrecken als heranzuziehen. Sie sticht sehr unvorteilhaft in dieser Beziehung gegen Canada ab. Als kürzlich „General“ Booth, der Führer der Heilsarmee, bei den Regierungen der australischen Staaten anfragte, ob ihnen eine Einwanderung von einer größeren Anzahl außerwählter und nicht absolut mittelloser Familien angenehm wäre, da zögerten die Gouverneure sehr mit der Antwort, überlegten sich die Sache hin und her und das Projekt fiel schließlich ins Wasser! Man liest, daß jetzt die nordamerikanischen Kolonien Englands dieses Projekt aufgenommen haben.

Die Einwanderung nach Südafrika hat im Jahre 1904 einen beträchtlichen Rückgang zu verzeichnen gehabt, der vielleicht in den äußerst unbefriedigenden wirtschaftlichen Verhältnissen daselbst seine Erklärung finden dürfte.

Die Kapkolonie schützt sich gegen die Einwanderung verarmter und unerwünschter Personen durch ein Gesetz vom Jahre 1902. Es wird der Mindestbesitz von £ 20 gefordert oder der Ausweis über eine einkömmliche Stellung in der Kolonie. Frauen und Kindern von schon in der Kolonie ansässigen Handwerkern wird bei der Ausreise ein Teil des Fahrpreises erlassen.

In Natal herrschen ähnliche Bestimmungen und daß dieselben nicht nur dem Buchstaben nach gelten, mag daraus erschen werden, daß im Jahre 1904 2684

Personen die Erlaubnis zum Landen verweigert wurde. 153 davon waren englischer Nationalität, die anderen der Mehrzahl nach Farbige. Wir finden in dieser Kolonie auch wieder das System der „Nominated Passages“, die auf Ackerbauer und häusliches Dienstpersonal Anwendung finden. Ferner werden auch Fahrpreisermäßigungen bei der Ausreise für Leute mit kleinem Kapital bewilligt. Im Jahre 1903 wurden unter dem System der „Nominated Passages“ 807 Personen befördert gegen 1082 im Jahre 1902. Ansiedlern kann zum Landankauf oder zur Anschaffung von notwendigem Arbeitsgerät von dem „Land Board“ eine Anleihe von £ 50 gewährt werden, welche mit Zinsen zurückzahlbar ist.

Transvaal und die Orange-Kolonie sind bekanntlich Kronbesitzungen, aber es wird wohl nur eine Frage der nächsten Zeit sein, daß auch diesen Kolonien Selbstregierung gegeben wird. Zum Betreten sind Erlaubnischeine (Permits) nötig, die von der Behörde nur erteilt werden, nachdem sie sich über die Verhältnisse des Einwanderers orientiert hat. In beiden Kolonien werden Auswanderern bei der Überfahrt ähnliche Unterstützungen gewährt wie in Natal und wird in dieser Beziehung Hand in Hand mit der South African Colonisation Society in London gearbeitet.

Aus diesen Ausführungen können wir ersehen, daß fast alle obenerwähnten Kolonien Einwanderungsbestimmungen besitzen, die meist so abgefaßt sind, daß sie in jedem Falle eine Handhabe bieten, unerwünschte Einwanderer fernzuhalten. In dieser Beziehung sind die Kolonien dem Mutterlande vorangeilt, in dem bekanntlich erst seit dem 1. Januar 1906 ein solches Gesetz in Kraft getreten ist. In vielen Fällen werden Kolonisten, die namentlich durch Ausübung des Ackerbaues der Kolonie direkt von großem Nutzen sein können, beträchtliche Reiseerleichterungen gewährt.

Canada besitzt als Hauptanziehungspunkt Landschenkungen, die bei den günstigen klimatischen Verhältnissen und der Fruchtbarkeit des Bodens ein großes Lockmittel bilden. Die notwendigen Verkehrsmittel, Eisenbahnen, werden rasch in Angriff genommen und besitzt Canada beispielsweise ein sehr umfangreiches Eisenbahnnetz, das in Länge dem Englands wenig nachsteht.

Sollen Kolonien prosperieren und sollen sie vor allem, den Intentionen des Mutterlandes gemäß arbeiten, so ist es äußerst wünschenswert, daß sie eine möglichst starke Besiedelung vom Mutterlande erhalten und man darf wohl sagen, daß England in dieser Beziehung im ganzen recht glücklich gearbeitet hat.

Dr. K. Hennings, London.

Madagaskar von 1896 bis 1905.

Nach dem „Rapport du Général Gallieni, Gouverneur Général,
au Ministre des Colonies.“

(Schluß).

III.

Zur Eingeborenenfrage. Ein Dekret vom 9. Juni 1896, welches das Gerichtswesen in Madagaskar regelte, schuf eine getrennte Europäer- und Eingeborenen-Gerichtbarkeit. Für die erstere galten dabei die Gesetze des Heimatlandes, die nur in einigen Punkten Änderungen und Einschränkungen unterworfen wurden, wie sie durch die besonderen Verhältnisse in Madagaskar gerechtfertigt erschienen. Die Eingeborenen-Gerichtbarkeit paßte sich, soweit zugänglich den alten unter der Hova-Regierung in Kraft gewesenen Formen an.

Auch in Madagaskar ergaben sich naturgemäß aus einer Scheidung zwischen Eingeborenen und Nichteingeborenen dieselben Schwierigkeiten, wie in den Kolonien anderer Nationen. Man versuchte dieselben durch den wenig glücklichen Ausweg zu umgehen, daß man bei dieser Scheidung das Wort „Eingeborene“ dem strikten Sinne des Wortes gemäß so auslegte, daß als Eingeborene nur die Angehörigen der autochtonen Bevölkerung, die Malgachen, angesehen wurden; alle anderen Farbigen dagegen, Asiaten und Afrikaner, Hindus, Chinesen, Annamiten, Araber, Senegalesen, Raffern, Zanzibariten, wurden dadurch als „*assimilés aux Européens*“ rechtlich den Europäern gleichgestellt. In diese Kategorie der „*assimilés*“ gehören merkwürdigerweise sogar die Malgachen aus den „*Dépendances*“ Sainte Marie, Diego Suarez und Nosfi Bé, da sie bereits vor der Besitzergreifung der Franzosen von der ganzen Insel, also auch schon vor Inkrafttreten des genannten Dekrets den französischen Gesetzen unterstanden hatten.

Die Durchführung einer so willkürlichen Scheidung muß in der Praxis natürlich dauernde Schwierigkeiten zur Folge haben. Besonders bei der verhältnismäßig hochstehenden Hova-Bevölkerung mußte es Mißstimmung erregen, daß teilweise Farbige, die sie mit Recht für weit unter sich stehend betrachteten, vor dem Gesetz, als den Europäern Gleichgestellte, ihnen vorgezogen wurden.

Eine weitere Frage, die auch andere kolonisierende Nationen viel beschäftigt, die der rechtlichen Stellung der Mischlinge (Bastards) aus Verbindungen zwischen Europäern und eingeborenen Frauen, ist in Madagaskar folgendermaßen gelöst: Erkennt der Vater den Mischling als sein rechtmäßiges Kind an, so gilt es als „Europäer“ — ist der Vater Franzose, als Franzose — Im andern Falle rechnet das Kind zu den „Eingeborenen.“

Zur Arbeiterfrage. Die Abschaffung der Sklaverei in Madagaskar hat, so segensreich sie auch sonst gewirkt hat, Umwälzungen im Bezug auf die Arbeiterfrage zur Folge gehabt, die sich unangenehm fühlbar machten. Vor der Eroberung der Insel durch die Franzosen bestand allerdings neben der Sklavenarbeit in beschränktem Maße auch schon freie Arbeitleistung. Die europäischen Farmer in den tiefer liegenden Landstrichen mieteten freie Arbeiter zu einem bestimmten Lohnsatz. Andererseits aber vermieteten auch die Eingeborenen häufig ihre Sklaven an die Europäer. Dies System war besonders für die Transporte zwischen Tamatave und Tananarivo gebräuchlich. In den Central-Regionen dagegen war die Arbeitsleistung ausschließlich Sklavenarbeit. Es läßt sich denken, welche Umwälzungen besonders hier die plötzliche Abschaffung der Sklaverei zur Folge haben mußte. Es entstand ein großer Arbeitermangel sowohl für die öffentlichen Arbeiten, wie auch für die auf der Insel damals schon eingerichteten Privatunternehmungen. Deshalb wurde es unumgänglich nötig, gewissermaßen als Übergangsstadium von der Sklaverei zur freien Arbeitleistung, einen gesetzlichen Arbeitzwang einzuführen. So wurde durch das Dekret vom 21. Oktober 1896 eine gesetzliche Arbeitspflicht für die Eingeborenen festgelegt. Nach den Bestimmungen dieser Verordnung mußte jeder männliche Eingeborene im Alter zwischen 16 und 60 Jahren, der gesund war, jährlich für das Gouvernement 50 Tage unentgeltlich arbeiten. Ausgenommen von dieser Maßregel blieben nur die eingeborenen Soldaten und Zollwächter für die Zeit ihres aktiven Dienstes. Ein Loskauf von dieser Arbeitspflicht (für ein Entgelt von Fr. 0,60 täglich) war gestattet allen, die das vierzigste Lebensjahr überschritten hatten; ferner denjenigen Eingeborenen, welche die Kenntnis der französischen Sprache nachweisen konnten, dem Hauspersonal und den Farmarbeitern der Europäer u. einig. a. Schon 1897 wurde die Dauer der gesetzlichen Arbeitspflicht auf 30 Tage ermäßigt und allen Eingeborenen ohne Ausnahme das Recht gegeben, sich für eine tägliche Gebühr (von nur noch Fr. 0,50) von dieser Verpflichtung loszukaufen.

Die Einführung des gesetzlichen Arbeitzwanges ist für die Entwicklung Madagaskars von großer Bedeutung gewesen. Man verdankt ihr in erster Linie das schnelle Wiederaufblühen des durch den Aufstand verwüsteten Landes. Dank den zahlreich zur Verfügung stehenden Arbeitskräften sind in Zeit von wenigen Monaten eine große Zahl der von den Aufständischen niedergebrannten Dörfer wieder aufgebaut, die in manchen Gegenden völlig vernichteten Eingeborenenkulturen neuangelegt, Eingeborenen-Hospitäler gebaut, vor Allem aber zahlreiche brauchbare Straßen in allen Teilen der Insel geschaffen worden. Im Jahre 1900 hob man aus mannigfachen Gründen den Arbeitszwang völlig wieder auf, der durch eine an seiner Stelle zu zahlende jährliche Kopfsteuer „abgelöst“ wurde.

Von Interesse sind die Erfolge bzw. Mißerfolge, welche das Gouvernement von Madagaskar mit der Einführung fremder Arbeitskräfte gehabt hat. Schon in den Jahren 1896 und 1897 machte General Gallieni einen ersten Versuch mit 3000 chinesischen Kulis, die aus den Grenzgebieten von Tonkin rekrutiert wurden. Diese vertrugen jedoch das Klima so schlecht, daß die Überlebenden noch vor Ablauf der nur elfmonatlichen Kontraktzeit wieder in die Heimat zurückbefördert werden mußten. Ebenso wenig Erfolg hatte ein späterer, im Jahre 1901 angestellter Versuch. Die Chinesen zeigten sich dem Klima gegenüber wenig wider-

standsfähig, füllten die Hospitäler und machten sich außerdem durch ihre Faulheit, Streitsüchtigkeit und Unbotmäßigkeit höchst unbeliebt. Ein Versuch, Inder als Arbeiter einzuführen, endete noch ungünstiger.

General Gallieni sagt über diese mißlungenen Versuche mit chinesischen und indischen Kulis (S. 516.): „Der doppelte Mißerfolg bei dem Versuch chinesische und indische Arbeiter einzuführen, ist hauptsächlich zurückzuführen auf die unvorteilhaften Verhältnisse, unter denen die Rekrutierung dieser Kulis vor sich ging. Die Hindus entstammten der Gese des Volkes. Als sie in Madagaskar ankamen, durch Ausschweifungen geschwächt, durch Tuberkulose und Syphilis zerrüttet, waren sie, bei ihrer an sich schon schwächlichen Konstitution, nicht fähig auch nur die geringste Arbeit zu leisten. Wenn daher ihre Sterblichkeit eine relativ große war, so ist daran tatsächlich weniger das Klima von Madagaskar Schuld gewesen, als der bejammernswerte Gesundheitszustand, in dem sich die Leute schon bei ihrer Ankunft in Madagaskar befanden. Die Chinesen waren im Gegensatz zu den Hindus meist robuste Leute. Aber der Agent in China hatte keine gute Auswahl getroffen und lieferte meist arbeitscheues und widerspenstiges Gesindel (vagabonds). Man soll daher aus diesen unfruchtbaren Versuchen noch nicht schließen, daß die Einführung exotischer Arbeiter nach Madagaskar untunlich sei. Der Wert des gelieferten Arbeitermaterials scheint mir in hohem Maße von der richtigen Auswahl der Leute, sowie von der Persönlichkeit des Agenten abzuhängen.“

In Deutsch-Ostafrika, unserer einzigen dafür in Frage kommenden afrikanischen Kolonie hält man vorläufig noch an dem Verbot der Chineseneinfuhr fest. Man hat hier wohl, wie aus der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung“ hervorzugehen scheint, mit den zahlreichen Indern in der Kolonie gerade genug Schwierigkeiten, um sich nicht auch noch die bei allen eventuellen Vorteilen doch unausbleiblichen Nachteile der Chineseneinwanderung auf den Hals zu laden.

Entschieden spricht sich General Gallieni in demselben Abschnitt gegen die Deportation von europäischen Sträflingen zur Zwangsarbeit in Madagaskar aus: „Ich will, ehe ich diesen Abschnitt beschließe, noch ein Wort über die Deportation sagen. Im September 1897 übermittelte der Kolonial-Minister dem Gouvernement zur Begutachtung ein Schreiben, in welchem der Senator Gadaud die Aufmerksamkeit des Ministeriums auf ein Projekt der Deportation von europäischen Verbrechern nach Madagaskar lenkte, welches von M. Dufaure, dem Leiter der öffentlichen Arbeiten des Gefängniswesens ausgearbeitet war. Ich sah mich genötigt, dem Ministerium zu erwidern, daß ich die Ausführung dieses Projekts für unmöglich hielte, einerseits der klimatischen Verhältnisse wegen, die in keinem Teil der Insel die Verwendung von europäischen Arbeitern gestatten, andererseits aber, weil es eine Gefahr für unser Prestige bedeuten würde, wenn wir unsere sozialen Mißstände so vor den Augen der Eingeborenen bloßlegen wollten.“

Aus den Schlußbetrachtungen des Generals sei noch folgende Stelle wiedergegeben: „Vor zehn Jahren noch konnte man die widersprechendsten Ansichten über den Wert Madagaskars hören. Ich persönlich teile weder die, welche der deutsche Reisende Wolff im Jahre 1894 äußerte, für den Madagaskar eine „Schackammer“ war, noch aber auch die entgegengesetzte eines andern deutschen Forschers, des Professor Boelckow, nach welchem „selbst die Franzosen erkannt

hätten, daß die Besitzergreifung von Madagaskar im Grunde ein schwerer Mißgriff war.“ Der größte Nachteil unserer jungen Kolonie sind ihre große Ausdehnung, gewisse unfruchtbare Landstriche und ihre dünne Bevölkerung. Diese Bevölkerung aber ist im allgemeinen fruchtbar und fortschrittlich. Sie schafft bereits Werte und kann noch viel mehr produzieren; sei es aus sich selbst heraus unter der Anleitung unserer Verwaltung, sei es als Arbeitskraft unserer Kolonisten, die in ihr schließlich einen immer gewandteren und tätigeren Konkurrenten erkennen werden.

Madagaskar wird eine wertvolle Acquisition sein, selbst wenn seine zukünftige wirtschaftliche Entwicklung allein in der Eingeborenen-Bevölkerung begründet sein sollte, die wir durch Schulung und Erziehung zu einer höheren sozialen Stufe gebracht haben. Neben diesem Eingeborenen-Element haben wir unsere französischen Kolonisten, die schon manche Beweise ihrer Arbeitskraft geliefert haben. Unser Besitz im Indischen Ozean beherbergt Hilfsquellen, von denen eine Anzahl bereits erschlossen, die andern aber soweit erforscht sind, daß die Möglichkeit ihrer nutzbringenden Ausbeutung nicht mehr in allzu großer Ferne liegt.“

* * *

General Gallieni ist, wie „La France Militaire“ mitteilt, durch Dekret des Präsidenten der Republik vom 3. Februar 1906 zum Kommandierenden General des 13. Korps ernannt worden, dessen Kommando er am 1. März übernommen hat.

Genk
Oberst. J. R. 131.

Eine kolonialrechtliche Abhandlung.

Heribert Schwörbel, Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, nebst Anhang: Über das Kolonialstaatsrecht Englands und Frankreichs. (33 S.) Erlanger Inaugural-Dissertation. Berlin 1906 (Druck der Reichsdruckerei).

Der eigenartige Weg, den die Reichsregierung in den ersten Jahren nach der Übernahme kolonialer Aufgaben einschlug, um die neuerworbenen überseeischen Besitzungen dem Verwaltungsorganismus des Mutterlandes anzugliedern, hat auf die Entwicklung der jungen Wissenschaft des deutschen Kolonialrechts lange Zeit einen nicht gerade günstigen Einfluß ausgeübt. Die Behandlung der Kolonialverwaltung als auswärtige Angelegenheit, ihre Unterstellung unter das Auswärtige Amt, die Einführung von Gesetzen betr. die Rechtsverhältnisse Deutscher im Auslande — haben die rechtliche Stellung der Kolonien zum Reiche von Anfang an so erheblich verdunkelt, daß die meisten kolonialrechtlichen Schriftsteller mehr oder minder deutlich als Grundsatz des Kolonialrechts die ebenso üblich gewordene wie falsche Formel aufstellten: „Die Kolonien sind völkerrechtlich Inland, staatsrechtlich Ausland“. Obwohl dieser Satz auch heute noch von namhaften Staatsrechtslehrern, namentlich von Hänel, v. Stengel und Bornhak vertreten wird, so darf seine Geltung doch dank dem energischen Widerspruch von Georg Meyer (Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1888. S. 75 ff.) und Jörn (Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 2. Aufl. Berlin 1895. I, S. 577 ff.), denen sich in der Folgezeit auch Ullmann (Völkerrecht. Freiburg i. B. 1898. S. 220 ff.), Köbner (Deutsches Kolonialrecht, in v. Holzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 1904. II, S. 1089 ff.) und andere angeschlossen haben, als überwunden, zum mindesten als erheblich erschüttert angesehen werden. Trotzdem erscheint die Streitfrage, besonders in ihrer Begründung, immer noch nicht soweit geklärt, daß nicht jede Beschäftigung mit ihr als dankbarer Beitrag zu ihrer Lösung begrüßt werden dürfte; freilich darf eine solche Bearbeitung sich nicht damit begnügen, ausgetretene Pfade noch einmal nachzutreten, sondern muß sich bemühen, neue Gesichtspunkte zur Beantwortung der Frage zu finden. Ob dies dem Verfasser der vorliegenden Schrift gelungen ist, wird nunmehr zu prüfen sein.

Schwörbels Dissertation beschäftigt sich zunächst mit dem rechtlichen Charakter des Erwerbs der deutschen Schutzgebiete, welcher gewöhnlich durch Okkupation, seltener auf grund völkerrechtlichen Vertrages erfolgt ist. Nach kurzer Skizzierung der Völkerrechtsregeln über Begriff, Subjekt und Voraussetzungen der Okkupation, der Gründe für die Kompetenz des Reiches zur Vornahme einer solchen, sowie der Rolle, welche Kaiser und Bundesrat dabei beziehungsweise nachher spielen, bespricht er insbesondere die rechtliche Bedeutung der bei der Okkupation

mit den Eingeborenen abgeschlossenen Verträge: Es sind weder Scheinverträge noch völkerrechtliche Abmachungen, sie stellen vielmehr eine aus Zweckmäßigkeitsgründen getroffene, rein innerstaatliche und deshalb die völkerrechtlich allein in Betracht kommende Okkupation keineswegs ersetzende Maßnahme dar. Einer besonderen Begründung bedurfte der originäre Rechtscharakter des Erwerbes von Samoa. Der derivative Kolonialerwerb bot juristisch nur beim Kiautschougebiet Schwierigkeiten, dessen wirkliche Abtretung an das deutsche Reich jedoch wegen der Scheinnatur des „Pachtvertrages“ keinen ernstlichen Bedenken unterliegen kann.

Im zweiten Abschnitt zur heutigen staats- und völkerrechtlichen Stellung der deutschen Schutzgebiete übergehend räumt der Verfasser zunächst die nach den Bezeichnungen „Schutzgebiet“ und „Schutzgewalt“ und nach der geschichtlichen Entwicklung naheliegende, aber irrtümliche Annahme eines Protektoratsverhältnisses zwischen Reich und Kolonien aus: Diese Auffassung fällt dadurch zusammen, daß die Kolonien keine selbständigen Staaten, auch nicht „Nebenstaaten“ des Reichs (so Rehm) sind. Die Schutzgebiete sind vielmehr „Teile“ des deutschen Reiches, und zwar völkerrechtlich, weil sie einer eigenen Völkerrechtssubjektivität ermangeln und von den Mächten als Herrschaftsgebiet des Reiches anerkannt sind, sodann auch staatsrechtlich, weil sie trotz der Nichteinführung der Reichsverfassung vollständig der vom Kaiser auszuübenden Staatsgewalt des Reiches (Schutzgewalt) unterstehen und weil in ihnen das bürgerliche Recht, das Straf- und Prozeßrecht sowie eine Reihe der wichtigsten staatsrechtlichen Grundgesetze des Mutterlandes — und zwar grundsätzlich territorial — gilt; nur in wenigen Gesetzesbeziehungen, vor allem in Zollangelegenheiten, werden sie dem Reichsgebiet gegenüber als „Ausland“ behandelt, ohne es darum zu sein.

Den Schluß der Arbeit (Anhang) bildet eine kurze Übersicht über die Einteilung und rechtliche Stellung der Kolonien Englands und Frankreichs.

Wenn sich auch nicht verkennen läßt, daß die gedrängte Darstellung klar und übersichtlich disponiert, jeder einzelne Abschnitt folgerichtig aufgebaut und das Thema einigermaßen erschöpfend behandelt ist, so wird die Schrift darum doch keinen Anspruch darauf machen können, irgend ein wesentlich neues Moment zur Lösung der von ihr erörterten Frage beigetragen zu haben. Wenn man, wie der Verfasser, seine sämtlichen Gedanken (allerdings ist dies stets mit umfassender Quellenangabe geschehen) der vorhandenen Literatur entnimmt und sich darauf beschränkt, sie nach eigenem Schema anzuordnen, wenn man selbst da, wo es entgegengesetzte Meinungen zu widerlegen gilt, sich zu diesem Zweck ausschließlich auf die Argumente anderer Schriftsteller beruft, wenn man endlich selbst die Ergebnisse der Untersuchung nicht als Folgerungen der dargelegten Rechtsgrundsätze erscheinen läßt, sondern gleichfalls wie diese der Literatur entlehnt — so dürfte einleuchten, daß bei einer solchen Mosaikarbeit nicht nur eine Förderung der Wissenschaft nicht zu erzielen ist, sondern auch Inkonsequenzen und Widersprüche unvermeidlich sind. Hierzu tritt bei der vorliegenden Schrift noch ein weiterer Mangel. Ist sie auch in der Anordnung des Stoffes wohl mit ausreichender Sorgfalt verfaßt, so leidet das Detail doch an manchen Flüchtigkeiten und Ungenauigkeiten, die sich außer im Text besonders nachteilig bei der Zitierweise und im Literaturverzeichnis geltend machen. In diesem fehlt nicht nur bei vielen Werken die Angabe von Druckort oder Druckjahr (oder gar von beidem — so bei Nr. 24 und 30), sondern es stimmen auch einige Verfasser-

namen (es muß heißen Geffken, Rosenbergl), mehrere Schriftentitel (so bei Joël, v. Martitz) und manche Jahreszahlen (so bei Hänel, Zorn) nicht. Ähnliche Mängel sind im Text und in den Fußnoten zu rügen: Nehm hat ebenso wenig ein „Staatsrecht“ (S. 18 Anm. 3) wie Zorn ein „Kolonialrecht“ (S. 23, 24, 27 in den Anmerkungen) geschrieben, die Kongoakte ist vom 26. Februar 1885 (S. 11), Bismarcks Rede über die Schutzgebiete fand am 26. Juni 1884 statt (S. 19 Anm. 2), das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung datiert vom 13. Mai 1870 (S. 29) usw.

In der Sache selbst wäre im einzelnen folgendes richtig zu stellen bzw. zu ergänzen:

Die Behauptung des Verfassers (S. 10), nach neuerdings anerkanntem Völkerrechtssatz könnten außer den Staaten auch Privatpersonen selbständig von herrenlosem Gebiet Besitz ergreifen, wird freilich von einigen Schriftstellern vertreten, erscheint aber unzutreffend, wenn man erwägt, daß die Okkupation ein (einseitiges) völkerrechtliches Rechtsgeschäft ist, also nur von einem Völkerrechtssubjekt, d. h. einem Staate, vorgenommen werden kann; wenn der Verfasser das Gegenteil vertritt, so hätte er dies jedenfalls etwas eingehender begründen müssen und sich nicht mit der bloßen Berufung auf v. Stengel begnügen dürfen. — Der Ausdruck „halbsouveräne Kolonialgesellschaften“ (S. 19) wäre besser vermieden worden; selbst wenn man so weit gehen will, die Gewalt dieser Gesellschaften als vom Reich ihnen zur Ausübung delegierte Staatsgewalt zu betrachten, bleibt der Inhaber dieser Souveränität nach wie vor das Reich selbst, die Gesellschaften erhalten durch deren Ausübung niemals eigene Souveränität — eine fremde (abgeleitete, geteilte, halbe) „Souveränität“ ist aber begrifflich keine mehr. — Die Anschauung (S. 21), daß die Staatsverträge, die das deutsche Reich abschließt, die Schutzgebiete in allen Fällen grundsätzlich mitumfassen müßten, und daß die gegenteilige Praxis des Reichs auf völkerrechtlicher Gewohnheit beruhe, ist eine Konsequenz der Bezeichnung der Kolonien als „Bestandteile“ des Reiches. Da letzteres aber, wie unten zu zeigen sein wird, zu weit geht, so läßt sich jener Behauptung des Verfassers nicht beipflichten. — Ungenau und unvollständig ist die Ausführung S. 23f., wonach der Kaiser in Ausübung der Schutzgewalt im wesentlichen nur in zwei Beziehungen beschränkt sein soll, nämlich einmal insofern, als er das bürgerliche, Straf- und Prozeßrecht, welches sich gemäß der Bestimmung des Schutzgebietesgesetzes nach den Vorschriften des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes richtet, nicht abändern kann, zweitens dadurch, daß seit dem Reichsgesetz vom 30. März 1892 betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete deren Etat jährlich durch ein Gesetz festgestellt werden müssen. Vielmehr geht die Beschränkung des kaiserlichen Rechtsetzungs- (Verordnungs-)Rechtes bedeutend weiter; sie erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Schutzgebietesgesetzes sowie auf diejenigen Materien, welche bereits für das Reich und die Kolonien oder nur für letztere allein in der Form des Gesetzes geregelt sind. — Falsch ist die Bemerkung (S. 26), in Elsaß-Lothringen sei bis zum Tage des Inkrafttretens der Reichsverfassung, dem 1. Januar 1874, der mit der Ausübung der gesamten Reichsgewalt betraute Kaiser (nur) bei der Gesetzgebung (und bei finanziellen Belastungen) an die Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages gebunden gewesen: Bis zum 1. Januar 1874 erließ vielmehr der Kaiser die elsass-lothringischen Gesetze — freilich unter Zustimmung

des Bundesrates, aber — ohne jede Mitwirkung des Reichstages; die einzige Ausnahme bildeten die Gesetze betr. Aufnahme von Anleihen oder Übernahme von Garantien für Elsaß-Lothringen zu Lasten des Reiches. — Ein sehr fataler Flüchtigkeitsfehler ist dem Verfasser endlich noch S. 29 unterlaufen, wo er zum Nachweise dafür, daß in den Kolonien grundsätzlich deutsches Inlands- (d. h. die Rechtsverhältnisse der Deutschen im Inlande regelndes) Recht gilt, sich auf mehrere solcher das Reichsinland betreffender Gesetze beruft und dabei auch das Gesetz vom 4. Mai 1870 zitiert, obwohl es — gerade umgekehrt — von der Eheschließung und der Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande handelt! — Endlich mag noch bemerkt werden, daß einzelne Teile der Schrift trotz des geringen Umfanges derselben zu weiterschweifig sind: Daß das Verhältnis des Reiches zu den Kolonien kein völkerrechtliches Protektoratsverhältnis ist (S. 18 ff.), ist längst wissenschaftlich klargestellt worden, daß die Schutzgebiete völkerrechtlich Inland sind (S. 20 ff.), nie bestritten gewesen.

Betrachtet man die Arbeit als Ganzes, so könnte man auf den ersten Blick versucht sein, eine selbständige und neue Idee darin zu finden, daß die Schutzgebiete „Teile“ des Deutschen Reiches genannt werden. Das neue besteht jedoch lediglich in der Terminologie, indem der Verfasser mit dieser „Teil“eigenschaft der Kolonien nur ihren „Inlands“charakter kennzeichnen will. Er identifiziert beide Begriffe. Dieser Umstand bestärkt unsere Behauptung, daß die Schrift in der Hauptsache nichts neues bietet; denn daß die Kolonien (auch staatsrechtlich Inland sind, ist in Widerlegung der eingangs genannten falschen Formel („staatsrechtlich Ausland“) bereits zur Genüge in der Literatur nachgewiesen worden. Auf der andern Seite darf man sich durch diese Terminologie des Verfassers aber nicht beirren lassen, ihm in der Sache selbst durchaus beizustimmen; bedenklich erscheint uns eben nur, daß der Verfasser diese Inlandseigenschaft dadurch zum Ausdruck bringt, daß er die Kolonien Teile (Bestandteile) des Reiches nennt. Sagt er doch selbst, daß nach Art. 1 der Reichsverfassung das Bundesgebiet aus den dort aufgezählten Staaten und dem Reichsland Elsaß-Lothringen besteht. Da die Kolonien hingegen darunter nicht genannt sind, so sind sie auch keine Teile des Bundesgebietes, des „Reiches“ im Sinne des deutschen Staatsrechts. Als Teile dürfte man sie nur dann bezeichnen, wenn man entweder bei jedem Neuerwerb die Verfassung geändert oder von vornherein in Form einer Blankettbestimmung der künftig zu erwerbenden Gebiete gedacht hätte. Wenn der Verfasser, um den Ausdruck „Teile“ zu rechtfertigen, ferner auf die Stellung Elsaß-Lothringens vor Einführung der Reichsverfassung verweist, so ist darauf zu erwidern: Freilich war Elsaß-Lothringen durch das Gesetz vom 9. Juni 1871 mit dem Deutschen Reich verbunden, d. h. ihm angegliedert und somit deutsches Land geworden, aber Teil des Reiches, d. h. ihm eingegliedert wurde es erst mit dem 1. Januar 1874. Bis dahin war es dem Reiche gegenüber nur Nebenland, nicht Bestandteil des Hauptlandes. Genau die gleiche Stellung wie Elsaß-Lothringen von seiner Besetzung durch die deutschen Truppen bis zum Inkrafttreten der Reichsverfassung nehmen heute die deutschen Kolonien ein: Sie sind nicht Bestandteile des Reiches, sondern Reichsnebenländer.

Bonn.

Dr. F. Giese.

Die Erhaltung der deutschen Sprache in den Vereinigten Staaten.

Nachdruck verboten.

Dem Deutschen, welcher in Hoboken, dem Landungsplatz der Dampfer, das Staatengebiet der Union betritt, treten überall bekannte deutsche Inschriften entgegen, auf der Straße, in den Wirtshäusern usw. hört er seine Muttersprache und schwerlich wird er ein Geschäft finden, in dem nicht Deutsch gesprochen oder wenigstens verstanden wird. Das ist bei einer Stadt, deren fünfter Teil ihrer Einwohner im Reiche geboren ist und im engen Verkehr mit der Heimat steht, nichts Außerordentliches; vor allem darf man sich hierdurch nicht zu der Annahme verleiten lassen, daß ähnliche Zustände überall in Amerika herrschten. Im Allgemeinen sind sie nur dort zu finden, wo die eingewanderten Deutschen wenig oder gar nicht mit Einheimischen in Berührung kommen. In größerem Maßstabe ist das bei der Landbevölkerung Pennsylvaniens zutreffend. Hier gehörten die Deutschen zu den Ureinwanderern und haben sich ihre Sprache bis auf den heutigen Tag erhalten, wenn auch das seltsame, mit englischen Wörtern durchsetzte, sogenannte „Pennsylvanischdeutsch“, an Reinheit vieles zu wünschen übrig läßt. Ähnliche Verhältnisse finden wir bei einzelnen Niederlassungen in allen Staaten, aber wohlgemerkt, nur da, wo die Deutschen keine Gelegenheit hatten, das Englische zu erlernen. Diese Minderheit kann natürlich nur von geringer Bedeutung für die Gesamtlage sein, und diese ist für die Zukunft keineswegs erfreulich. Geht man der Sache aber näher auf den Grund, so erscheint das Ergebnis nicht gerade befremdend: Die überwiegende Masse der Auswanderer besteht ja aus ungebildeten Leuten, die meistens auf Veranlassung in guten Verhältnissen lebender amerikanischer Verwandten und zwar, um ihre materielle Lage zu verbessern, die Reise über den Ozean antraten. Unter der Neuen Welt stellten sich viele den Himmel auf Erden vor; und zu den Eingeborenen dieses Landes schauten sie wie zu höheren Wesen hinauf. Wenn ihnen nun noch von Dinkeln und Betteken der mit Beschränkung nicht ganz zu verwerfende Rat gegeben ward, sich möglichst schnell zu amerikanisieren, wie es ja jene mit bestem Erfolge getan hatten, so wurde von den meisten darunter verstanden, alles Deutsche baldigst abzulegen. In jugendlichem Alter kommen denn auch die meisten nach Verlauf einiger Jahre — Kinder viel früher — so weit, sich mündlich des Englischen bedienen zu können, so daß ihre Muttersprache anfängt — sagen wir, ihnen unbequem zu werden; was nach einem Jahrzehnt aus ihr geworden ist, läßt sich denken! — Um diesem Zuge in der Neuen Welt zu widerstehen, gehört ein ausgeprägteres Nationalgefühl, als wir Deutsche es bis jetzt besitzen. Diese Leute stellen freilich nur den extremsten Fall dar; auch unter den gewöhnlichen Arbeitern gibt es manche, besonders, wenn sie in reiferem

Alter hinüberkamen, die ihr Lebenlang mit der Landessprache auf dem Kriegsfuße stehen und sie daher nur gezwungen sprechen. Eine löbliche Ausnahme von jenen, die sich allzu schnell in Amerikaner verwandeln, bilden auch die zahlreichen, aus Rußland kommenden und fast ausschließlich dem Schneidergewerbe angehörigen deutschen Juden, welche sich durch große Anhänglichkeit an unsere Sprache auszeichnen.

Sehen wir uns jetzt die Rolle des Deutschen in den Städten mit gemischter Bevölkerung etwas näher an, so drängt sich die Überzeugung auf, daß es in Amerika durchaus nicht die ihr zukommende Beachtung gefunden hat, richtiger gesagt, gar keine; denn alle behördlichen Bekanntmachungen geschehen ausschließlich in englischer Sprache! Der Fremde, welcher z. B. St. Louis betritt, eine Stadt, deren Einwohner zum fünften Teile aus Deutschen bestehen, wird schwerlich einen deutschen Laut auf der Straße zu hören bekommen, er müßte sich denn schon in ganz bestimmte, entlegenere Quartiere begeben, obwohl auch im Hauptgeschäftsteil die Namen an einem großen Teile der Läden auf deutsche Besitzer schließen lassen, obwohl z. B. neun Zehntel aller Wirthe deutscher Abstammung sind und in den letzten Jahrzehnten zweimal ein deutscher Bürgermeister an der Spitze dieser Stadt gestanden hat! Man bekommt den Eindruck, als werde der öffentliche Gebrauch des Deutschen für nicht recht schieklich gehalten. — Wenn gesagt wurde, daß die Deutschen den fünften Teil der Bevölkerung ausmachen, so ist das natürlich nur der Zahl nach zu verstehen; zur Einwohnerchaft zählen auch 35000 Neger und noch mehr Irländer. — Intellektuell, passender gesagt, kapitalistisch — in der neuen Welt wird ja alles nach Dollarn bemessen — stellen unsere Landsleute eine ungleich größere Macht dar, — und die Sprache dieses wertvollsten Theiles der Bürgerschaft ist drüben nur geduldet! Ähnliche Zustände herrschen in anderen Großstädten des Landes, wenn auch das Deutschtum in manchen, wie in Milwaukee, Cincinnati usw. etwas mehr zum Ausdruck gelangt. Es brauchte nicht so zu sein, daß es so ist, dafür sind in erster Linie die Deutschen verantwortlich zu machen. Vor 12—15 Jahren stand es in mancher Beziehung anders: Damals ward in Städten mit teilweise deutscher Bevölkerung unsere Sprache in den öffentlichen Schulen gelehrt. Daß sie dann nach und nach überall aus dem Lehrplan verschwand, das war nur durch die Lässigkeit unserer Landsleute in politischen Dingen, durch ihre mangelnde Einigkeit möglich geworden. Vefleißigten sich die Deutschamerikaner nur annähernd eines Zusammenhaltens wie die Irländer, so stände es besser um die Sache des Deutschtums in Amerika. Es ist ein verderblicher Irrtum, daß viele Deutsche noch amerikanischer als die Amerikaner sein wollen und sich deren Achtung durch Nichtachtung ihres Selbst zu erwerben glauben! Der Einfluß des Deutschen in der Schule, wo den Kindern in wenigen Wochenstunden die Grundbegriffe der deutschen Sprache beigebracht werden sollten, ist schließlich nicht allzu hoch einzuschätzen; nichts destoweniger hätte die Entfernung dieses Faches aus der Schule unter allen Umständen vermieden werden sollen. —

Der wichtigste Hebel zur Erhaltung der deutschen Sprache liegt ohne Zweifel in der Familie, und gerade hier, von wenigen Ausnahmen abgesehen, sieht es geradezu trostlos aus: Unter 100 deutschgeborenen Eltern gibt es kaum acht, welche den Gebrauch des Deutschen als Umgangssprache im Hause durchführen! Die Kinder besuchen nach vollendetem siebenten Jahre die Volksschule

und in diesem Lebensalter haben sie das Englische, wie im Handumdrehen längst von Nachbarkindern auf der Straße gelernt. Mit ihrem Heranwachsen entwickelt sich dann der erbauliche Zustand, daß sie die fremde Mundart in Wort und Schrift vollkommen beherrschen, während Vater und Mutter sie nur radebrechten — und von ihren Sprößlingen oft genug nicht für voll angesehen werden! Halten manche Eltern auch für ihre Person zeitlebens ihre Geburtsprache aufrecht, so geht sie in der zweiten Generation doch unrettbar verloren! Bedeutend günstiger gestaltet sich natürlich die Sache bei gebildeten Familien; diese stellen aber, wie gesagt, nur einen geringen Beitrag zur Einwanderung, und auch hier ist das Resultat kein anderes, als daß das unvermeidliche Schicksal des Deutschen um eine Generation hinausgeschoben wird. —

Seiner Aufrechterhaltung hindernd, wirkt auch der Umstand, daß dem Amerikaner Sprachtalent vollständig abgeht; mancher würde sich sonst gerne eine Sprache aneignen, die von ihren Besitzern so geringschäßig behandelt wird und welche, was bei dem Yankee die Hauptsache bleibt, in der Neuen-Welt auch geschäftlichen Wert hat. Unsere Widersacher in dieser Beziehung sind weniger die Amerikaner als die Irländer.

Betrachten wir uns jetzt die Mittel, die zur Pflege des Deutschen dienen, so muß betont werden, daß es drüben durchaus nicht an einseitigen Stimmen fehlt, welche beständig die Aufrechterhaltung der Muttersprache predigen. Die deutschen Zeitungen, deren es in jeder größeren Stadt eine Anzahl gibt, sind natürlich in erster Linie an dieser Frage beteiligt; leider aber werden sie von Jungamerika gar nicht gelesen, dieses ergreift vielmehr so bald als möglich die englischen Blätter, während die deutsche Presse nur auf die Einwanderer gesetzteren Lebensalters rechnen kann, und mit dem Aussterben dieser und dem Aufhören neuen Nachschubs aus dem Reiche würde auch das Ende der deutschen Zeitungen in Amerika gekommen sein! Trotzdem, da sie den Nachrichten aus der Heimat gewöhnlich den Hauptteil ihrer Spalten zuwenden, darf ihr Einfluß nicht unterschätzt werden. Dieselbe Wirkung können wohl die deutschen Kirchengemeinden und die mit ihnen in Verbindung stehenden Privatschulen beanspruchen; die verschiedenen größeren, in keiner Stadt fehlenden Turn- und Gesangsvereine, wenn ihnen auch meistens nur geborene Deutsche angehören. Eine verdienstliche Einrichtung bilden die sogenannten freien Gemeinden. Es sind das deutsche Privatschulen, in denen Sonntags statt der Predigt Vorträge, verbunden mit Deklamationen und Musik, gehalten werden. Da sich alt und jung an diesen Feiern zu beteiligen pflegt, so können sie für die Erhaltung des Deutschen nur gewinnbringend sein; leider ist ihre Verbreitung — in St. Louis gibt es zwei — nicht bedeutend! Einen gewiß nicht geringen Einfluß zugunsten des Deutschtums und damit unserer Sprache könnte die deutsche Musik ausüben. Das erforderte freilich, um sie den Volksmassen zugänglich zu machen, ganz andere Grundlagen für diese Kunst, als sie gegenwärtig in Amerika anzutreffen sind; einstweilen ist sie, obwohl fast ausschließlich von Deutschen ausgeübt, kaum mehr als eine Sklavin in Diensten des allmächtigen Dollars!

Von all diesen Mitteln darf man sich indessen, weil sie nur bei ganz beschränkten Preisen zur Anwendung kommen, einen durchschlagenden Erfolg nicht versprechen. Es ist schwer, einer allgemeinen Strömung Trost zu bieten, und diese ist eben unserer Sache nicht günstig. Ein Umschwung könnte nur von einer

energischen Aufraffung des gesamten Deutschtums ausgehen: Da alle Geseze und Einrichtungen schließlich vom Ausfall der Wahlen abhängen, so wäre es unter dieser Voraussetzung nicht schwer, die deutsche Sprache und zwar in verstärkter Auflage, wieder in die Volksschulen einzuführen. Man denke doch — ich beziehe mich auf St. Louis — was eine 30000 Menschen vertretende, einstimmige Wählerschaft in Amerika zu bedeuten hat! Sie könnte bei den städtischen Gesezen fast alles durchsetzen. — Das Unglück ist aber, daß die besseren Kreise des Deutschtums sich mit der Politik, weil zu schmutzig, nicht befassen. Daß übrigens, ohne außergewöhnliche Ereignisse, eine solche Wandlung nicht vor sich geht, dafür bürgt wohl unser Volkscharakter, von dem man in der Fremde keine Tugenden erwarten kann, die in der Heimat bei ihm nicht anzutreffen sind. Wie aber in den 90er Jahren die letzte Deutschenheze zur Gründung des deutsch-amerikanischen Nationalbundes führte, so dürfte ein abermaliger Angriff auf die Rechte unserer Landsleute, ihren noch festeren Zusammenschluß bewirken; gerade wie es eines Angriffs von außen bedurfte, um die Einigung aller Stämme im alten Vaterlande zu vollenden! Etwas besser ist ohne Zweifel die Lage seit Gründung des Reiches geworden. Die heutige Einwanderung steht auf einem anderen Standpunkt als die vor 50 Jahren, aber noch immer begegnet man der Auffassung, der Deutsche sei den Amerikanern für seine Aufnahme in den Schoß der großen Republik zu Dank verpflichtet! Wie anders stehen in dieser Beziehung die wie Ketten zusammenhaltenden, wenn auch sonst wenig nachahmenswerten Fren da, welche, wenn sie auch den Löwenanteil aller Ämter für sich in Anspruch nehmen, im Grunde ihres Herzens doch stets Irländer bleiben! Nicht zu reden von den Franzosen in Kanada und Louisiana, die seit Jahrhunderten ihre Sprache aufrecht erhalten haben; so daß man z. B. bei einer Wanderung durch die Hauptstraße von Neu-Orleans, ebenso viel Französisch als Englisch hört, Deutsch aber nur ausnahmsweise, obwohl unsere Landsleute dort annähernd in gleicher Zahl vertreten sind! Das beweist, daß es durchaus nicht nötig ist, seine Eigenart und Muttersprache aufzugeben, um in der Neuen-Welt vorwärts zu kommen.

Fassen wir obige Darlegungen zusammen, so ergibt sich, abgesehen von unvorhergesehenen Ereignissen, daß die Erhaltung der deutschen Sprache in Amerika für die Zukunft nur dann zu erhoffen ist, wenn die spätere Einwanderung von patriotischerem Geiste beseelt sein wird, wenn die Deutschen nicht mehr zum Amerikaner aufschauen, dieser vielmehr es dankbar anerkennen wird — was bei Einsichtigen schon jetzt der Fall ist — solche Leute zu seinen Mitbürgern zählen zu dürfen. Vielleicht wird ja bei zunehmender Machtfülle des deutschen Reiches auch das Nationalbewußtsein seiner Bewohner wachsen. —

Von D. Christensen, Dresden.

Fortschritte in Französisch-Westafrika.

Es kann nicht genug hervorgehoben werden, daß das dringlichste Erfordernis der heutigen Kolonialpolitik in der Entwicklung der Verkehrsmittel besteht. Wir haben nun mehrfach im deutschen Reichstag selbst das Bekenntnis vernommen, daß für unsere Schutzgebiete in dieser Hinsicht nicht genügend gesorgt worden war. Wenn wir auch mit Genugtuung von dieser Feststellung Kenntnis nehmen, so darf doch die Regsamkeit der Kolonialfreunde keinen Augenblick erlahmen, um die Überzeugung von der Dringlichkeit des Eisenbahnbaus in die weitesten Schichten der Bevölkerung hineinzutragen, die erfahren muß, daß die Nutzung der Kolonien von den Bahnbauten in der Weise bedingt ist, daß jedes Jahr Verzögerung ein Jahr Zuschuß des Reiches für die betreffende Kolonie bedeutet, und sofern es sich nur um einen Teil einer solchen handelt, dieser Teil für den Rest der Kolonie mehr oder weniger totes Gewicht bleibt.

Es ist in den Veröffentlichungen der Deutschen Kolonialgesellschaft fortlaufend auf die Förderung Französisch-Westafrikas durch Eisenbahn-, Telegraphen-, Hafenanlagen und Strombauten hingewiesen worden. Frankreich arbeitet in fast allen seinen Besitzungen ebenso planmäßig und gründlich, und es wäre für uns ein Leichtes, die neuesten Errungenschaften seiner Verkehrspolitik in Indochina zu verzeichnen. Allein wir beschränken uns auf Westafrika, einen Erdraum, wo wir an Frankreichs Vorgehen etwas für die dortigen deutschen Besitzungen lernen können. Die Gelegenheit bietet sich durch die Veröffentlichung der Darlegung, die im Dezember v. J. der Generalgouverneur von Französisch-Westafrika, Roume, seinem Beirat über die Lage der ihnen unterstellten Kolonien Senegal, Obersenegal-Niger, Guinea, Elfenbeinküste und Dahome gegeben hat. Zunächst verwies er darauf, daß im vergangenen Jahre außer der Ermordung des Hauptmanns Coppolani in Mauritien, einer kurzen Gährung in Dahome infolge der Treibereien einiger Freunde des Häuptlings Toffa und der Unbotmäßigkeit des Häuptlings Alpha Faja von Labé keine Ruhestörungen zu verzeichnen waren. Somit kann an der Zustandsetzung der verschiedenen Gebiete ungestört weitergearbeitet werden.

In erster Linie muß dies durch Eisenbahnen, sodann durch Verbesserung der sanitären Verhältnisse geschehen, und was die Eisenbahnen betrifft, so konnte Herr Roume auf eine Äußerung Sir Walter Egertons, Gouverneurs von Lagos und Südnigerien, hinweisen: „Wenn Sie mich fragen, worin meine Politik besteht, so werde ich Ihnen sagen: Verkehrsmittel schaffen; und wenn Sie mich um weitere Auskunft ersuchen, werde ich Ihnen antworten: Noch mehr davon“.

In Französisch-Westafrika schreiten die öffentlichen Arbeiten befriedigend voran: der Eisenbahnbau in der Elfenhüttenkolonie und die Arbeiten am Hafen von Abidshan, der Bahnbau in Guinea, der Hafenaufbau in Dakar, die

Sanierungsarbeiten in Senegal werden aller Voraussicht nach zum festgesetzten Zeitpunkt vollendet sein. Die Regulierungsarbeiten am Senegalfluß haben schon zur Betonung und Befahrung des Flusses geführt, und von den hydrographischen Arbeiten bilden die ersten Kartenblätter das schätzbare Ergebnis; die Baggerungen an den Stromquellen von Todd und Kermur werden demnächst in Angriff genommen, sodaß schon für die diesjährige Kampagne die Dauer der Schiffbarkeit in der Trockenzeit für Seedampfer verlängert werden kann; endlich werden, um die Wassermasse des Stromes wenigstens während eines Teiles der Trockenzeit zu vermehren, Studien für die Anlage eines Stauwerkes in dessen Oberlauf unternommen, während andererseits die Stromufer im Mündungsgebiet gefestigt und die Barre am Eingang weggebaggert werden muß. — Es ist noch nicht lange her, daß man in Frankreich die Vernachlässigung des Senegalflusses beklagte, man hätte, so hieß es, damit beginnen und erst dann mit dem Bahnbau einsetzen sollen, der somit viel leichter geworden wäre. In der Tat, der Bau der Eisenbahn von Kayes am Senegal nach dem Niger hat von 1889 bis 1905 viel zu lange gedauert. Man arbeitete damals eben noch ohne Methode, wogegen das heutige Vorgehen sich durch Planmäßigkeit und Folgerichtigkeit auszeichnet.

Am Niger, von Bamako aufwärts, sind hydrographische Arbeiten im Hinblick auf Stromregelungen im Gange. Zwei Dampferschaluppen sind schon eingestellt, gegenwärtig steht die Einstellung eines Dampfers bevor, der 100 t Waren und 40 Reisende fassen kann und einen regelmäßigen Dienst vermitteln soll; er wird im August d. Js. bei hohem Wasserstande den Senegal hinaufgebracht. Alsdann wird Timbuktu in neun Tagen von Dakar und in 16—17 Tagen von Frankreich aus zu erreichen sein. Timbuktu, noch vor zwanzig Jahren eine mehr oder weniger sagenhafte Stadt für die meisten Europäer! Herr Koume verweilte einen Augenblick bei dem Gedanken: „Diejenigen unter Ihnen, die sich der harten und nicht enden wollenden Strecken auf dem Wege von Kayes nach dem Niger erinnern, die, in einem mittels einer Stange getriebenen Kanu gebeugt, diesen Strom hinabgefahren sind, wissen zu würdigen, welche unerträglichen Strapazen und Entbehrungen nicht nur den Reisenden, sondern auch den Uferbewohnern erspart bleiben. Eine Stappenstraße über Land wird rechts und links verlassen, eine Eisenbahn- oder Dampferlinie zieht die Eingebornen wieder an, und an ihrer Strecke entsteht eine fruchtbare und freudige Tätigkeit. Diese Tatsache, die man schon an der Bahn von St. Louis nach Dakar feststellen konnte, wiederholt sich heute an der von Kayes nach Kulkoro (Niger), auf dem eröffneten Teil der Bahn von Conakry (Frz. Guinea) nach dem Niger, an deren vorläufigem Endpunkt Kindia eine ganze neue Stadt entstanden ist.“

Als die Bahn von Dakar nach St. Louis angelegt werden sollte, die erste in Französisch-Westafrika, war der Beamte, der den Bericht darüber verfaßte, nicht sehr hoffnungsfreudig. Er mochte nur als ein schwer zu verwirklichendes Ideal voraussehen, daß sie mit der Zeit 1500 fr für das Kilometer einbringen würde, fand sich aber mit ihrer politischen und militärischen Bedeutung ab. Die Bahn gestattete den Franzosen zunächst rasche Truppenschübe nach der damals bedenklichen Landschaft Cahor. Dann aber wurde sie wirtschaftlich ein glänzendes Geschäft, und die Kilometereinnahme ist auf 10000 fr gestiegen, sodaß die der Kolonie vorgestreckten Anlagegelder schon zurückerstattet werden, während sich in dem Bereich der Bahn blühende landwirtschaftliche Niederlassungen entwickelt haben, da wo früher die

Reiter der Häuptlinge von Cahor und Baol die Bewohner brandschatzten und die Karawanen plünderten.

Die Bahn von Kayes nach dem Niger (555 km), deren Endpunkt erst am 14. Dezember 1904 erreicht wurde, hatte für das Jahr eine Kilometereinnahme von 4086 fr. oder 1123 fr. Einnahmeüberschuß, und für 1905 ist das Ergebnis noch weit günstiger. Auf der Bahn von Conakry nach dem Niger sind erst 154 km, und zwar seit Juli 1904 dem Betrieb übergeben, die Einnahme, die mit 2000 fr. vorgesehen war, erreichte indes für die drei ersten Viertel von 1905 3529 fr. das Kilometer, 400 fr. über den Ausgaben.

In Dahome sind die Ergebnisse des Eisenbahnbaus noch nicht so entscheidend. Es waren bis Juli 1905 auch nur 102 km für den Verkehr offen, und die ursprünglichen Tariffsätze waren viel zu hoch. Immerhin ist eine Kilometer-einnahme von 3500 fr. erreicht worden, und die Eröffnung der Strecke von Toffo nach Dan (56 km) und von Dan nach Paignan (50 km), sowie von Uidah nach dem Alhemésee (18 km), wodurch die Gesamtlänge auf 226 km gebracht werden wird, wird gleichzeitig mit der Herabsetzung der Tarife eine namhafte Vermehrung des Verkehrs und der Einnahmen herbeiführen.

Der Generalgouverneur machte dann einige Mitteilungen über das Programm, das er seinem Rate im Laufe dieses Jahres als Fortsetzung desjenigen von 1903 unterbreiten wird, dessen Durchführung im Gange ist und 1907 abgeschlossen sein wird. Das Parlament des Mutterlandes soll das neue Programm auch noch im Laufe des Jahres genehmigen, worauf wiederum eine Anleihe aufgenommen werden soll. (1903 waren es 65 Mill. fr.)

Übrigens sollen auch umfangreiche Arbeiten aus den laufenden Mitteln bestritten werden, so die Fortführung der Bahn in Dahome bis Savé (261 km), wo die Viehzucht beginnt; die Vollendung der Schmalspurbahn von Porto Novo nach Sakete in Dahome; die Befeurung der Elfenbeinküste; die Verbindung der Lagune von Grand-Bahou mit der von Ebrié in derselben Kolonie; die Baggerarbeiten von Conakry und die Errichtung eines Leuchtturms auf der dieser Stadt vorgelagerten, von England 1904 abgetretenen Losinseln; die Befeurung des Salum- und des Casamanceflusses; die Instandsetzung der strategischen Straßen um die Festung Dakar. In Oberfenegal werden die Arbeiten für die Verlegung des Regierungssitzes nach dem höher gelegenen Bammako am Niger fortgesetzt. Es soll noch geprüft werden, ob nicht auch dort der Regierungssitz von Kotonou nach Porto Novo, oder, falls dieses sich nicht genügend sanieren läßt, nach der Höhe von Abome verlegt werden soll. Allgemein werden die Straßenbauten und die Wasserbauten fortgesetzt, namentlich aber wird der Sanitätsdienst, über dessen Ziele und Wirksamkeit Herr Roume sich des längeren verbreitete, erweitert werden.

Wenn wir das Gebiet der öffentlichen Arbeiten verlassen, finden wir folgende Äußerung über das Schulwesen, die für die französische Politik gegenüber dem Islam kennzeichnend erscheint: „Wir sollen uns nicht verhehlen, daß der Unterricht noch nicht entfernt bis in die untersten Schichten der eingeborenen Bevölkerung reicht, und daß er, auch noch so erweitert und ausgebaut, nicht für die Bedürfnisse der täglich zahlreicher werdenden Eingeborenen genügt, die den Islam annehmen. Der koranische Unterricht in den Marabuschulen entspricht diesen Bedürfnissen, die zu unterdrücken oder auch nur zu übersehen ebenso töricht wie gefährlich wäre. Wir

müssen uns im Gegenteil bestreben, diesen Unterricht zu beaufsichtigen und ihn etwas fruchtbarer zu machen, vor Allem aber sein Wesen zu erkennen. Zu diesem Zweck wird auf Vorschlag des Herrn Unterrichtsinspektors diesem ein Beamter zugeteilt, den wir von den algerischen Behörden erbitten werden; außerdem soll in Dshenné, einem ehemals wichtigen Zentrum mohammedanischer Kultur, eine Medersa errichtet werden, in der der Unterricht im Französischen neben dem des Korans gepflegt werden soll“.

Von den kolonialwirtschaftlichen Fragen, die Herr Roume berührt, sei hier nur die des Baumwollbaues erwähnt. Die Kulturversuche im Nigertal haben das Ergebnis gehabt, daß die für den Boden und das Klima geeigneten Samenarten erkannt sind. (Doch wohl nicht abschließend.) Die in Frankreich angestellten Verspinnungsversuche haben andererseits die gute Beschaffenheit der im Jahre 1904 in Sansanding dank der Rührigkeit des fortschrittlich gestimmten Häuptlings Mademba gewonnenen Ernte dargetan; die Baumwolle von Sansanding hat auf den Märkten von Havre und Liverpool den Preis von 65 fr. für 50 kg erreicht, was Mademba bewogen hat, im vergangenen Jahre für seine Rechnung allein 300 ha mit Baumwolle zu bestellen. Das Hauptland für Baumwolle scheint jedoch Mittel-Dahome zu sein; wiederholte Verspinnungen des dortigen Erzeugnisses sollen ergeben haben, daß auch ohne Verbesserung durch fremde Saat die einheimische Baumwolle in einem Teil der französischen Fabriken verwertet werden kann. Es ist anzunehmen, daß es sich um solche Fabriken handelt, die, wie auch ein Teil der deutschen, auf die Verarbeitung der kurzstapeligen aus Indien eingerichtet sind. Da der Schienenstrang bald nach Pauignan führen wird, erwartet man schon für die nächste Zeit eine wesentliche Ausdehnung des Baumwollbaues in der dortigen Gegend.

Kulturversuche mittels künstlicher Bewässerung werden sowohl in Senegal wie in Guinea fortgesetzt. Von der Elfenbeinküste, der wenigst erschlossenen der fünf Kolonien, die das Generalgouvernement bilden, wird berichtet, daß die Gegend von Kong glänzende Aussichten bietet, die erst erfüllt werden können, wenn die erst auf 22 km von der Küste gediehene Eisenbahn dorthin führt. In Obersenegal-Niger ist die französische Baumwollvereinigung, ein geistiges Kind unseres Kolonialwirtschaftlichen Komitees, in Tätigkeit getreten; sie sichert den Bezug geeigneter Sämereien, das Entkernen und das Pressen, und kauft die ganze Ernte den Eingebornen ab, um sie zur Kultur aufzumuntern.

In finanzieller Hinsicht wird hervorgehoben, daß die Verhältnisse der fünf Kolonien so gefestigt erscheinen, daß ihre Kreditfähigkeit außer Frage steht. Das Jahr 1904 hat allen Einnahme-Überschüsse zurückgelassen, und zwar: Obersenegal-Niger 915211 fr., Senegal 354633 fr., Guinea 588463 fr., Elfenbeinküste 554176 fr., Dahome 944790 fr., zusammen 3357273 fr. Infolgedessen waren die Rücklagen Ende Juni 1905 auf über 10½ Mill. fr. gestiegen, was gegen das Vorjahr eine Vermehrung um 474310 fr. ausmacht.

Die finanziellen Verpflichtungen von Französisch-Westafrika erreichen in diesem Jahre den Betrag von 14,6 Mill. fr. Auch außerhalb der ordentlichen Jahreseinnahmen ist somit der Zinsendienst reichlich gesichert.

Die Gesamtsumme der Ausgaben für 1906 beträgt 36½ Mill. fr. gegen 24,8 Mill. für 1903, 28,8 Mill. für 1904 und 32½ Mill. für 1905. Dieser Steigerung der Ausgaben entspricht auch eine solche der Einnahmen. Letztere sind

für 1906 mit einem, allerdings vorsichtig eingesetzten, höheren Betrage auf Grund der neuen Ein- und Ausfuhrzölle berechnet, die bei der Erstattung des Berichtes noch zu beschließen waren. Die Mehreinnahmen sollen zur Deckung einer neuen Anleihe dienen, nachdem mehrere für 1906 vorgesehene einmalige Ausgaben weggefallen sind. Es werden dann 3 Mill. fr. für den Dienst der neuen Anleihe verfügbar sein. Bemerkenswert ist schließlich die Feststellung, daß von den Ausgaben für 1905 etwa 36% für öffentliche Arbeiten bestimmt waren, während diese Quote für 1906 auf 39% steigt.

Das deutsche Kolonialgewerberecht.

§ 1. Das deutsche Kolonialgewerberecht, seine Quellen und seine Literatur.

I. Das Gewerbe. Eine jede Darstellung, die sich mit der rechtlichen Regelung des Gewerbes befaßt, wird vor allem dessen Begriff festlegen müssen. Eine solche Bestimmung wird stets schon notwendig sein zum Zwecke der Umgrenzung der durch die Darstellung zu lösenden Aufgabe. Für das deutsche Reichsgewerberecht ist sie außerdem erforderlich, weil ohne sie eine richtige Auslegung der gewerberechtlichen Normen ausgeschlossen ist, denn das Reichsrecht gibt vielfach Sätze, welche ganz allgemein auf Gewerbe anwendbar sind*), ohne daß es doch eine Definition des Begriffes Gewerbe aufstellte. Es überläßt vielmehr die Bestimmung desselben der Wissenschaft und der Praxis**). Ebenso ist aber auch für die Auslegung des deutschen Kolonialgewerberechtes eine solche Begriffsbestimmung von Bedeutung, denn auch hier wird in der Gesetzgebung bisweilen das Wort Gewerbe angewendet, ohne daß doch gesagt würde, was Gewerbe ist***).

Für das Gebiet des mütterländischen Rechtes werden unter Gewerbe verstanden „alle erlaubten Erwerbsarten, insbesondere Industrie, Handel und verwandte Erwerbszweige, ausgenommen die Gewinnung roher Naturerzeugnisse und die höheren Berufsarten“ †). Diese Bestimmung entspricht dem in Deutschland gewöhnlichen Sprachgebrauche. Sie wird auch für die deutschen Schutzgebiete zu gelten haben, wenn der Gesetzgeber von Gewerbe spricht, denn in der Regel wird er stets dazu neigen, seine heimischen Anschauungen auch in den Kolonien zur Geltung zu bringen ††). Auch in den Schutzgebieten verstehen wir also unter Gewerbe jede erlaubte Erwerbsart, mit Ausnahme der sogenannten Urproduktionen und der höheren Berufsarten.

Es lassen sich gegen diese Auslegung des Willens des Kolonialgesetzgebers einige Punkte anführen. Gelegentlich wird das Wort Gewerbe auch gebraucht, wo es sich um Urproduktionen handelt. So wird in einer kameruner Verordnung gesprochen von einer „gewerbsmäßigen Anpflanzung von Kakao“ †††) und in einer ostafrikanischen von „gewerbsmäßigem Tierfange“). Durch solche gelegentliche Aufse-

*) B. V. R. G. D. § 1: „Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet.

**) Landmann I, 22f.

***) B. V. deutsch-englische Erklärung betr. die gegenseitige Handels- und Verkehrs-freiheit zc. v. 10. April 1886 Art. II R. G. I, 87; deutsch-portugiesische Erkl. v. 30. Dez. 1886 Art. IV R. G. I, 91; Kongoakte Art. V R. G. I, 108, und öfter.

†) Landmann I, 24.

††) Fleischmann in D. Z. B. X, 1037f.

†††) B. v. 12. Aug. 1899 § 4 R. G. IV, 91.

*) B. v. 1. Juni 1903 § 13 R. G. VII, 123.

rungen des Gesetzgebers werden nun aber nicht die Urproduktionen Landwirtschaft und Jagd, abweichend von der deutschen Anschauung, amtlich als Gewerbe bezeichnet, ebenso wenig wie das im Mutterlande mit dem Glücksspiele der Fall ist, wenn das Reichsstrafrecht von jemandem spricht, der „aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht“*). In den angeführten Verordnungen soll das Wort „gewerbmäßig“ nur den in Ausübung einer Erwerbstätigkeit irgend welcher Art geschehenden Kakaobau bezw. Tierfang in Gegensatz bringen zu dem zu anderen, etwa wissenschaftlichen oder hauswirtschaftlichen Zwecken erfolgenden.

Nicht bloß gelegentlich, sondern in konsequenter Wiederholung bezeichnet nun aber der Gesetzgeber für Neu-Guinea, die Carolinen, Palau und Marianen eine ganze Reihe von Urproduktionen als Gewerbe. Für Neu-Guinea wurde am 13. Januar 1887 eine Verordnung „betreffend die Erlaubnis zur Ausübung einiger Gewerbebetriebe“ erlassen**). Der § 1 dieser Verordnung ordnet an, daß einer Genehmigung bedarf der Betrieb der Fischerei auf Perlmuttermuscheln und Perlen, sowie auf Trepang, ferner die Ausbeutung des Bodens auf Erze, Edelsteine und brennbare Mineralien, die Gewinnung von Guano und anderweitigen Düngemitteln, die Ausbeutung von nicht im Besitz der Eingeborenen oder sonst im Privateigentum befindlichen Kokospalmbeständen auf Kopro. Als die später erweiterte und auch auf die Carolinen, Palau und Marianen ausgedehnte Verordnung aufgehoben und durch eine neue vom 14. März 1903 ersetzt wurde***), erhielt nicht nur diese neue Verordnung die gleiche Bezeichnung wie die alte, sondern es wurde auch der in der letzteren vorhandenen Reihe von erlaubnisbedürftigen, der Urproduktion beizuzählenden Tätigkeiten noch angefügt der Betrieb des Gastwirts- und Schankgewerbes, sowie des Handels in bestimmten Bezirken, also nach heimischer Auffassung drei gewerbliche Tätigkeiten. Aus all diesem ergibt sich ein Begriff des Gewerbes, welcher die Urproduktionen mit umfaßt.

Wir haben es aber in dem vorliegenden Falle mit einer völligen Anomalie zu tun. In der sonstigen Kolonialgesetzgebung begegnet uns eine solche Auffassung nie, insbesondere nennen einige umfangreichere Verordnungen, welche nach ihrer Bezeichnung auf gewerbliche Tätigkeiten Anwendung finden sollen, nur solche Tätigkeiten, die auch im Mutterlande Gewerbe sind, so z. B. eine ostafrikanische Verordnung betreffend die Erhebung einer Gewerbesteuer†), ferner auch die Anordnungen des Gouverneurs von Riantschou, welche die Ausgabe von Gewerbescheinen regeln††). Die für Neu-Guinea, die Carolinen usw. festgestellte Abweichung als eine bloß vereinzeltete Erscheinung, vermag nicht, die hier gegebene Begriffsbestimmung, die mit der für das Mutterland geltenden übereinstimmt, zu entkräften. Im Gegenteil darf man sagen, der Gesetzgeber für Neu-Guinea usw. hat sich eines unzutreffenden und unzulässigen Ausdruckes bedient, als er eine Reihe von Urproduktionen als Gewerbe bezeichnete. In der Steuergesetzgebung ist das Wort Gewerbe

*) R. Str. G. B. § 284.

***) (B. v. 13. Januar 1887 R. G. I, 510; Zusätze durch B. v. 2. Februar 1887 R. G. I, 511 und 4. August 1902 R. G. VI, 492; ausgedehnt auf die Carolinen usw. durch B. v. 26. Sept. 1899 § 11 R. G. VI, 22.)

****) B. v. 14. März 1903 R. G. VII, 62f.

†) B. v. 22. Februar 1899 § 1 R. G. VI, 197.

††) B. v. 2. September 1897 § 8 R. G. V, 197; (B. v. 10. Juni 1902 R. G. VI, 637 ff.); B. v. 1. Nov. 1904 R. G. VIII, 305 ff.

aber auch in Neu-Guinea im herkömmlichen Sinne gebraucht worden, so z. B. in einer Gewerbesteuerverordnung, in der als gewerbesteuerpflichtig nur der Handel, das Handwerk, Gast- und Schankwirtschaft, also keine der in der Verordnung vom 14. März 1903 aufgeführten Urproduktionen genannt wird*).

II. Das Gewerberecht und seine Darstellung. Das Gewerberecht ist in erster Linie ein Zweig des öffentlichen Rechtes, es ist das dem Gewerbe eigentümliche öffentliche Recht. Insofern würden Privatrechtssätze nicht dazu gehören. Indessen enthält das wichtigste deutsche Gewerbegesetz, die Reichsgewerbeordnung, eine große Anzahl von Privatrechtssätzen, die sich auf das Gewerbe beziehen, und die systematischen Darstellungen des Gewerberechtes behandeln diese Sätze im Zusammenhange mit dem Gewerbepolizeirechte. Es erscheint als geraten, bei der Wiedergabe des deutsche Kolonialgewerberechtes von diesem Verfahren nicht abzugehen. Überhaupt soll die Art der Darstellung sich nach der für das heimische Gewerberecht hergebrachten Systematik richten, wie sie sich z. B. findet in den Lehrbüchern des deutschen Verwaltungsrechtes von G. Meyer**) und Voening***) und der umfassenden Darstellung des Gewerberechtes in Preußen von Melken†). Der enge Anschluß an diese Vorbilder wird den wünschenswerten Vergleich zwischen dem heimischen und dem kolonialen Gewerberecht erleichtern. Wie die genannten Systeme, so soll auch die vorliegende Darstellung nicht in ihren Kreis ziehen folgende begrifflich zu ihr gehörigen Materien: das Handelspersonenrecht, welches im Handelsrechte erörtert wird, ferner Schiffahrt, Eisenbahnwesen, Post und Telegraphie, die vom Gewerberecht abgezweigt und dem Verkehrsrechte zugeteilt sind††). Weiter sind nicht zu behandeln verschiedene Materien, welche begrifflich nicht zum Gewerbewesen gehören, wenn sie auch von Einfluß auf dasselbe sind, nämlich das Zoll-, Gebühren- und Steuerwesen, sowie die Beschränkungen und Verbote der Ein- und Ausfuhr, soweit sie nicht vom ausschließlich gewerbepolitischen Standpunkte aus erlassen sind. Endlich aber sind hier auch nicht darzustellen die strafrechtlichen Normen, welche zum Schutze des Gewerberechtes gegeben sind, und welche dem Kolonialstrafrechte angehören. Es ist auch noch zu bemerken, daß nur das vom deutschen Kolonialgesetzgeber geschaffene Gewerberecht hier dargestellt wird, nicht das Gewerberecht der Eingeborenen†††).

III. Die Quellen. Für das deutsche Kolonialgewerberecht sind die gleichen Arten von Quellen denkbar, welche dem heimischen Rechte insgesamt eigentümlich sind, nämlich Gesetz, Verordnung, Staatsvertrag, Gewohnheit. Eine sehr erhebliche Wichtigkeit besitzen für das Gewerbewesen die Staatsverträge, nämlich die Kongoakte und andere zwischen der deutschen Regierung und einzelnen Staaten getroffene Abmachungen. Der größte Teil des Gewerberechtes aber ist niedergelegt in Verordnungen der Gouverneure. Bemerkenswert ist die später noch zu besprechende

*) (B. v. 30. Juni 1888 § 1 R. G. I, 530) B. v. 26. Juni 1905 § 1 Kol. Bl. XVI, 691.

**) Meyer I, 371—459.

***) Voening, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechtes 1884, S. 474—525.

†) Vgl. das Verzeichnis der Abkürzungen.

††) Meyer I, 509—602; Voening 564—634.

†††) Eine umfassende Darstellung des Eingeborenengewerbes ist: Heinrich Schurz. Das afrikanische Gewerbe, Nr. XXXVI der Preisschriften der Fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft, Leipzig 1900.

Verordnung des Gouverneurs von Ostafrika vom 25. März 1899, welche das Reichs-
 preßgesetz vom 7. Mai 1874 mit einigen Änderungen einführt*). Damit ist
 auch eingeführt der § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes, nach welchem für den Betrieb des
 Preßgewerbes die Vorschriften der Gewerbeordnung maßgebend sind, soweit das
 Reichspreßgesetz nichts anderes bestimmt. Hierauf sei an dieser Stelle ein für alle-
 mal hingewiesen. Von großer Bedeutung für das Gewerwesen, im besonderen
 für die Industrie, ist die kaiserliche Verordnung vom 9. November 1900, deren
 § 4 die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und
 Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Ge-
 brauchsmustern und von Warenbezeichnungen für anwendbar erklärt**). Indessen
 erstreckt sich die Geltung dieser Gesetze grundsätzlich nicht auf die Eingeborenen***).
 Die durch solche Verordnungen geschaffenen Rechtsnormen beruhen mittelbar auf einem
 Gesetze, nämlich dem Schutzgebietsgesetze, welches die Ermächtigung zu ihrem Erlasse
 erteilt hat. Beruht nun das deutsche Kolonialgewerberecht auch unmittelbar auf
 Gesetzen? Hier kämen zunächst die Reichsgesetze in Betracht. Die Geltung der Reichs-
 gesetze, und so auch der hier besonders interessierenden Gewerbeordnung, erstreckt sich
 unbestrittenermaßen nicht ohne weiteres auf die Schutzgebiete. Es bedarf zur Aus-
 dehnung ihrer Geltung immer einer besonderen Einführung in jene Gebiete. Bietet
 nun ein deutsches Kolonialgesetz derartige Normen? Hier wird man vor allem das
 Schutzgebietsgesetz ins Auge fassen müssen, und von diesem § 3, dessen erster Satz lautet:
 „In den Schutzgebieten gelten die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichts-
 barkeit bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und preussischen Gesetze.“ Hier
 haben wir ein für die Schutzgebiete geltendes formelles Gesetz, dessen Inhalt —
 vorbehaltlich der späteren Einschränkungen — alle diejenigen Normen bilden, auf
 welche § 3 Satz 1 verweist. Enthält nun dieses Gesetz auch gewerberechtliche Be-
 stimmungen, insbesondere wird dadurch die Gewerbeordnung eingeführt? Die
 letztere Frage wird von der herrschenden Meinung verneint. v. Stengel sagt hier
 über die Gewerbeordnung: „Wenn dieselbe auch verschiedene dem Privatrecht an-
 gehörende Bestimmungen enthält, so ist sie doch in der Hauptsache ein dem öffent-
 lichen Rechte angehöriges Gesetz, in den Schutzgebieten sind aber nur die Reichs-
 gesetze und preussischen Gesetze privatrechtlichen Inhalts eingeführt worden†). Ebenso
 Gareis: „die deutsche Gewerbeordnung gilt nicht für die Schutzgebiete ††)“, während
 Köbner sich nicht ganz so bestimmt ausdrückt, indem er gelegentlich sagt, es „dürfen
 die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung in den Schutzgebieten nicht angewendet
 werden, insofern die Vorschriften dieses Gesetzes, zu deren Schutz die Strafbestimmungen
 gegeben sind, ihrerseits in den Kolonien keine Geltung haben“ †††). Die Frage nach der
 Geltung der gewerberechtlichen Bestimmungen des Reichsrechtes, insbesondere aber der
 Gewerbeordnung bedarf nun aber doch noch einer genaueren Prüfung. Es wird hierbei zu
 berücksichtigen sein, daß der in den Schutzgebieten eingeführte § 19 des Konsulargerichts-
 barkeitsgesetzes einerseits zivil-, andererseits strafrechtliche Sätze enthält.

*) B. v. 25. März 1899 R. G. VIII, 210.

**) Kais. B. v. 9. Nov. 1900 § 4 R. G. V, 158.

***) Sch. G. G. § 4 in Verb. mit § 3, R. G. G. § 22.

†) Stengel S. 122.

††) Gareis S. 21; vgl. auch Landmann I, 7.

†††) Köbner S. 1133 und in Mitt. Intern. Krim. Ver. XI, 552.

a) Die gewerberechtlichen Normen des § 19 Ziffer 1 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes. Für die Konsulargerichtsbarkeit und demgemäß auch für die Schutzgebiete gelten „die dem bürgerlichen Rechte angehörigen Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preussischen allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze“. Wenn man unter Gewerberecht nur das Gewerbepolizeirecht, d. h. das öffentliche Gewerbeamt versteht, dann wird man sagen müssen, § 19 Ziffer 1 hat für das Gewerbeamt in den Kolonien keinerlei Bedeutung, denn die Normen, die er einführt, sind keine öffentlich- sondern privatrechtliche. Die Sache liegt aber anders, wenn man, wie herkömmlich (vgl. oben II am Anf.), auch die dem Gewerbeamt besonders eigenen Privatrechtsfälle in den Kreis des Gewerbeamtes mit einbezieht. Da die sämtlichen privatrechtlichen Vorschriften der Reichs- und gewisser preussischer Gesetze eingeführt sind, so gelten natürlich auch die für das Gewerbeamt bestimmten, insbesondere diejenigen der Gewerbeordnung.

Der Ansicht von Stengel und Gareis, daß die Gewerbeordnung in den Schutzgebieten nicht gilt, ist danach nur insofern zuzustimmen, als man sagt, sie ist nicht formell mit für die Schutzgebiete erlassen, oder als Ganzes in ihnen eingeführt, wohl aber gilt materiell ihr privatrechtlicher Teil auf Grund von § 3 Sch. GG. in Verbindung mit § 19 Ziffer 1 R. G. G. Stengel will offenbar diese privatrechtlichen Teile nicht gelten lassen, weil die Gewerbeordnung in der Hauptsache ein dem öffentlichen Rechte angehöriges Gesetz ist und das heimische öffentliche Recht nicht eingeführt ist*). Das Vorwiegen des öffentlichen oder des privatrechtlichen Charakters eines Gesetzes soll also entscheiden über die Frage, ob seine Bestimmungen gelten.**)

Man würde dieser Anschauung zustimmen müssen, wenn das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz beträfe die dem bürgerlichen Rechte angehörigen Reichsgesetze usw. Dann würde man für jedes Gesetz bestimmen müssen, ob es dem bürgerlichen oder dem öffentlichen Rechte angehört, und man hätte vom Gesichtspunkte des Vorwiegens einer der beiden Teile die Entscheidung zu treffen. Freilich, eine solche Entscheidung müßte auf sehr äußerlichen Erwägungen beruhen, man müßte die einzelnen Bestimmungen geradewegs zählen und die Majorität entscheiden lassen. Wenn aber das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz die dem bürgerlichen Rechte angehörigen Gesetze eingeführt hätte, dann bliebe eben nichts übrig als ein solches Verfahren. Nach dem früheren Gesetze vom 10. Juli 1879 war die Notwendigkeit, so vorzugehen, in einem Falle, durch den Wortlaut des Gesetzes wenigstens, gegeben. Der § 3 ließ nämlich für die Konsulargerichte außer anderen Gesetzen „die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preussischen Landesteile, in welchem das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten“. Diesen Passus kann man so auslegen, daß im Einzelfalle entschieden werden mußte, ob das ganze Gesetz dem bürgerlichen oder dem öffentlichen Rechte angehört.

Eine derartige Regelung entspricht aber nicht dem für die Konsular- und demgemäß auch für die Schutzgerichtsbarkeit maßgebenden Grundgedanken, welcher dahin geht, daß der Kolonist in seine neue Heimat grundsätzlich die gesamte Privatrechtsordnung, unter der er in der alten lebte, mitnimmt.***) Diese Ordnung

*) vergl. die schon citierte Stelle bei Stengel 122.

**) Dieser Gesichtspunkt ist vielleicht auch maßgebend für Köbner 1116f.

***) Köbner 1077, v. Stengel in Hirths Annalen 1887 S. 934.

ist im Mutterlande durch verschiedene Gesetze gegeben, auch solche, die, wie die Gewerbeordnung, vorwiegend öffentlich-rechtlichen Inhalt haben. Wenn man nun solchen überwiegend öffentlich-rechtlichen Gesetzen wegen dieses Überwiegens die Gültigkeit in den Kolonien versagen will, so ist die Privatrechtsordnung des Kolonien eine veränderte, und zwar ist sie nicht planmäßig, unter Berücksichtigung der besonderen kolonialen Verhältnisse verändert, sondern rein zufällig, weil die betreffenden Bestimmungen in ein vorwiegend öffentlich-rechtliches Gesetz geraten sind. Durch Lostrennung von diesem und Vereinigung zu einem besonderen Gesetze würden sie, wegen des rein privatrechtlichen Charakters der neuen Zusammenfügung nunmehr Geltung in den Kolonien bekommen. Also die Gesetzesredaktion würde die Gesetzesgeltung beeinflussen. Wie unvernünftig die Wirkung eines solchen Grundgesetzes sein würde, dafür nur ein Beispiel. Der § 67 H. G. B. regelt die Kündigungsfrist für die Handlungsgehilfen. Als Teil des vorwiegend dem bürgerlichen Rechte angehörenden H. G. B. würde § 67 in den Kolonien gelten. Zu wörtlicher Überstimmung regelt nun § 133 aa G. D. die Kündigungsfrist für die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker. Da aber § 133 aa in der vorwiegend öffentlich-rechtlichen G. D. steht, so würde er in den Schutzgebieten keine Kraft haben. Ein Grund für die verschiedenartige Behandlung, welche in dieser Weise gewerbliche Hilfskräfte erfahren würden, wenn sie in den Kolonien sind, ist vollkommen unerfindlich, da der Gesetzgeber sie in der Heimat doch gleichmäßig behandeln wollte. — Aber wie gesagt, wenn die Bestimmungen des Konsular- oder Kolonialgesetzes nur die bürgerlichen Gesetze des Mutterlandes einführen, dann ist derartige unvermeidlich.

v. Stengels Ansicht, die gesamten Bestimmungen der Gewerbeordnung hätten wegen Überwiegens der öffentlich-rechtlichen Normen dieses Gesetzes keine Geltung in den Schutzgebieten, würde man als die richtige bezeichnen müssen, wenn v. Stengels Motivierung zuträfe, nämlich, daß die Reichsgesetze und preussischen Gesetze privatrechtlichen Inhalts eingeführt wären. Sehen wir uns nun aber den Wortlaut des Gesetzes an; da heißt es, daß Geltung haben „die dem bürgerlichen Rechte angehörigen Vorschriften der Reichsgesetze u. s. w.“, also nicht der privat- oder öffentlich-rechtliche Charakter eines Gesetzes, sondern der der einzelnen Gesetzesbestimmung ist maßgebend für ihre Geltung in den Schutzgebieten.*) So ist es unrichtig, die Geltung der gesamten Gewerbeordnung zu verneinen, vielmehr ist eine jede ihrer Normen auf ihre Geltung hin zu prüfen, welche zu bejahen ist, wenn die einzelne Bestimmung eine privatrechtliche ist. Eine Einschränkung der so ermittelten Gültigkeit wird außer durch besondere gesetzliche Ausnahmen auch durch die allgemeine Bestimmung herbeigeführt, daß die eingeführten Vorschriften des bürgerlichen Rechts keine Anwendung finden, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es in den Schutzgebieten fehlt.**)

Sowie aber solche Einrichtungen und Verhältnisse vorhanden sind, tritt auch die gewerberechtliche Bestimmung in Kraft.***) Endlich ist auch wohl zu beachten, daß alle gewerberecht-

*) Das ist wahrscheinlich auch die Ansicht von Köbner 1116 f., doch tritt es nicht deutlich hervor.

**) Sch. G. G. § 3 u. R. G. G. § 20.

***) Ob die Ausnahme des § 20 R. G. G. vorliegt, läßt sich in der Regel nicht allgemein bestimmen, sondern es hängt von den in den einzelnen Schutzgebieten gegebenen Zuständen ab, die Darstellung wird daher sich meist nicht mit der Prüfung der Frage beschäftigen können, ob die Ausnahme gegeben ist, sondern muß dies der Praxis überlassen.

lichen Normen, welche ihre Geltung aus § 3 des Schutzgebietsgesetzes herleiten, auf die Eingeborenen und die ihnen gleichgestellte Bevölkerung keine Anwendung finden. *)

Die hier aufgestellten Grundsätze sind in letzter Linie keine anderen, als diejenigen, welche auch v. Stengel anerkannt hat. Er hat dieselben bereits aufgestellt, als noch nicht die Bestimmungen des neuen, sondern die entsprechenden des alten Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes in den Schutzgebieten eingeführt waren. Während nun die jetzt geltenden Sätze kaum einen Zweifel an ihrer, hier dargelegten Bedeutung lassen können, war es früher anders, wo es hieß: „In Betreff des bürgerlichen Rechts ist anzunehmen, daß die Reichsgesetze, das preußische allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preußischen Landesteile, in welchen das allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten.“ **) Dieser Wortlaut läßt vielleicht auch eine andere Deutung zu, als die hier gegebene der neuen Bestimmungen. Treffend hat v. Stengel ihn aber im Sinne unserer Auslegung aufgefaßt. ***) Soviel die Gewerbeordnung angeht, hat er nur früher und jetzt veräußert, die Konsequenzen seiner Anschauung zu ziehen, sodaß es der obigen Erörterungen noch bedurfte.

b. § 19 Ziffer 2 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes und das Gewerberecht. § 19 Ziffer 2 R. G. G. führt in den Konsulargerichtsbezirken und, nach § 3 Sch. G. G., auch in den Schutzgebieten „die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze“ ein. Diese Einföhrung von Strafrechtsätzen kam für das Kolonialgewerberecht insoweit von Bedeutung sein, als dessen Normen durch diese strafrechtlichen Bestimmungen möglicher Weise geschützt werden. Abgesehen hiervon ist eine Würdigung des § 19 Ziffer 2 darum notwendig, weil derselbe eine sowohl für das Straf- wie für das Verwaltungs-, insbesondere Gewerberecht bedeutsame unrichtige Auslegung erfahren hat, die nicht unwidersprochen bleiben darf.

Allgemein besteht die richtige Anschauung, daß § 19 Ziffer 2 nicht alle Strafbestimmungen irgendwelcher Reichsgesetze in Kraft gesetzt hat. †) Was aber fällt unter diesen Paragraphen? Die herrschende Ansicht nennt hier zunächst die „Strafgesetze oder das Strafrecht im engeren Sinne“ (so v. Stengel und Seelbach), oder auch die „reinen Strafgesetze“ (so Köbner). Diese Ausdrücke allein sind zu unbestimmt, als daß sie eine befriedigende Auskunft gäben. Was damit gemeint ist, muß man aus anderen Äußerungen unserer Autoren entnehmen. Den reinen Strafgesetzen, welche unmittelbar kraft § 19 Ziffer 2 gelten sollen, werden zur Seite gesetzt andere, die „nur einzelne Strafbestimmungen zum erhöhten Rechtsschutze der in demselben Gesetze niedergelegten privat- oder öffentlich-rechtlichen Normen enthalten“ (Köbner). Ihre Geltung in den Konsulargerichtsbezirken und den Schutzgebieten ist abhängig davon, daß die durch sie geschützten Normen dort eingeführt sind. Ist letzteres nicht der Fall, so haben auch sie keine Kraft. Es wären also drei Klassen von Strafnormen zu unterscheiden, nämlich: 1. reine Strafgesetze, 2. Strafgesetze, bei welchen die Normen, welche sie schützen sollen, in den Konsulargerichtsbezirken oder in den Schutzgebieten eingeführt sind, und 3. Strafgesetze, bei

*) Sch. G. G. § 4.

**) R. G. G. v. 10. Juli 1879 § 3.

***) v. Stengel in Hirths Annalen 1887 S. 928 ff, 1889 S. 172 ff, 1895 S. 705 ff. Offenbar derselben Meinung wie oben, grundsätzlich Hesse in Zeitschr. f. Kol. Pol. VI, 22.

†) Stengel 174; Köbner 1133 und Mitt. der Intern. Krim. V. XI, 522; Seelbach, Grundzüge der Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten S. 39.

welchen dieses nicht der Fall ist. Die unter 1 und 2 genannten haben Geltung in den Schutzgebieten.

Was unter reinen Strafgesetzen zu verstehen sein würde, daß ergibt sich aus dem Gegensatz zu den unter 2 und 3 genannten Strafgesetzen. „Jedes Verbrechen stellt sich als ein Angriff auf ein rechtlich geschütztes Interesse, auf ein Rechtsgut dar.“*) Das Charakteristische für diejenigen Rechtsgüter, welche durch die Strafgesetze unter 2 und 3 geschützt werden, ist, daß sie erst durch eine formelle, staatliche, rechtssetzende Tätigkeit zur Entstehung gelangen. Die durch die „reinen Strafgesetze“ geschützten Rechtsgüter würden im Gegensatz hierzu solche sein, welche ohne besondere gesetzgeberische Tätigkeit, etwa kraft der allgemeinen Rechtsüberzeugung existieren. Ob man berechtigt ist, eine solche Scheidung zwischen reinen und nicht reinen Strafgesetzen zu machen, darf an dieser Stelle unerörtert bleiben. Hier wird es nur darauf ankommen, zu zeigen, daß zwischen der 1. und 2. Gruppe hinsichtlich des unmittelbaren Grundes ihrer Geltung in den Schutzgebieten kein Unterschied besteht. Beide Arten von Strafgesetzen gelten darum, weil gewisse Rechtsgüter in den Kolonien vorhanden sind, deren Schutzwürdigkeit anerkannt ist. Auf welche Weise aber diese Rechtsgüter in den Schutzgebieten zur Entstehung gelangt sind, ob durch Einführung von Gesetzen, oder kraft allgemeiner Rechtsüberzeugung, darauf kommt es hier überhaupt nicht an. Den Satz, daß in den Schutzgebieten gelten sollen „die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze“ werden wir nach unseren bisherigen Ausführungen zu ergänzen haben: „soweit die durch diese Vorschriften zu schützenden Rechtsgüter in den Schutzgebieten als solche anerkannt sind.“ Hierhin würde man z. B. rechnen das Eigentum, die Unverletzlichkeit des menschlichen Lebens, die Normen der Konkursordnung u. s. w. Dagegen werden dann nicht zu gelten haben diejenigen dem Strafrechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze, bei denen die durch sie zu schützenden Rechtsgüter in den Kolonien nicht existieren; so z. B. die durch § 14 G. D. aufgestellten Rechtsnormen über die Gewerbebetriebsanzeige, welche § 148 Ziffer 1 G. D. durch Strafanrohungen schützt. — Was nun das deutsche Gewerbestrafrecht anbetrifft, so gilt es nach Maßgabe der eben angeführten Sätze in den Kolonien. Wie oben (unter a) dargelegt, sind die das Gewerbewesen angehenden Teile des Reichsprivatrechts eingeführt, so z. B. die Regelung der Lohnzahlung an gewerbliche Arbeiter durch § 115 G. D.; d. B. die Regelung der Lohnzahlung an gewerbliche Arbeiter durch § 115 G. D.; insolgedessen gelten auch die sich hierauf beziehenden Strafrechtsätze, z. B. die Verstrafung der Anwendung des durch § 115 G. D. ausgeschlossenen Trucksystems gemäß § 146 Ziffer 1 G. D.

Die Geltung der Strafrechtsätze erscheint auf Grund § 19 Ziffer 2 des K. G. G. stets als das sekundäre Moment, das primäre ist die Anerkennung des zu schützenden Rechtsgutes, welche dann die Gültigkeit der Strafbestimmungen nach sich zieht. Dieses Verhältnis war in dem alten Konsulargerichtsbarkeitsgesetze nicht völlig das gleiche. Dort hieß es in § 4: „In Betreff des Strafrechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze gelten.“ Hinsichtlich der „sonstigen Strafbestimmungen“ ist das Gleiche zu sagen, wie in Betreff der durch das neue Konsulargerichtsbarkeitsgesetz eingeführten Strafrechtsätze; ihre Geltung ist nur ein sekundäres Moment. Anders aber stand es mit einer andern Gruppe

*) W a c h e n f e l d in Holtendorffs Enchlop. 6. Aufl. II, 294.

von Strafrechtsfägen, nämlich den im Strafgesetzbuch enthaltenen. Sie galten, unabhängig von der besonderen vorherigen Anerkennung der durch sie zu schützenden rechtlichen Interessen, kraft der Einführung des Strafgesetzbuches durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift. Soweit aber diese Rechtsgüter bis dahin nicht anerkannt waren, wurden sie durch die Einführung des Strafgesetzbuches als schutzwürdig bezeichnet. Zur Erläuterung des Gesagten möge folgendes Beispiel dienen. Nach § 367 Ziffer 3 Str. G. B. wird „mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft . . . wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzeneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt.“ Diese Anordnung enthält zweierlei, auf der einen Seite die Norm, daß Gifte und Arzeneien grundsätzlich nur mit polizeilicher Erlaubnis zubereitet u. s. w. werden dürfen. Andererseits wird dieser Bestimmung Schutz verliehen durch die Strafandrohung. Wären nun durch das alte Konsulargerichtsbarkeitsgesetz nicht das ganze Strafgesetzbuch, sondern, wie durch das neue auch blos die dem Strafrechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze betroffen, so wäre die Geltung der Strafandrohung abhängig gewesen davon, daß jene Polizeivorschrift über die Zubereitung zc. der Gifte und Arzeneien besonders eingeführt worden war. Da nun aber das ganze Strafgesetzbuch Kraft erlangt hatte, so bedurfte es einer Prüfung hinsichtlich der Geltung jener Polizeivorschrift nicht, denn als Teil des Strafgesetzbuches hatte sie diese erlangt. Auf diese Weise hat das alte Konsulargerichtsbarkeitsgesetz nicht nur Straf- sondern auch Verwaltungsrechtsnormen eingeführt.

Nach § 19 Ziffer 2 des neuen R. G. G. ist das, wie sich aus unserm früheren Ausführungen ergab, anders. Das Strafgesetzbuch ist nicht mehr als eingeführt anzusehen, sondern nur seine strafrechtlichen Bestimmungen, deren Geltung aber davon abhängt, daß die durch sie zu schützenden Interessen als schutzwürdige Rechtsgüter im Geltungsgebiete des § 19 Ziffer 2 anerkannt sind. Verwaltungsrechtliche Normen, die im Strafgesetzbuche enthalten sind, haben dagegen durch diesen Paragraphen keine Kraft für die Konsulargerichtsbezirke und die Schutzgebiete erlangt.

Es ist nach Allem mizutreffend, wenn die herrschende Meinung dahin geht, daß das Reichsstrafgesetzbuch in den Schutzgebieten gelte,*) nur, wie gesagt, die dem Strafrechte angehörenden Bestimmungen desselben haben Geltung. Das Gleiche, wie jetzt über das Strafgesetzbuch, ist zu bemerken über die sogenannten Spezialstrafgesetze des Reiches, und zwar für diese auch schon nach dem alten Konsulargerichtsbarkeitsgesetze. Nur ihre strafrechtlichen Normen gelten auf Grund § 4 des alten und § 19 Ziffer 2 des neuen R. G. G., etwaige privatrechtliche gemäß § 19 Ziffer 1 R. G. G. Es gelten dagegen nicht die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen. Es ist von Bedeutung dieses hervorzuheben, denn, wie schon angedeutet, nicht nur in der Wissenschaft, sondern auch in der Praxis macht sich hier eine unrichtige Auslegung des § 19 Ziffer 2 bemerkbar. Dies ist besonders der Fall gegenüber dem R. G. v. 9. Juni 1884, dem sogenannten Sprengstoffgesetze, welches die Theorie für in den Schutzgebieten anwendbar erklärt.**) Im Falle der so behaupteten Geltung des gesamten Gesetzes wäre die rechtliche Folge notwendig, daß nicht nur

*) Stengel 177, Köbner 1133, Seelbach a. a. D. 39; unbestimmt Gareis 13.

***) Stengel 177 in Verb. mit 174, Seelbach a. a. D. 39, bei Köbner findet sich keine Äußerung über diesen Punkt.

seine straf-, sondern auch seine verwaltungsrechtlichen Normen, die insbesondere in den §§ 1—4, 9 und 15 enthalten sind, Kraft haben, wonach unter Anderem angeordnet ist, daß die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen und die Einführung derselben aus dem Auslande nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig ist. Diese Bestimmungen sind ja gerade für das uns hier interessierende Gewerberecht auch von Bedeutung.*) In den Schutzgebieten halten nun vielfach die Behörden, offenbar im Anschlusse an die Theorie, daß das Sprengstoffgesetz gelte, auch die §§ 1—4 und 9 für anwendbar. Der Gouverneur von Südwestafrika hat dies ausdrücklich ausgesprochen.***) Im Übrigen haben die Behörden von Südwestafrika, Ostafrika und Neuguinea durch Erlass von Ausführungsverordnungen zu den §§ 1—4 der gleichen Überzeugung Ausdruck gegeben.***). Eine abweichende Ansicht herrscht dagegen offenbar in Samoa, sonst würde der Gouverneur nicht zunächst das Inkraftbleiben älterer, aus der Zeit vor der deutschen Herrschaft stammender Normen angeordnet haben,†) er würde dann auch nicht später, ohne sich auf das Sprengstoffgesetz zu berufen, eine Verordnung erlassen haben, die sich auf die Einfuhr und den Vertrieb auch von Sprengstoffen bezieht.††)

Zu der als unrichtig zu bezeichnenden Anschauung von der Geltung des ganzen Sprengstoffgesetzes (und ebenso auch des Strafgesetzbuches) sind Theorie und Praxis sicherlich durch eine nicht genügende Berücksichtigung des Gesetzeswortlautes gelangt. Das Konsulargerichtsbareitsgesetz sagt ausdrücklich, daß eingeführt sein sollen „die dem Strafrecht angehörnden Vorschriften der Reichsgesetze,“ nicht etwa die dem Strafrecht angehörnden Reichsgesetze. Von einer Einführung ganzer Gesetze ist hier nicht die Rede, sondern nur die einer bestimmten Kategorie angehörnden Rechtsätze des Reichsrechtes werden eingeführt, ganz einerlei, wo sie zu finden sind. Theorie und Praxis aber haben unrichtiger Weise § 19 Ziffer 2 R. G. G. im Sinne einer Inkraftsetzung ganzer Gesetze gedeutet; es ist hier derselbe, oben klar gelegte Irrtum begangen worden, wie gegenüber § 19 Ziffer 1, auf Grund dessen die herrschende Meinung die vorwiegend privatrechtlichen Gesetze als eingeführt ansieht, die vorwiegend öffentlich-rechtlichen dagegen nicht. Und wie im Falle des § 19 Ziffer 1, so soll auch, wo es sich um § 19 Ziffer 2 handelt, offenbar das Moment des Überwiegens der straf- oder der verwaltungsrechtlichen Normen eines Gesetzes über dessen Geltung entscheiden. Anders läßt sich die Stellungnahme zum Sprengstoffgesetz nicht erklären. Daß das genannte Moment bestimmend sein soll, ist zwar nicht so deutlich ausgesprochen worden, wie bei der Frage der Geltung des bürgerlichen Rechtes, indessen dürfte eine frühere Äußerung v. Stengels hieran doch keinen Zweifel lassen. Er sagte 1887:†††) „Schließlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Einführung des R. G. G. in den Schutzgebieten, wie schon früher hervorgehoben, nur die auf das

*) Meyer I, 399; Neffen I, 448; vgl. auch v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts, 10. Aufl. 1900 S. 494 f.

**) Bef. v. 16. Jan. 1899 R. G. IV, 27.

***) Südwestafrika: Vgl. vorige Anmerkung und B. d. Bezirkshauptmanns v. Windhoeck v. 9. Juni 1899 R. G. V, 82 f.; Ostafrika: B. v. 22. Nov. 1902 R. G. VII, 50; Neu-Guinea: B. v. 1. Dez. 1904 R. G. VII, 255 f.

†) B. v. 1. März 1900 § 2 R. G. V, 33.

††) B. v. 1. Aug. 1900 §§ 1 und 5 R. G. V, 137.

†††) Sirths Annalen 1887 S. 934 f.

Strafrecht und das bürgerliche Recht bezüglich deutschen Gesetze daselbst Geltung erlangen, nicht aber die Gesetze, welche dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehören.“ Hier wird, auch wo es sich um das Strafrecht handelt, wieder von Gesetzen gesprochen, die einem bestimmten Rechtsgebiete angehören, nicht von Gesetzesvorschriften.

Wenn wir schließlich hier, wo es sich um die Ermittlung der für das deutsche Kolonialgewerberecht gegebenen Rechtsquellen handelt, für diese Frage unserer bisherigen Ergebnisse nutzbar machen, so sagen wir: § 19 Ziffer 2 R. G. G. umfaßt keine verwaltungs- oder privatrechtlichen Normen, er ist daher für das Gewerberecht bedeutungslos. Bedeutung hat er nur für das Gebiet des Gewerbebestrafrechtes, welches aber aus der vorliegenden Betrachtung ausscheidet (vgl. oben II).

c) Die Einführung verwaltungsrechtlicher Normen in ihrem Einflusse auf die Geltung von Sätzen des Strafrechtes. Während durch § 3 Sch. G. G. und § 19 Ziffer 2 R. G. G. keine verwaltungs- insbesondere gewerberechtlichen Normen in den Schutzgebieten eingeführt werden, hat umgekehrt die Einführung von verwaltungs- und gewerberechtlichen Bestimmungen Bedeutung für das Inkrafttreten von Strafrechtssätzen der §§ 3 Sch. G. G. und 19 Ziffer 2 R. G. G. Diese Frage muß hier untersucht werden und zwar am besten im Anschlusse an einen praktischen Fall.

Eine Verordnung des Gouverneurs von Ostafrika vom 25. März 1899*) sagt: „Auf Grund des § 11 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, werden die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 mit dem heutigen Tage mit folgenden Abänderungen in Kraft gesetzt: a) In § 9 ist statt „an die Polizeibehörde des Ausgabortes“ zu setzen: „in Daréssalam an das Gouvernement, sonst an die Polizeibehörde des Ausgabortes.“ b) In § 15 ist statt „der Reichskanzler“ zu setzen: „der Gouverneur.“ c) Statt des § 24 ist zu setzen: „Über die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahmen hat das zuständige Gericht binnen 24 Stunden nach Empfang des Beschlagnahmeantrages seitens der Verwaltungsbehörde zu entscheiden.“ d) Es fallen weg die §§ 14, 29, 31.“

Fragen wir, in wie weit diese Verordnung gültig ist. Man muß sich zunächst vergegenwärtigen, daß der Inhalt des Reichspressgesetzes gebildet wird durch das Presspolizeirecht einerseits, das Pressstraf- und -prozeßrecht andererseits**). Die prozessualischen Normen sollen hier ganz beiseite bleiben. Fassen wir nun den strafrechtlichen Teil ins Auge und untersuchen wir dessen Gültigkeit in Ostafrika. Wir müssen uns wieder daran erinnern, daß der hier noch in Betracht kommende § 2 des alten Sch. G. G. in Verbindung mit § 4 des alten R. G. G. einführt „das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze“. Die Strafbestimmungen des Reichspressgesetzes gehören zu den „sonstigen“. Wir haben deren Geltung in den Schutzgebieten ja abhängig gemacht von der Bedingung, daß die durch sie zu schützenden Rechtsgüter als solche in den Schutzgebieten anerkannt sind (vgl. oben b). Als schutzwürdig anerkannt sind dort nun wohl zweifellos Interessen wie die Ehre, öffentliche Ruhe und Sicherheit usw. Die diesen Gütern Schutz gewährenden §§ 20 und 21 des Pressgesetzes hatten und haben infolgedessen bereits auf Grund § 2 des

*) R. G. VIII, 210.

**) Roepffel, das Reichspressrecht S. 5.

alten und § 3 des neuen Sch. G. G. in Verbindung mit § 4 des alten bzw. § 19 Ziffer 2 des neuen R. G. G. für Nichteingeborene Geltung in allen deutschen Kolonien. Keine Verordnung eines Gouverneurs kann diese Geltung erst verleihen oder beseitigen. Insofern ist die Verordnung vom 25. März 1899 rechtlich unerheblich.

Die preßstrafrechtlichen Bestimmungen sind nun aber nicht bloß in den §§ 20 und 21 gegeben, wir haben deren auch in den §§ 18 und 19. Auch diese können durch die eben genannten Gesetze mit betroffen sein. Auch hier müssen wir uns aber fragen, sind die durch sie zu schützenden rechtlichen Interessen in den Schutzgebieten anerkannt? Die §§ 18 und 19 bedrohen Zuwiderhandlungen gegen Polizeivorschriften des Preßgesetzes. Ihr Inkrafttreten hat also zur Voraussetzung, daß diese Vorschriften Geltung erlangt haben. Und hier erhebt sich nun die wichtige Frage, kann den durch Gesetz gewissermaßen bedingungsweise eingeführten Sätzen des Kolonialstrafrechtes dadurch Geltung verliehen werden, daß diejenigen Vorschriften, denen sie Schutz verleihen sollen, durch bloße Verordnung in den Schutzgebieten eingeführt werden?

Die Antwort hierauf wird so zu lauten haben, daß es zum Inkrafttreten der Strafnormen genügt, wenn diese genannten Vorschriften auf dem für sie rechtlich notwendigen Wege erlassen werden, also z. B. wenn sie dem bürgerlichen Rechte angehören, so müssen sie in der Regel auf dem Wege der Gesetzgebung geschaffen sein, gehören sie dem Verwaltungsrechte an, so wird grundsätzlich der Verwaltungsweg eingeschlagen werden dürfen. Indem also der Gouverneur von Ostafrika die §§ 1—13 und 15—17 des Reichspreßgesetzes auf Grund seines durch § 11 des alten Sch. G. G. und § 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1891 ihm verliehenen Ordnungsrechtes einführt, hat er bewirkt, daß die §§ 18 und 19, ganz abgesehen von ihrer Einführung durch die Verordnung selbst, schon kraft Gesetzes Geltung erlangten, mit Ausnahme der auf den nicht eingeführten § 14 bezüglichen Bestimmungen des § 18.

Es ergibt sich nun eine eigenartige Verschiedenheit der Wirkung der Strafandrohung in Fällen wie der vorliegende. Die Androhung beruht ja, wie gesagt, schon auf dem Gesetze, nämlich auf dem § 4 des alten Sch. G. G. Dieser Paragraph hatte aber, ebenso wie jetzt § 3 des neuen Sch. G. G. in Verbindung mit § 19 Ziffer 2 des neuen R. G. G. keine Geltung für die Eingeborenen. Infolgedessen gelten auch die §§ 18 und 19 des Reichspreßgesetzes zunächst nicht gegenüber diesen, sondern nur für die Nichteingeborenen. Andererseits ist zu bedenken, daß die Verordnung, welche die §§ 1—13 und 15—17 des Reichspreßgesetzes einführt, eine solche Beschränkung nicht hat, denn die Verordnungen des Gouverneurs gelten grundsätzlich für jedermann. So wäre denn der eigenartige Zustand gegeben, daß die preßpolizeilichen Bestimmungen der Verordnung vom 25. März 1899 allgemeine Gültigkeit hätten, dagegen gälten die für Zuwiderhandlungen gegen die Polizeivorschriften gegebenen Strafandrohungen nur für Nichteingeborene, während es für Eingeborene keine Strafe gäbe. Indessen, es ist nicht an dem. Es würde dies nur dann der Fall sein, wenn die Verordnung nicht selbst eine Strafandrohung enthielte. Die Gouverneure sind bekanntlich zum Erlasse von Strafverordnungen wegen Zuwiderhandlung gegen polizeiliche oder sonstige, die Verwaltung betreffende Vorschriften ermächtigt worden und so konnte der Gouverneur von Ostafrika auch wegen Zuwiderhandlungen gegen die eingeführten §§ 1—13, 15—17 des Reichspreßgesetzes Strafandrohungen erlassen. Er hat dies getan, indem er auch die

§§ 18 und 19 in die Verordnung aufnahm. Die Geltung dieser Paragraphen beruht also auf einem doppelten Grunde, einmal auf dem jetzigen § 3 Sch. G. G., hier aber nur für Nichteingeborene, sodann auf dem Strafverordnungsrechte des Gouverneurs mit grundsätzlicher Geltung für jedermann. Für Strafandrohungen, welche auf dem letzteren Grunde beruhen ist aber unter anderem die Grenze gezogen, daß Freiheitsstrafen nur bis zu drei Monaten angedroht werden dürfen. Diese Schranke hält § 18 nicht ein, insofern nach ihm Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten verhängt werden können. Soweit eine Verordnung des Gouverneurs die ihr gesetzte Schranke überschreitet, ist sie als ungültig anzusehen. Im vorliegenden Falle würde diese Ungültigkeit insoweit vorhanden sein, als § 18 kraft des Verordnungsrechtes eingeführt ist, d. h. gegenüber jedermann. Nun hat aber, wie gesagt, § 18 auch kraft des Schutzgebietsgesetzes Geltung und zwar hier auch mit seiner höheren Strafandrohung. Hier erstreckt sich seine Geltung aber nicht auf die Eingeborenen. Als Ergebnis würde man dann haben, daß wegen eines nach § 18 strafbaren Deliktes die Nichteingeborenen mit sechs Monaten Gefängnis bestraft werden können, die Eingeborenen jedoch höchstens mit drei Monaten.

Um bei dem bisher gebrauchten Beispiel zu bleiben, fragen wir uns: wenn die Verordnung vom 25. März 1899 den § 9 des Preßgesetzes, welcher dem Verleger einer periodischen Druckchrift die Verpflichtung auferlegt, der Ortspolizeibehörde des Ausgabeortes unentgeltlich ein Exemplar abzuliefern, mit der Abänderung eingeführt hätte, daß zwei Exemplare abgeliefert werden müssen, ist dann § 19 Ziffer 2 anwendbar, welcher Zuwiderhandlungen gegen § 9 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bedroht? Insoweit § 19 besonders durch Verordnung eingeführt ist, ist die Anwendbarkeit zu bejahen. Anders liegt die Sache dann, wenn man nur diejenige Geltung berücksichtigt, welche § 19 kraft Gesetzes besitzt.

Wenn wir die durch § 19 Ziffer 2 des R. G. G. eingeführten Strafbestimmungen charakterisieren wollen, so müssen wir sie nach unseren früheren Ausführungen (vgl. oben b) sämtlich als sogenannte Blankettstrafgesetze bezeichnen, nämlich insofern, als sie nur eine Strafandrohung enthalten. Die Normen, deren Schutz diese Straffunktionen bezwecken, müssen selbständig ins Leben treten; eher erlangen auch die eingeführten, dem Strafrechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze keinerlei Kraft. Dies ist gesetzlich festgelegt durch § 20 Absatz 1 des R. G. G., der gleichfalls gemäß § 3 Sch. G. G. in den deutschen Kolonien gilt, und welcher lautet: „Die im § 19 erwähnten Vorschriften finden keine Anwendung, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für den Konsulargerichtsbezirk fehlt.“ Auch nach dem alten Konsulargerichtsbarkeitsgesetze hatte man es, abgesehen von dem Reichsstrafgesetzbuche, mit Blankettstrafgesetzen zu tun. Wie müssen sich nun die eingeführten Normen verhalten, um durch die Straffunktion gedeckt zu werden? Hier ist es zweifellos, daß sie durch sie vollkommen umfaßt werden, wenn der nicht strafrechtliche Teil des Gesetzes, zu dem sie gehören, unverändert eingeführt wird, wie z. B. die Vorschriften über das Verfahren in Konkurs-sachen durch § 19 Ziffer 1 R. G. G. Das Gleiche ist zu sagen, wenn die eingeführte Norm ein Geringeres enthält, als die im Mutterlande geltende, wenn also vom Untertanen weniger gefordert wird. Dagegen werden durch die Strafbestimmungen nicht geschützt solche Anforderungen, welche über das von der mutterländischen Gesetzgebung Geforderte hinausgehen.

Als nicht erforderlich, damit die Straffanktion die Norm ergreift, muß man bezeichnen die wörtliche förmliche Übereinstimmung der für die Schutzgebiete mit der im Mutterlande geltenden schutzbedürftigen Bestimmung. Es wird nur auf die Gleichheit des Inhaltes ankommen.

IV. Die Literatur. Von einer besonderen Literatur des deutschen Kolonialgewerberechtes wird man bisher kaum sprechen können. Einige Aufsätze von B. v. Königschildern „Handel und Verkehr in den deutschen Schutzgebieten“*) und geben den Inhalt der auf den Handel bezüglichen internationalen Vereinbarungen wieder. Im wesentlichen aber bewegt sich die Darstellung v. Königs auf dem wirtschaftlichen Gebiete. Die für das deutsche Kolonialrecht grundlegenden Schriften v. Stengels**) enthalten (an dogmatischen Äußerungen über das Gewerberecht sachlich kaum mehr, als was aus ihnen in unseren bisherigen Ausführungen wiedergegeben worden ist; im übrigen hat v. Stengel nur den Inhalt einiger wichtiger Verordnungen in seine Darstellungen aufgenommen. Ebenfalls nicht umfassend ist das, was Gareis***) über den Gegenstand bringt. Köbner endlich hat das Gewerberecht nicht in den Kreis seiner Darstellung des deutschen Kolonialrechtes mit einbezogen.

Wenn so der Umfang der speziell kolonialgewerberechtlichen Literatur ein äußerst beschränkter ist, so muß andererseits doch berücksichtigt werden, daß diejenigen Schriften, welche sich auf das Gewerberecht des Mutterlandes beziehen, auch für die Schutzgebiete von Bedeutung sind, und zwar in doppelter Beziehung. Man muß nämlich bedenken, daß der deutsche Kolonialgesetzgeber natürlich durch die Rechtsanschauungen seiner Heimat beeinflusst ist und im Zweifel sie zu Grunde legen wird, wenn er Rechtsnormen erläßt; wenn er also z. B. von der Konzession zum Betriebe eines Schankgewerbes, eines Handwerks usw. spricht, so wird er unter Konzession, Schankgewerbe, Handwerk nichts anderes verstehen, als was im Mutterlande darunter verstanden wird; soweit also über solche Begriffe Äußerungen von Theorie und Praxis in bezug auf das mutterländische Recht vorliegen, haben diese Äußerungen auch für das Kolonialgewerberecht Bedeutung. Das Gleiche hat zu gelten, wenn Sätze des deutschen Gewerberechtes in den Schutzgebieten eingeführt sind, wie das, nach unseren früheren Darlegungen (vgl. oben IIIa) vielfach der Fall ist.

Neben der rechtswissenschaftlichen Literatur kommen als Hilfsmittel noch die gesetzgeberischen Motive in Betracht, welche bisweilen sich in amtlichen Veröffentlichungen finden, so besonders in den Denkschriften über die Entwicklung der Schutzgebiete.

§ 2. Die Gewerbefreiheit und ihre Schranken.

Das mutterländische Gewerberecht wird nach § 1 G. D. beherrscht von dem Grundsatz der Gewerbefreiheit, dessen Bedeutung darin besteht, daß dadurch jedermann zum Betriebe eines Gewerbes zugelassen wird, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen macht†). Im notwendigen Zusammenhange mit der grundsätzlichen Zulassung eines Jeden zum Gewerbebetriebe stehen die Bestimmungen, daß alle früheren

*) Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft II, 247; 284; 313.

**) In Hirths Annalen 1887, 1889, 1895 und Rechtsverhältnisse 2c.

***) Gareis 21.

†) Neffen I, 235 ff.

gewohnheits- oder landesrechtlichen Beschränkungen der Zulassung fortgefallen sind, daß das Geschlecht und die Konfession keinen Unterschied begründet, daß die Berechtigung zum Gewerbebetriebe nicht vom Besitze des Bürgerrechtes abhängt, und, außer in gesetzlich zugelassenen Fällen, nicht durch die Verwaltung oder die Gerichte entzogen werden kann*).

In den Schutzgebieten ist § 1 G. D. sowie die mit ihm eng verbundenen §§ 2—4 nicht eingeführt worden. Die Frage, ob auch hier Gewerbefreiheit herrscht, wird für die Gesamtheit der deutschen Schutzgebiete nicht durch eine einheitliche gesetzte Rechtsnorm gelöst. Trotzdem wird man Gareis zustimmen müssen, wenn er sagt: „der Handel und überhaupt der Gewerbebetrieb ist in diesen Gebiet insofern frei, als nicht kaiserliche oder gouvernementale Verordnungen Schranken aufstellen“**). Eine Vermutung spricht dafür, daß die natürliche Handlungsfreiheit nicht beschränkt ist. Danach sind zum Gewerbebetriebe befugt alle physischen Personen, einerlei welchen Alters oder Geschlechts, welcher Verfügungsfähigkeit oder Staatsangehörigkeit. Ebenso ist aber befugt auch jede juristische Person, auch die ausländische, da § 12 G. D., der denselben Beschränkungen auferlegt, öffentlich-rechtlicher Natur***) und daher nicht eingeführt ist. Mit dieser Befugnis zum Gewerbebetriebe hat nichts zu tun die Frage der Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen.

Während so, wie im Mutterlande, grundsätzlich die Gewerbefreiheit herrscht, ist doch ein Unterschied in der Geltungskraft dieses Prinzipes festzustellen, welcher sich daraus ergibt, daß — wenigstens nicht allgemein — die Gewerbefreiheit durch einen förmlichen Rechtsatz und insbesondere nicht wie § 1 G. D. in der Form eines Gesetzes verkündet worden ist. Infolgedessen kann sie durch jedes zum Erlasse von Rechtsnormen befugte Organ für den demselben unterstehenden Bezirk ganz oder teilweise beseitigt werden, soweit der Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht ausnahmsweise durch ein höheres Organ aufgestellt worden ist.

Wenn nun auch nicht allgemein, so doch für gewisse Teile der deutschen Schutzgebiete, für gewisse Personen und für gewisse Gewerbetreibende ist die freie Zulassung zum Gewerbebetriebe durch Rechtsnormen festgelegt. Andererseits haben wir auch Rechtsnormen, welche Ausnahmen vom Grundsätze der freien Zulassung bilden. Beides ist hier zu erörtern.

I. Die rechtlichen Garantien der Gewerbefreiheit. In einem einzigen Falle ist die Gewerbefreiheit bis jetzt für die der deutschen Schutzgewalt rechtlich Unterworfenen durch eine förmliche Vorschrift anerkannt worden, und zwar in Ostafrika. Durch Einführung des Reichspressegesetzes auf Grund der Verordnung des Gouverneurs vom 25. März 1899 (vgl. oben § 1 IIIc) hat auch dessen § 1 Geltung erlangt: „Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind“.

Abgesehen von dieser Bestimmung ist die Gewerbefreiheit nur festgelegt zugunsten der Angehörigen fremder Staaten durch eine Reihe von internationalen Ab-

*) Landmann I, 42f.

**) Gareis 21; vgl. auch Denkschr. f. Kiautschou 1897/98 in Sten. Ber. d. Reichst. 10. Leg. Per. 1. Session Anl. Bd. I, 562, wo ausgesprochen wird, daß in Kiautschou grundsätzlich Gewerbefreiheit herrschen soll.

***) Mandry 134.

machungen. Und zwar ist die Gewerbe-, insbesondere die Handelsfreiheit eine relative, d. h. es wird den Fremden die gleiche Rechtsstellung eingeräumt, wie den Inländern; wenn also die letzteren keine Gewerbefreiheit genießen, so würde sie auch dem Fremden nicht zustehen. Jedenfalls darf aber die Stellung der Einheimischen nie schlechter sein als die der Fremden, auch wenn, wie im Vertrage mit Sansibar (vgl. unten g), nicht ausdrücklich ausgemacht ist, daß die Stellung der begünstigten Fremden sich nach der der Einheimischen richtete. — Die Abmachungen schließen vielfach nur gewisse Beschränkungen der Ausübung des Gewerbes für die Fremden aus. Damit ist aber zugleich auch die Beschränkung der Zulassung ausgeschlossen. Es kann nicht in der Absicht der Vertragsschließenden gelegen haben, die Zulassung zum Gewerbebetriebe dem gegenseitigen Belieben anheimzustellen, sodaß dem Angehörigen des betreffenden fremden Staates die Zulassung verweigert werden dürfte, und zu seinen Gunsten bloß die Bestimmung bestände, daß er, wenn er einmal zugelassen ist, nicht stärker bei der Ausübung seines Gewerbes beschränkt ist, als der Inländer. Die durch die bezeichneten Verträge für Fremde ausgemachten Vergünstigungen beziehen sich also sowohl auf die Beschränkungen der Zulassung zum Gewerbebetriebe, wie auf diejenigen Beschränkungen, welchen die Befugnis und die Ausübung des Gewerbebetriebes unterworfen werden.

Es ist nun, unter Beiseitelassung der nach dem früher (§ 1 II) Gesagten nicht beim Gewerberechte zu behandelnden, für die Schifffahrt und den Verkehr überhaupt geltenden Normen, darzulegen, für die Angehörigen welcher Völker und in welchem Umfange die Freiheit von Handel und Gewerbe durch Verträge festgelegt worden ist. *)

a) Für alle Völker besteht innerhalb der zu den Seitenzonen des konventionellen Kongobekens gehörenden Teile der deutschen Schutzgebiete Ostafrika und Kamerun das Recht, daß ihre Angehörigen mit Bezug auf die Ausübung ihres Gewerbes ohne Unterschied die gleiche Behandlung und dieselben Rechte, wie die Landesangehörigen genießen. Monopole und Privilegien irgend welcher Art, die sich auf den Handel beziehen, dürfen nicht verliehen werden. **)

b) Britische Staatsangehörige. Für den deutschen Teil der durch die Kongoakte geschaffenen Freihandelszone sind die allen Fremden zustehenden Rechte für die britischen Staatsangehörigen noch besonders anerkannt worden. ***) — Ferner ist ihnen in einem Teile der deutschen Südseebesitzungen durch eine Erklärung vom 10. April 1886 die Befugnis zugestanden, sich daselbst niederzulassen, alle Art von Eigentum daselbst zu erwerben und zu besitzen und alle Art von Handel und Gewerbe sowie von landwirtschaftlichen und industriellen Unternehmungen zu betreiben, unter denselben Bedingungen und Gesetzen und im Genuß derselben Privilegien wie die deutschen Staatsangehörigen. †) Der Kreis der unter diese Abmachung fallenden deutschen Besitzungen ist hier zu bestimmen. Jacobi will darunter alle Südseebesitzungen mit Ausnahme eines Teiles der Marianen verstehen. ††) Er stützt sich darauf, daß sich, nach Artikel II der Erklärung die Abmachungen beziehen auf alle Besitzungen oder Schutzgebiete im Westlichen Stillen Ozean. Unter Westlichen

*) Stengel 97 ff; v. König a. a. D. S. 247 ff.

**) Generalakte der Berl. Konferenz v. 26. Febr. 1885 Art. V R. G. I, 108.

***) Deutsch-englisches Abkommen v. 1. Juli 1890 Art. 8 R. G. I, 99.

†) Erkl. betr. die gegenseitige Handels- u. Verkehrsfreiheit u. s. w. v. 10. April 1886 R. G. I, 87.

††) Jacobi in D. Ztschr. f. Kirchenrecht XIV, 376 f.

Stillen Ozean ist aber nach Artikel I zu verstehen derjenige Teil des Stillen Ozeans, welcher zwischen dem 15. Grad nördlicher und dem 30. Grad südlicher Breite, und zwischen dem 165. Längengrad westlich und dem 130. Längengrad östlich von Greenwich liegt. In diesem Bezirke liegen auch die Karolinen, Palau, der südliche Teil der Marianen und die Samoainseln. Für alle diese Inseln gilt, nach Jacobi, auch die Erklärung vom 10. April 1886. Dieser Auffassung, die zunächst etwas für sich hat, ist aber nicht zuzustimmen. Die Erklärung bezieht sich auf „alle Besitzungen und Schutzgebiete“, welche einer der beiden Staaten im westlichen Stillen Ozean hat. Es ist nun Wert zu legen auf diejenigen Bestimmungen, welche diese beiderseitigen Besitzungen in ihrem Höchstumfang abgrenzen und die sich finden in einer anderen „Erklärung“, ebenfalls vom 10. April 1886.**) Hier wird der westliche Stille Ozean zwischen den beiden Mächten geteilt. Als Besitzungen oder Schutzgebiete eines der Staaten im Sinne der ersterwähnten Erklärung können nur solche Gebiete in Frage kommen, welche in dem dem betreffenden Staate durch die zweitgenannte zugewiesenen Komplexe liegen. Nun ist aber durch Artikel 6 der letzteren bestimmt, daß dieselbe außer auf Samoa und einige andere Inseln keine Anwendung findet „auf irgend welche Inseln oder Plätze im Westlichen Stillen Ozean, welche jetzt unter der Souveränität oder dem Schutz irgend einer anderen civilisierten Macht außer Deutschland und Großbritannien stehen.“ Also fielen nicht in den Teilungskomplex die damals noch spanischen Karolinen, Palau und Marianen. Aus Allem folgt, daß, sobald eine in die deutsche Machtphäre verwiesene Insel wirklich zur Besitzung wird, hier auch die Sätze der Erklärung über die Handels- und Verkehrsfreiheit in Kraft treten. Wenn dagegen eine zwar im Westlichen Stillen Ozean liegende, aber 1886 aus der Teilungsmasse ausgeschiedene Insel deutsch wird, so erlangt die Erklärung keine Geltung. Inseln der letztgenannten Art waren aber, wie erwähnt, sowohl Samoa, wie die Karolinen, Palau und Marianen. Wenn die Erklärung auch hier gelten sollte, so mußte ihre Kraft ausgedehnt werden. Dies ist aber nur hinsichtlich Samoas und zwar durch eine Erklärung zum deutsch-englischen Samoaabkommen geschehen.***) Daraus ersieht man, daß bei beiden Regierungen die Anschauung herrschte, daß jenes ältere Abkommen nicht anwendbar war auf Gebiete, die 1886 aus der beiderseitigen Machtphäre ausgeschieden worden waren. Für Karolinen, Palau und Marianen ist die Einführung der Erklärung über die Handels- und Verkehrsfreiheit vom 10. April 1886 nicht erfolgt, im übrigen gilt sie aber jetzt für den ganzen deutschen Südseebesitz. — Durch das deutsch-amerikanisch-englische Samoaabkommen vom 2. Dezember 1899****) wurde dann noch besonders ausgemacht, daß jede der drei Vertragsmächte für ihren Handel und ihre Handelsschiffe in allen Inseln der Samoagruppe die gleichen Vorrechte und Zugeständnisse genießen soll, welche die souveräne Macht in allen den Häfen genießt, die dem Handel einer dieser Mächte offen stehen.

c) Franzosen. Durch ein Abkommen vom 15. März 1894†) ist bestimmt

*) Erklärung betr. die Abgrenzungen der deutschen und englischen Machtphäre im Westlichen Stillen Ozean v. 10. April 1886. R. G. I, 85.

***) Deutsch-englisches Abkommen betr. Samoa und Togo v. 14. Nov. 1899 R. G. IV, 129 ff.

****) Deutsch-amerikanisch-englisches Abkommen v. 2. Dez. 1899 Art. 3, R. G. IV, 147.

†) Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich vom 15. März 1894. Artikel 4 R. G. II, 80 ff.

worden, daß die deutschen und die französischen Staatsangehörigen in den Interessensphären, welche in den Becken des Venné und seiner Zuflüsse, des Schari, des Logone und ihrer Zuflüsse liegen, sowie auch in dem Gebiete südlich und südöstlich vom Tschadsee bezüglich der zur Ausübung und Entwicklung ihres Handels und ihrer Industrie erforderlichen Erwerbungen und Anlagen denselben Vorschriften unterworfen sein und dieselben Vergünstigungen genießen sollen.

d) Portugiesen sollen in den deutschen Besitzungen Afrikas in Bezug auf die Ausübung ihres Gewerbes ohne Unterschied die gleiche Behandlung und dieselben Rechte wie die Reichsangehörigen genießen.*)

e) Spanier. Dem spanischen Handel wird auf den Karolinen, Palau und Marianen die gleiche Behandlung und die gleichen Erleichterungen wie dem deutschen Handel gewährt.**)

f) Angehörige der Vereinigten Staaten von Amerika werden durch die bereits angeführten Bestimmungen des deutsch-amerikanisch-englischen Samoaabkommens (oben b am Ende) für den Handel auf den deutschen Samoainseln den Deutschen gleichgestellt.

g) Untertanen des Sultans von Zanzibar ist das Recht eingeräumt, in deutschem Gebiete sich niederzulassen, Handel und Gewerbe im Großen wie im Kleinen zu betreiben.***)

II. Beschränkungen der Gewerbefreiheit. Halten wir uns vor Augen, daß es sich hier nur um die Beschränkungen der Zulassung zum Gewerbebetriebe, nicht um diejenigen der vorhandenen Befugnis oder der Ausübung des Gewerbes handelt (vgl. unten §§ 3—5). Die Zulassung zum Gewerbebetriebe nun kann völlig ausgeschlossen oder auch bloß eingeschränkt werden durch ausschließliche Gewerbeberechtigungen und insbesondere Monopole. In Deutschland sind durch die Gewerbeordnung die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und die aus der früheren Zunftverfassung sich ergebenden Beschränkungen aufgehoben worden und können nicht wieder begründet werden.†) Die Bestimmungen, die dieses anordnen, sind in den Schutzgebieten nicht eingeführt, denn sie haben vorwiegend öffentlich-rechtlichen Charakter, sie setzen der Gesetzgebung in einer bestimmten Richtung Schranken. Dagegen wird durch sie nicht das Privatrecht geregelt, verträglich begründete Gewerbebeschränkungen werden durch sie nicht berührt.††) Infolgedessen regeln die Bestimmungen der Gewerbeordnung die Frage, ob in den deutschen Schutzgebieten ausschließliche Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte, Monopole u. s. w. geschaffen werden dürfen, nicht.

a) Ausschluß von der Zulassung zum Gewerbebetriebe. Auf Samoa kommt der Fall des absoluten Ausschlusses der Gewerbefreiheit und zwar für die Chinesen vor. Ihnen ist nicht gestattet, im Schutzgebiete Handel zu treiben.

*) Erklärung u. s. w. v. 30. Dez. 1886. Artikel 4 R. G. I, 91.

***) Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Spanien v. 30. Juni 1899 Artikel 2 R. G. IV, 77.

****) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 20. Dezember 1885 Art. 4 R. G. I, 636 ff.

†) §§ 2—4, 7, 10 G. D.

††) Meher I, 384.

Jedoch bezieht sich dieser Satz nicht auf solche Chinesen, welche am 1. März 1903 im Schutzgebiete anässig waren.*)

b) Beschränkungen der Zulassung durch Handelsmonopole und ausschließliche Gewerbeberechtigungen. Es fragt sich zunächst, inwieweit die Begründung von Handelsmonopolen in den Schutzgebieten rechtlich ausgeschlossen ist. Verboten ist die Verleihung derselben in den zu den Seitenzonen des konventionellen Kongobeckens gehörigen Teilen von Ostafrika und Kamerun.***) Das Verbot würde aber nur die Fälle berühren, in denen der Staat einem Anderen das Privileg erteilt, nicht wo er selbst einen Monopolbetrieb einrichtet. Die Kongoaakte verbietet den betreffenden Regierungen nur, Monopole und Privilegien zu verleihen (conceder), dadurch wird ein staatlicher monopolisierter Handelsbetrieb nicht ausgeschlossen. — Eine Beschränkung des Rechtes, Handelsmonopole und ausschließliche Gewerbeberechtigungen zu schaffen ergibt sich auch aus den internationalen Abmachungen zu Gunsten der Gewerbefreiheit von Angehörigen fremder Staaten. Die Begründung von solchen Privilegien wird ihnen gegenüber unzulässig sein, wenn gegenüber den eigenen Untertanen keine Monopole bestehen oder bestehen dürfen. Wenn aber die deutschen Untertanen durch solche Monopole von der Zulassung zum Gewerbebetriebe ausgeschlossen sind, dann können es auch die Fremden sein, denn ihre Rechtsstellung in Handel und Gewerbe ist abhängig von der der Zuländer (vgl. oben I). — Alle etwaigen Monopolverbote richten sich natürlich nur gegen Monopole im Rechtssinne, d. h. solche Berechtigungen, welche kraft Rechtszuges jeden Anderen von einem Handelsbetriebe ausschließen, nicht aber gegen bloß tatsächliche Monopole, d. h. wenn es einem Unternehmer gelungen ist, an einem Platze tatsächlich einen Erwerbszweig in seiner Hand zu concentrieren. Rechtlich wird ja dadurch niemand gehindert, am selben Orte den gleichen Betrieb zu eröffnen.***) —

An ausschließlichen Handels- und Gewerbeberechtigungen kommen nun die folgenden vor.

1. Das allgemeine Handelsmonopol in Kamerun. Gemäß einer Verordnung von 14. Dezember 1889 können in Kamerun Handelsmonopole entweder so begründet werden, daß vom Gouverneur jemandem ein ausschließliches Recht auf Gewinnung, Verwertung und Ausfuhr von Gegenständen erteilt wird, die bisher noch nicht Ausfuhrartikel gewesen waren, oder aber in neu erschlossenen Gebieten kann dem Erschließenden ein ausschließliches Recht zum Handelsbetriebe in der Weise erteilt werden, daß Handelsniederlassungen Dritter dort ausgeschlossen werden.†) Die auf Grund dieser Verordnung erteilten Monopole erwiesen sich nun aber in der Regel weder für den Handel im Allgemeinen, noch auch für die Inhaber als

*) B. v. 1. März 1903 §§ 3 und 7 R. G. VII, 53.

**) Generalakte der Berl. Konferenz v. 26. Februar 1885 Art. 5. R. G. I, 108; vgl. dazu auch den an diese Bestimmung erinnernden Runderlaß des Gouverneurs v. Deutsch-Ostafrika v. 12. Juli 1899 R. G. IV, 79.

***) Über die Begründung eines solchen tatsächlichen Handelsmonopols der Saluit-Gesellschaft für die Marshallinseln vgl. Zeitschrift 1901/02 Sten. Ber. d. Reichst. X. Legisl. Per. 2. Session, Anlagebd. VIII, 5310; ferner über die durch große Landkonzessionen herbeigeführte tatsächliche Monopolisierung z. B. Bohjen auf dem Deutschen Kolonial-Kongresse 1902, Verhandlungen S. 535.

†) B. v. 14. Dez. 1889 R. G. I, 224 f und Bekanntm. v. 4. Februar 1891 R. G. VI, 31 f.

vorteilhaft; vielmehr war gerade da, wo es keine ausschließlichen Handelsberechtigungen gab, der Handel ein blühenderer.*) Infolgedessen wurden 1893, mit einer Ausnahme, sämtliche Handelsmonopole aufgehoben,**) ohne daß doch gleichzeitig die grundlegende Verordnung selbst beseitigt worden wäre.

2. Das Waffen- und Pulverhandelsmonopol in Ost- und Südwestafrika. In Ostafrika ist die Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Pulver jeder Art, sowie der Handel damit nur dem Kaiserlichen Gouvernement gestattet. Dieses Monopol hat einen vorwiegend sicherheitspolizeilichen Zweck. Der durch das Gouvernement vermittelte Handel mit jenen Gegenständen ermöglicht einigermaßen eine Kontrolle über die in das Land gelangenden Mengen derselben.***) — In Südwestafrika ist der Handel mit Feuerwaffen, Munition und Pulver jeder Art gleichfalls nur dem Kaiserlichen Gouvernement gestattet.†)

3. Das Opiummonopol auf Samoa. In Samoa ist die Einfuhr von Opium zu Genußzwecken in das Schutzgebiet sowie der Vertrieb von solchem Opium ausschließliches Recht des Gouvernements.††)

4. Das Apothekermanopol in Kiautschou. Nur in einer konzessionierten Apotheke dürfen diejenigen Zubereitungen und Stoffe feilgehalten oder verkauft werden, die nach der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901†††) in Deutschland außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen. In dessen betrifft diese Anordnung nicht den Großhandel.*) Es ist hiermit ein Monopol für die konzessionierten Apotheken hinsichtlich jener Apothekerwaren begründet. Ebenso besteht auch im Mutterland ein Apothekermanopol.***) Es fragt sich, ob dasjenige in Kiautschou bezüglich der Gegenstände, welche es umfaßt, mit dem in Deutschland bestehenden übereinstimmt. Zweifellos ist dies der Fall, wo es sich um solche Gegenstände handelt, welche die Kaiserliche Verordnung selbst aufzählt. Nun wird aber durch § 4 dieser Verordnung der Reichskanzler ermächtigt, noch weitere Zubereitungen, Stoffe und Gegenstände von dem Feilhalten und Verkauf außerhalb der Apotheken auszuschließen. Erstreckt sich das Monopol in Kiautschou auch auf diese Waren, z. B. auf die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Oktober 1903****) genannten Zubereitungen? Die Fassung der Apothekenverordnung für Kiautschou ist nicht ausreichend klar. Daß „die nach der Kaiserlichen Verordnung“ in Deutschland vom freien Verkehr ausgeschlossenen Waren es auch in Kiautschou sind, läßt sich so deuten, daß nur die unmittelbar durch diese Verordnung selbst ausgeschlossenen

*) Denkschrift 1892/93 Sten. Ber. d. Reichst. IX. Leg. Per. 2 Sess. Anlagebb. I, 704.

**) Bekanntm. v. 12. Dez. 1893 R. G. II, 65.

***) B. v. 9. Juli 1892 § 1 ff R. G. I, 390 vgl. dazu noch B. v. 25. Mai 1894 R. G. II, 100 und die Runderlasse vom 15. Dez. 1894 R. G. II, 133 und v. 14. Nov. 1903 R. G. VII, 259. Denkschrift 1894/95 Sten. Ber. d. Reichst. IX. Leg. Per. 2. Sess. Anlagebb. II, 889.

†) B. v. 29. März 1897 § 1 R. G. II, 334.

††) B. v. 20. April 1905 § 1 Kol. Blatt. XVI, 430.

†††) R. G. Bl. S. 380.

*) B. v. 7. Nov. 1900 §§ 7 u. 8. R. G. V, 218, sowie die den § 7 abändernde B. v. 30. Januar 1902 R. G. VI, 601.

**) Relfen I, 67 ff.

***) R. G. Bl. S. 281.

Gegenstände betroffen sein sollen. So war es auch nach dem früher geltenden Rechte, welches die von den älteren, jetzt außer Kraft gesetzten Kaiserlichen Verordnungen „aufgezählten“ Waren ausschloß. Oder aber man kann sagen, auch die Gegenstände sind gemeint, welche bloß mittelbar durch die Kaiserliche Verordnung d. h. erst auf Grund der durch § 4 dem Reichskanzler erteilten Ermächtigung betroffen werden. Für diese letztere Anschauung wird man sich zu entscheiden haben. Der ganze Sinn der Apothekenverordnung für Kiautschou ist hier zweifellos der, daß die gesamten Vorschriften über den Umfang des Apothekenmonopols, die im Mutterlande gelten, auch in der Kolonie Geltung erlangen sollen. Früher war eine solche vollständige Herübernahme dieser Vorschriften in der Weise möglich, daß man die in den älteren Kaiserlichen Verordnungen aufgestellten Listen der dem freien Verkehr entzogenen Waren für die Kolonie maßgebend sein ließ, denn diese Listen waren vollständige Verzeichnisse. Darum wurde früher auch einfach auf diese Aufzählungen verwiesen. In der neuen Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 dagegen ist der Ausschluß der Apothekerwaren vom freien Verkehr nicht notwendig abschließend geregelt, sondern — und dies ist neu*) — die Verordnungen des Reichskanzlers ergänzen die Listen der Kaiserlichen Verordnung. Wenn man nunmehr den gleichen Zustand wie im Mutterlande haben wollte, so konnte man nicht mehr bloß auf die Verzeichnisse in der Verordnung Bezug nehmen, sondern mußte eine Form der Verweisung finden, welche auch die Zusätze des Reichskanzlers deckte. Und eine solche Form wurde in der neueren Fassung des § 7 der Apothekenverordnung gefunden. Die „nach der Kaiserlichen Verordnung“ vom freien Verkehr ausgeschlossenen Apothekerwaren sind also sowohl die in dieser, wie die in den ergänzenden Verordnungen des Reichskanzlers aufgeführten.

5.kehrzwang in Kiautschou. In Deutschland ist der im feuerpolizeilichen Interesse eingeführtekehrzwang sehr häufig. Es werdenkehrbezirke eingerichtet, für welchebezirksschornsteinfeger angestellt sind. Das Publikum ist verpflichtet, die Kamine in bestimmten Fristen reinigen zu lassen und zwar kann entweder angeordnet sein, daß nur derbezirksschornsteinfeger berechtigt ist, Kamine zu reinigen, oder aber es können auch andere Schornsteinfeger dazu befugt sein.***) — In Kiautschou ist derkehrzwang für alle im Stadtbezirke Tsingtau errichteten Schornsteine und Rauchrohre bei Gebäuden europäischer Bauart eingeführt. Für jedenkehrbezirk wird einbezirksschornsteinfeger vom Kaiserlichen Gouvernement unter gewissen, durch Ausführungsbestimmungen geregelten Bedingungen angestellt und zugelassen, welcher allein berechtigt ist, Schornsteine, Räucher- und Trockenöfen, Darren und gemauerte kurze Rauchzüge, welche den Rauch in besteigbare Schornsteine leiten, zu reinigen und Schornsteine und Rauchzüge auszubrennen.***)

6. Die ausschließliche Berechtigung zum Lotfengewerbe. Für gewisse Schiffe besteht, wenn sie die Häfen von Darassalam in Ostafrika,†) Bonape,

*) Landmann I, 74.

**) Melken I, 477 ff.

***) B. v. 14. Dez. 1904 § 1 und dazu Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage R. G. VIII, 318 ff. Trotz der Anstellung ist derbezirksschornsteinfeger nicht als Beamter anzusehen, nach Analogie des preussischen Rechtes, vgl. Melken I, 479 Anm. 8.

†) (B. v. 27. Okt. 1891 R. G. I, 414), jetzt B. v. 23. Okt. 1901 R. G. VI 404, dessen § 3 abgeändert durch B. v. 17. März 1902 R. G. VI 464, B. v. 28. Juli 1903 § 3 Ziffer 2 R. G. VII, 165.

Riti, Lod und Metalanim in den Karolinen*) und Jaluit in den Marshallinseln**) aufsteuern oder verlassen wollen, die Verpflichtung, einen Lotsen an Bord zu nehmen. Es besteht aber nicht die Freiheit, einen beliebigen zu wählen, sondern es muß ein bestimmter genommen werden, und zwar in den Karolinen, in den Marshallinseln und früher in Ostafrika der amtlich angestellte Lotse. Die angestellten Lotsen haben durch diese Maßregel eine ausschließliche Befugnis zu der Verrichtung des Lotsens erhalten, soweit es sich um die betreffenden Schiffe handelt. Hier hat der Staat selbst den Betrieb des Lotsengewerbes in die Hand genommen, denn die Lotsen sind nicht Gewerbetreibende, sondern von der Regierung angestellte Beamte. Es macht nichts aus, daß sie nicht besoldet sind, sondern ihre Einnahmen in Gestalt von Gebühren — teils festgesetzten, teils zu vereinbarenden — beziehen. Auch in Deutschland, nämlich in Ostpreußen, Westpreußen und Pommern ist ein Teil der als Staatsbeamte angestellten Lotsen nur auf Gebühren angestellt.***) Mit Gewerbetreibenden haben wir es dagegen nach den neueren Bestimmungen jetzt in Ostafrika zu tun. Die Lotsen sind hier nicht mehr Angestellte. Es besteht vielmehr die Bestimmung, daß für die dem Lotsenzwange unterworfenen Schiffe nur solche Lotsen tätig werden dürfen, deren Befähigung vom Kaiserlichen Gouvernement anerkannt ist, anderen als den Approbierten ist das Lotsen von solchen Schiffen verboten. Diese gewerbetreibenden Lotsen haben durch die genannten Vorschriften eine ausschließliche Berechtigung, die betreffenden Schiffe müssen sich ihrer bedienen.

7. Opiumzwang in Kiautschou. Einzelraucher, d. h. Personen, welche Opium nicht in einer Opiumschénke rauchen wollen, dürfen dasselbe nur von den zum Verkaufe von Opium berechtigten Händlern oder Geschäften beziehen.†) Es besteht also zu Gunsten der letzteren ein Zwang, daß das Opium zu dem genannten Zwecke nur bei ihnen gekauft wird.

§ 3. Die polizeilichen Beschränkungen der Befugnis zum Gewerbebetriebe.

Die Gewerbefreiheit ist, nach unseren bisherigen Ausführungen, der zu vermutende Zustand. Es bedarf besonderer Normen, damit die Zulassung zu einem Gewerbe ganz ausgeschlossen ist. Wo nun aber Gewerbefreiheit besteht, da ist sie doch keine unbeschränkte. Durch die im öffentlichen Interesse gegebenen Bestimmungen der Sicherheits-, Gesundheits-, Bau††) usw. polizei. Außerdem wird sich jeder Gewerbetreibende auch ganz allgemein diejenigen Beschränkungen auferlegen lassen müssen, welche die Polizei kraft ihrer allgemeinen Zuständigkeit stets den Einzelnen auferlegen darf. Diese Zuständigkeit bemißt sich in den deutschen Schutzgebieten nach den gleichen Gesichtspunkten, wie in der Heimat.†††) Das Amt der Polizei

*) (B. d. Vizegouverneurs v. 23. Nov. 1899 § 1 R. G. V, 8), B. deselben v. 3. Oktober 1900 § 1 R. G. VI, 257.

**) B. v. 26. Januar 1887 § 1 R. G. I, 616.

***) Preußische Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 9. August 1899 Ziffer 39.

†) B. v. 11. März 1902 § 3 Abs. 2 § 10, § 16 R. G. VI, 606 ff., als Ausnahme vgl. B. v. 13. Okt. 1904 R. G. VII, 303.

††) Vgl. Denkschrift über Kiautschou 1898 in Sten. Ber. des Reichst. X. Leg. Per. 1. Sess. Anlagebd. I, 562.

†††) Vgl. z. B. Kundert. d. Gouverneurs von Ostafrika vom 15. Juni 1904 R. G. VIII, 32; auch Fleischmann in D. Z. Z. X, 1037 f.

ist danach auch hier: die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum und einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen (Pr. Mlg. L. R. Teil II Tit. 17 § 10). Außer diesen allgemeinen bestehen noch speziell gewerberechtliche Beschränkungen, welche allein uns hier beschäftigen.

Die Beschränkungen lassen sich auf verschiedenartige Motive zurückführen. Erwägungen sicherheitspolizeilicher Natur sind maßgebend bei denjenigen Bestimmungen, welche den Handelsverkehr mit Waffen und Munition einschränken,^{*)} dem gleichen Zwecke dienen auch die nicht in das Gebiet des Gewerberechtes gehörigen Verbote und Erschwerungen der Einfuhr solcher Gegenstände.**). Auf das Wohl und Wehe der Eingeborenen ist der Gesetzgeber bedacht, wenn er dem Vertriebe von Spirituosen und Opium Grenzen setzt, oder auch die Einfuhr ganz verbietet.***) Gleichfalls im Interesse der Eingeborenen sind die Normen erlassen, welche, besonders in den australischen Inselgebieten, ganz allgemein dem Handel Schranken setzen, insbesondere dem von Schiffen aus betriebenen, deren Führer und Besatzung in der Lage sein würden, die Eingeborenen zu schädigen und sich dann leicht der Strafe entziehen könnten. Weiter stellt sich auch vielfach die Notwendigkeit heraus, zum Schutze des redlichen Geschäftsverkehrs einzugreifen, so besonders die Verfälschung von Waren zu verbieten u. s. w.†) Ferner dienen Einschränkungen der Gewerbefreiheit zum Schutze gegen die übermäßige und schädliche Ausbeutung der natürlichen Schätze des Landes.††) Endlich auch sind sie bisweilen aus ordnungspolizeilichen Erwägungen geschaffen.†††)

Die Beschränkungen können sich nun beziehen auf die Befugnis zum Gewerbebetriebe oder auf die Ausübung (vgl. unten § 4) eines Gewerbes. In beiden Beziehungen spricht die Vermutung für die Freiheit des Gewerbebetriebes.*) Die Beschränkungen der Befugnis, welche zunächst zu behandeln sind, können zum Gegenstande haben gewerbliche Anlagen oder auch Gewerbebetriebe gewisser Personen, und zwar kommen sie zum Ausdruck in Konzessionen und in Verboten**), welsch letztere aber zur Zeit noch keine Bedeutung für die Schutzgebiete besitzen.***) Die polizeilichen Erlaubniserteilungen oder Konzessionen „sind polizeiliche Akte, durch welche jemand die Vornahme bestimmter Handlungen und zwar entweder die Errichtung von Anlagen oder die Ausübung persönlicher Tätigkeiten gestattet wird. Sie setzen also voraus, daß die Handlung nicht jedermann erlaubt ist, mit anderen Worten, daß eine gesetzliche Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit besteht.

*) v. Stengel in Hirths Annalen 1887 S. 952.

**) Vgl. die Übersicht bei Stengel 112 ff.

***) v. Stengel in Hirths Annalen S. 952.

†) Vgl. z. B. die Denkschriften in Sten. Ber. d. Reichst. IX. Leg. P. 3. Sess. Anlagebb. I, 417 u. 423 f.; 4. Sess. Anlagebb. V, 2981; X. Leg. P. 1. Sess. Anlagebb. IV, 2892.

††) vgl. Sten. Ber. d. Reichst. IX. Leg. P. 5. Sess. Anlagebb. II, 919; X. Leg. P. 2. Sess. Anlagebb. V, 2917.

†††) Sten. Ber. d. Reichst. X. Leg. P. 2. Sess. Anlagebb. I, 735.

*) Meyer I, 386.

**) Meyer I, 386 f.

***) Es sei denn, daß man die wegen Nichtzahlung von Abgaben zulässige Schließung von Handelsniederlassungen in Togo hierher rechnen will. B. v. 1. Aug. 1899 § 13. Abs. 2 R. G. IV, 85. Sie gehört aber wohl eher ins Gebiet der Finanzverwaltung.

Ihre Bedeutung liegt darin, daß sie Handlungen, welche anderen Personen verboten sind, für denjenigen, der die Konzession erlangt, zur erlaubten macht.**)

Wie im Mutterlande, so ist auch in den Kolonien für eine Reihe von Gewerben eine Konzessionspflicht begründet. Ehe aber auf die hierhergehörigen Bestimmungen im Einzelnen eingegangen wird, sind noch gewisse allgemeine Grundsätze für ihre Auslegung voranzuschicken, welche wir den im Mutterlande hergebrachten Auslegungsregeln entnehmen dürfen, da, wie früher hervorgehoben die heimischen Anschauungen im Zweifel auch den Kolonialgesetzgeber beherrschen werden.***)

Die Erteilung der Konzession ist Sache der Behörden. Grundsätzlich sind diese befugt, nach völlig freiem Ermessen über die Erteilung oder Verweigerung zu entscheiden. Sind also in der betreffenden, die Konzessionspflicht begründenden Anordnung keine die Entscheidung regelnden Normen vorhanden, so ist sie eine völlig freie. Ob solche Konzessionen, bei deren Erteilung das Vorhandensein von persönlichen Eigenschaften des Nachsuchenden verlangt wird, juristischen Personen verliehen werden können, ist in der Theorie und Praxis streitig.***)

Die Wirkung der Konzessionen ist, daß der Betreffende eine Befugnis zum Gewerbebetriebe erhält.†) Andererseits betreibt derjenige, welcher die Konzession nicht besitzt, das Gewerbe unbefugt und verfällt den für den unbefugten Gewerbebetrieb angedrohten Strafen. Abgesehen von der Bestrafung kann der Staat aber auch die Fortsetzung des Betriebes polizeilich verhindern. Soweit es sich nicht um Eingeborene im Sinne des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900††) handelt, kommen auf die Form der Verhinderung die Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung betreffend die Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905†††) in Anwendung. Diese Verordnung kennt, soweit es sich um das Erzwingen einer Unterlassung handelt, als Zwangsmittel die Androhung und Festsetzung einer Geldstrafe und den unmittelbaren Zwang.*) Von diesen beiden Mitteln ist, wo es sich um die Verhinderung eines nicht konzessionierten konzessionspflichtigen Betriebes handelt, nur der unmittelbare Zwang zulässig. Die Rechtslage ist hier ebenso wie nach deutsch-preussischem Rechte. Nach § 132 Ziffer 2 und 3 des preussischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883**) haben die dafelbst genannten Polizeibehörden das Recht, Unterlassungen auch durch Androhung und Festsetzung von Strafen oder unmittelbarem Zwang zu erzwingen. Die Unterlassung kann aber nicht durch das Vorgehen mit Strafen erzwungen werden, wenn die Vornahme der zu unterlassenden Handlung bereits durch eine allgemeine Polizeivorschrift (Gesetz, Polizeiverordnung zc.) mit Strafe bedroht ist; so ist auch die Zwangsstrafe nicht zulässig gegenüber dem unbefugten Betriebe konzessionspflichtiger Gewerbe, da dieser bereits nach § 147 Ziffer 1 G. D. strafbar ist, wohl

*) Meyer I, 80.

**) Vgl. oben § 1 I Abj. 2.

***) Meßen I, 218 f.

†) Meyer I, 400.

††) R. G. V, 158.

†††) R. Ges. Bl. S. 717.

*) §§ 12 und 15 der V.

**) Ges. S. S. 195.

aber ist unmittelbarer Zwang zulässig.*) Während nun im Mutterlande dieser Ausschluß der Zwangsstrafe für solche Fälle blos durch die Praxis festgelegt ist, ist er für die Schutzgebiete auch ausdrücklich durch den § 14 der genannten Verordnung erfolgt.

Die Dauer der Konzession wird als unbeschränkt bezeichnet werden müssen, sofern nicht die die Konzessionspflicht begründenden Anordnungen Anderes bestimmen. Ebenso ist der Widerruf und die Zurücknahme ausgeschlossen, wenn die genannten Normen sie nicht ausdrücklich zulassen. Diese nach dem mütterländischen Rechte geltenden Grundzüge**) müssen als maßgebend auch für die Schutzgebiete angesehen werden.

Die Übertragung einer persönlichen Konzession an einen Dritten ist, soweit nichts Anderes bestimmt, unzulässig. Den Ausnahmefall des heimischen Rechtes, daß die Witwe während ihres Witwenstandes selbst, oder durch einen Stellvertreter das Gewerbe fortsetzen kann,***) kennt das Kolonialrecht im Allgemeinen nicht. Nur für Kiautschou ist Ähnliches bestimmt. Dasselbst darf für Rechnung der Witwe eines bis zu seinem Tode angestellt gewesenen Schornsteinfegers auf Grund der alten Verleihung ein Jahr durch einen vom Gouverneur genehmigten Vertreter das Kehrgeschäft fortgeführt werden.†)

Über das Verfahren bestehen keine allgemein gültigen Vorschriften, insbesondere haben auch die einschlägigen Normen der Gewerbeordnung††) als dem öffentlichen Rechte angehörend, keine Geltung erlangt. So hat grundsätzlich Formlosigkeit zu gelten; die nach den einzelnen Anordnungen zuständigen Behörden werden die Konzessions-Angelegenheiten nur in dem für die Erledigung ihrer Geschäfte herkömmlichen Verfahren zu behandeln haben. Ferner sind nicht allgemeine Rechtsmittel gegenüber den Entscheidungen der Behörden gegeben. Natürlich kann der durch sie Betroffene stets eine Beschwerde oder einen Einspruch erheben, indessen ist dies kein Rechtsschuzmittel, da die Behörde nicht ohne Weiteres verpflichtet ist, die Eingabe zu prüfen. Nur falls dem Untertan ein Recht zur Beschwerde gegeben ist — dies ist, wie im Einzelnen unten gezeigt werden wird, in den Schutzgebieten auch vielfach der Fall — nur dann bildet die Beschwerde, welche dann förmliche genannt wird, ein Rechtsmittel.†††) Für Nichteingeborene, für Eingeborene ausnahmsweise, gilt indessen in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, daß gegen Anordnungen, die die Behörden in rechtmäßiger Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffen haben, soweit diese Maßnahmen vom Gouverneur ausgegangen sind, die Beschwerde an den Reichskanzler, im übrigen die Beschwerde an den Gouverneur und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an den Reichskanzler stattfindet.*) Durch diese Bestimmung erhält ein Teil der Bevölkerung ein Rechtsschuzmittel.

*) Entsch. d. pr. O. B. G. V, 278; v. Kampß, die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts IV, 15; v. Brauchitsch, die neuen preussischen Verwaltungsgefeze 19. Aufl. I, 185 f.

**) Vgl. nur den jedoch in den Kolonien nicht eingeführten § 40 G. D.

***) § 46 G. D.

†) Polizeiv. v. 14. Dez. 1904 § 18 Abs. 2 R. G. VIII, 324.

††) §§ 20, 21, 63 G. D.

†††) Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht I, 150 ff.

*) Kais. B. v. 14. Juli 1905 §§ 8, 16, 34 R. Gef. Bl. 717.

Es ist nunmehr auf das Konzessionswesen der Schutzgebiete näher einzugehen.

A. Die Konzessionierung von gewerblichen Anlagen.

Das mütterländische Gewerberecht kennt eine Reihe von gewerblichen Anlagen, welche konzessionspflichtig sind. Für einen Teil derselben muß vor der Konzessionierung ein kontradiktorisches Verfahren stattfinden.*) Diese gesamten Bestimmungen, soweit sie die obrigkeitliche Erteilung der Erlaubnis betreffen, gehören dem öffentlichen Rechte an und sind daher in den Schutzgebieten nicht eingeführt. Damit kommen aber auch in Wegfall die privatrechtlich bedeutsamen Normen der §§ 19 und 26 G. D., denn sie haben die Geltung jener öffentlichrechtlichen Bestimmungen zur Voraussetzung ihrer eigenen Gültigkeit.***) — Nach § 19 G. D. sind in dem Genehmigungsverfahren die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen Dritter gegen die im § 16 G. D. aufgezählten Anlagen vollständig zu erörtern und darüber ein Bescheid zu erteilen; es würden hierhin besonders die auf das Nachbarrecht***) sich stützenden Einwendungen gehören.†) Da nun aber weder die die Konzessionspflicht noch die das Verfahren betreffenden Vorschriften gelten, so fällt die Notwendigkeit, insbesondere die Ansprüche aus dem Nachbarrechte im Vorverfahren geltend zu machen, weg. Da also für die Schutzgebiete nicht wie im Mutterlande die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde begründet ist, so sind nur die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung berufen.††) Zu beachten ist dann noch § 26 G. D.: „Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigentümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen untunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.“ Die Bedeutung des § 26 ist eine rein zivilrechtliche. Er schränkt die sich aus dem bestehenden objektiven Privatrechte, insbesondere dem Nachbarrechte ergebenden subjektiven Abwehrrechte gegenüber den durch §§ 16 und 24 G. D. gekennzeichneten Anlagen ein. Er ist eine dem bürgerlichen Rechte angehörende reichsrechtliche Vorschrift.†††) Trotzdem hat er keine Geltung in den Schutzgebieten. Er würde sie nur unter der Voraussetzung besitzen, daß die §§ 16 und 24 gelten, denn er bezieht sich nicht auf Anlagen, die nicht unter diese Paragraphen fallen, keinerlei Wirkung insbesondere hat die etwaige Notwendigkeit einer baupolizeilichen Genehmigung für die Geltung des § 26 G. D.*)

Bisweilen unterliegen im Mutterlande gewerbliche Anlagen einem Betriebsverbote, so nach § 22 G. D. die besonders geräuschvollen, sowie nach § 51 G. D. solche, welche dem Gemeinwohle überwiegende Nachteile und Gefahren bereiten.

*) G. D. §§ 16—28.

**) Sch. G. G. § 3 in Verb. m. R. G. G. § 20.

***) B. G. B. §§ 906, 907.

†) Landmann I, 159.

††) Sch. G. G. § 2 in Verb. mit R. G. G. § 7 Ziffer 1 u. G. B. G. § 13.

†††) Landmann I, 195 ff., Mandry 370 ff.

*) Landmann I, 198.

Die hier den Behörden erteilte Ermächtigung zum Verbote gehört in das Gebiet des öffentlichen, und daher nicht in den Schutzgebieten geltenden deutschen Rechtes. Bei dem § 51 Abl. 1 G. D. könnte eine teilweise Geltung in Frage kommen. Er lautet: „Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.“ Hierin liegt ein Doppeltes, einerseits die Ermächtigung zu einem Polizeibefehle, andererseits die Begründung der Haftung des Staates für den durch den rechtmäßigen Befehl entstehenden Schaden. Der Staat wird durch diesen zweiten Satz zu einer vermögensrechtlichen Leistung verpflichtet und man könnte auf den Gedanken kommen, daß es sich hier um eine privatrechtliche Verbindlichkeit handelte. Indessen darf man nicht den zweiten Satz vom ersten trennen, sondern man muß sie als eine Einheit betrachten. Der Zweite bildet nur eine Abschwächung der Wirkung des ersten Satzes und wird mit diesem dem Gebiete des öffentlichen Rechtes zugewiesen werden müssen.*) Demgemäß findet § 51 G. D. in allen seinen Teilen keine Anwendung in den Kolonien.

Das deutsche Gewerberecht ist also, was die gewerblichen Anlagen anbetrifft, durch das Schutzgebietgesetz in keinem Punkte eingeführt. Die Kolonialgesetzgebung hat im Übrigen auch kaum besondere Normen in dieser Richtung. Von Bedeutung auch für die gewerblichen Anlagen sind aber natürlich die baupolizeilichen Vorschriften.***) Nur für Kiautschou kommt in Betracht, daß zum Ziegeleibetriebe (Feldbrand) die vorherige schriftliche Anmeldung beim Landamte erforderlich ist. Nach Einnahme des Augenscheines wird, wenn keine Hindernisse im Wege stehen, die Berechtigung zum Betriebe erteilt. Sie ist widerruflich, und kann aus baupolizeilichen und sanitären Gründen einschränkende Bestimmungen enthalten.***)

B. Die Konzessionierung von gewerblichen Tätigkeiten.

Während gegenüber den gewerblichen Anlagen sich bisher kaum eine gesetzgeberische Tätigkeit geltend gemacht hat, ist sie desto reicher, wo es sich um die Einschränkung des Gewerbebetriebes gewisser Personen handelt. Durch den § 3 Sch. G. G. in Verbindung mit § 19 R. G. G. sind jedoch keine sich auf das Gewerbepolizeirecht beziehenden Normen eingeführt worden, insbesondere gelten nicht die §§ 29—40 G. D., sowie auch nicht die gewerberechtlichen Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes (vgl. § 1 III). Dagegen ist eine große Zahl von gewerbepolizeilichen Bestimmungen in Verordnungen der Gouverneure niedergelegt. Sie enthalten ausschließlich Vorschriften über Konzessionen, während Verbotungsrechte bisher noch nicht vorkommen. Unter den Konzessionen unterscheidet man die Konzessionen im engeren Sinne von den Approbationen.

I. Approbationen. „Approbationen heißen diejenigen Konzessionen, welche nur auf Grund einer nachgewiesenen Befähigung erteilt werden dürfen, im Falle

*) Zutreffend weist v. Stengel in Girths Annalen 1901 S. 565 alle Rechtsätze des Inhaltes, daß der Staat für den Schaden, den seine Organe Dritten durch Handhabung der Staatsgewalt zufügen, ausdrücklich dem Staatsrechte zu, und verneint, daß es sich hier um Fragen des bürgerlichen Rechtes handelt.

***) Vgl. Denkschrift über Kiautschou 98/99 in Sten. Ber. d. Reichst. X. Leg. Per. 1. Session Anlagebd. IV, 2839. —

****) W. v. 28. März 1899 § 1 R. G. V, 202.

des Nachweises aber auch erteilt werden müssen.“*) Für die deutschen Schutzgebiete wird man zwei Fälle der Approbation annehmen dürfen.

a) Apotheker in Kiautschou. Es bedarf, abgesehen von der Konzession auch einer Approbation für denjenigen, der eine Apotheke errichten oder betreiben will. Als Approbation auch für das Schutzgebiet von Kiautschou gilt diejenige, welche für den selbständigen Betrieb einer Apotheke im Deutschen Reiche erlangt worden ist.**)

b) Lotsen in Ostafrika. Soweit für Schiffe ein Zwang besteht, in Dar-es-salam einen Lotsen an Bord zu nehmen, muß dieser dem Kaiserlichen Gouvernement seine Befähigung nachgewiesen haben, um zum Betriebe des Lotsengewerbes berechtigt zu sein.***)

II. Konzessionen im engeren Sinne. Alle Konzessionen, welche nicht auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt werden, sind Konzessionen im engeren Sinne. Das ganze Konzessionswesen besteht deshalb, weil bei einer Reihe von Gewerbebetrieben im öffentlichen Interesse eine besondere Zuverlässigkeit desjenigen, der sie unternimmt, gefordert werden muß.†) Es werden, damit eine Konzession im engeren Sinne erteilt werden darf, persönliche Eigenschaften des Gewerbetreibenden oder auch eine besondere Beschaffenheit der für den Gewerbebetrieb bestimmten Räume verlangt. Wenn es so zum Wesen der Konzession gehört, daß die Erfüllung derartiger Bedingungen zur Voraussetzung der Konzessionserteilung gemacht ist, so wird man es in allen Fällen, wo eine Erlaubnis zum Gewerbebetriebe nachweislich gegeben wird, ohne daß Bedingungen der genannten Art erfüllt sein müssen, nicht mit einer wirklichen Konzession zu tun haben, so insbesondere dann nicht, wenn lediglich durch die Zahlung einer Geldsumme die Erlaubnis zum Gewerbebetriebe erreicht werden kann. Dieser Gesichtspunkt ist maßgebend für die rechtliche Beurteilung der sogenannten Lizenzen, welche auf Samoa erteilt werden.

Die Samoaaakte hatte bestimmt, daß niemand in gewissen Berufsarten oder Beschäftigungen tätig sein sollte, ohne hierfür eine Lizenz erhalten zu haben. Es war hierfür im Voraus eine Steuer zu entrichten.††) Man könnte hieraus zweierlei folgern, nämlich einerseits, daß es zur Ausübung der betreffenden Berufe einer Erlaubnis, einer Konzession, bedurfte, und andererseits daß eine Abgabepflicht, wie sie wohl in Verbindung mit Konzessionen vorkommt, bestand. Der Sinn der ganzen Bestimmung ist aber doch ein anderer, sie begründet wohl eine Abgaben-, nicht aber eine Konzessionspflicht. Dies ergibt sich aus ihrer Stellung in der Samoaaakte, sie steht nämlich in Artikel VI „Erklärung betreffend Besteuerung und Einkünfte in Samoa“ und speziell in dem Abschnitt 2, welcher besagt: „Um die samoanische Regierung zur Beschaffung der notwendigen Einnahmen behufs Erhaltung der Regierungsgewalt und guter Ordnung auf den Inseln in den Stand zu setzen, können die nachstehenden Zölle, Steuern und Abgaben erhoben werden.“ Es werden dann Ein- und Ausfuhrzölle, jährlich zu erhebende und gelegentliche Steuern und die hier interessierenden Lizenzgebühren normiert.†††) Aus der Gleichstellung der Bestimmungen

*) Meyer I, 394 f.

**) B. v. 7. Nov. 1900 § 1 R. G. V, 217.

***) Vgl. oben § 2 II b 6 und B. v. 28. Juli 1903 § 3 Ziffer 2 R. G. VII, 165.

†) Nelson I, 539.

††) Generalakte der Samoakonferenz in Berlin Art. VII, Abschn. 2 E vgl. R. G. I, 678 f.

†††) R. G. I, 675 ff.

über die Lizenzgebühren mit den übrigen Abgaben kann man schon auf ihre lediglich finanzielle Bedeutung schließen. Sie sind folgendermaßen auszulegen. Bei gewissen Berufen wird die Entrichtung einer Abgabe gefordert. Die Bezahlung ist Voraussetzung für den erlaubten Beginn. Andererseits, wer die Gebühr entrichtet hat, der darf auch den Beruf anfangen. Hier ist also die Zulassung zum Gewerbebetriebe lediglich an die Entrichtung einer Geldsumme geknüpft, wir haben es daher, nach unseren früheren Ausführungen nicht mit einer gewerblichen Konzessionspflicht zu tun, sondern mit einer lediglich fiskalischen Beschränkung der Gewerbefreiheit, die wie alle ähnlichen Beschränkungen durch Gebühren, Abgaben usw. nicht in den Preis der Darstellung fällt. — Die Samoaakte ist ja dann bekanntlich aufgehoben worden.*) Von der deutschen Schutzgewalt wurde indessen bestimmt: es „werden die bisher auf Grund des Artikels 6, Abschnitt 2 zu A bis einschließlich E, und Abschnitt 4 erhobenen Zölle, Steuern und Gebühren für Rechnung des Gouvernements weiter erhoben“.***) Aus dieser Form der Rezeption der betreffenden Sätze der Samoaakte ergibt sich auch klar, daß dieselben lediglich als finanzrechtliche aufzufassen waren. Hätten sie aber gewerberechtliche Normen, insbesondere die Begründung einer Konzessionspflicht enthalten, so wären dieselben nach der obigen Fassung der deutschen Einführungsbestimmungen nicht mit rezipiert worden. — Die in Samoa von Wirtshausbesitzern, Rechtsanwälten, Ärzten usw. vor Beginn ihrer Berufstätigkeit zu erlangende Lizenz der Behörden ist also keine gewerbliche Konzession. Es gibt aber auch in Samoa eine Konzessionspflicht, so für das Schankgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken.***) Diese ist ganz unabhängig von der Lizenzpflicht. Wer also als Wirtshausbesitzer die finanzrechtliche Lizenz besitzt, hat damit noch nicht die gewerberechtliche Konzession zum Schankgewerbe. Er wird beides, Lizenz und Konzession haben müssen.

Es sind nunmehr die in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen über das Konzessionswesen wiederzugeben. Es sei hier aber nochmals betont, daß es sich nur um gewerbliche Konzessionen handeln wird, nicht solche, welche für den Landwerb oder für das Gebiet der Urproduktion erteilt werden.†)

a) Allgemeine Handelskonzessionen. Es sollen hier solche Fälle behandelt werden, in denen es einer Konzession zum Handel überhaupt bedarf, einerlei, welche Waren Gegenstand dieses Handels sind. Im Gegensatz zu den allgemeinen Handelskonzessionen stehen dann die später zu erörternden Konzessionen, welche nur erforderlich sind, wenn mit ganz bestimmten Waren, wie Spirituosen, Waffen, Kautschuk, Opium usw. gehandelt werden soll.

1. Ostafrika. Zum Betriebe des Höfergewerbes ist eine polizeiliche Erlaubnis erforderlich. Zuständig ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Erlaubnis kann ver sagt werden, wenn aus den persönlichen Verhältnissen des Anmeldenden

*) Deutsch-amerikanisch-englisches Abkommen betr. Samoa v. 2. Dez. 1899 Art. I R. G. IV, 147 f.

**) B. v. 1. März 1900 § 1 Abs. 2 R. G. V, 33; B. v. 1. Juli 1901 R. G. VI, 356 f.

***) B. v. 2. März 1903 § 9 R. G. VII, 54.

†) Zu den Konzessionen der letzteren Art würden z. B. zu rechnen sein die in Neu-Guinea gemäß B. v. 14. März 1903 § 1 unter a—d, f, g R. G. VII, 62 erteilten; ferner auch die Konzession der Saluit-Gesellschaft zur wirtschaftlichen Erschließung der Korallen-Arolle in den Ostarvölinen v. 2. Juli 1901 R. G. VI, 359, die sich nach ihrem § 1 wesentlich als eine landwirtschaftliche, nicht als eine Handelskonzession darstellt.

oder der Wahl des Betriebsortes Gründe zu entnehmen sind, welche im öffentlichen Interesse gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen. Der versagende Bescheid ist schriftlich zuzufertigen. Der Antragsteller hat das Recht der Berufung binnen 14 Tagen nach der Zustellung; sie ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzulegen und geht an den Gouverneur, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Erlaubnis wird durch einen Erlaubnisschein erteilt, der aber nur für den betreffenden Bezirk und auch nur für ein Jahr gilt. Der Antrag auf Erneuerung ist vor Ablauf des vorletzten Monats vor dem Ende des Jahres zu stellen. — Die sogenannte Gewerbesteuerverordnung, welche das Vorstehende bestimmt, hat nicht für das ganze Schutzgebiet Geltung, sondern ursprünglich nur für das Küstengebiet, die Landschaften Handei und Bondei und das Rufiji-Delta, soweit dasselbe für Handelsfahrzeuge zugänglich ist. Ihre Geltung ist dann ausgedehnt worden auf die Bezirke Wilhelmstal, Muansa und Butoba.*)

2. Kamerun. Einer Erlaubnis bedarf der Handel an Bord aller Schiffe, welche die Häfen und Rheben des Kamerungebietes anlaufen. Ausgenommen ist der Handel mit getrockneten Fischen und Holz an Bord solcher Schiffe, die das Schutzgebiet ausschließlich zum Zwecke des Handels mit diesen Gegenständen anlaufen. An die Kaiserlichen Kriegsschiffe und die übrigen im Flusse wohnhaften Europäer können Getränke und Lebensmittel jeder Art auch ohne Erlaubnis verkauft werden, vorausgesetzt, daß die verkauften Gegenstände zum persönlichen Gebrauche und nicht zum Wiederverkauf bestimmt sind. Die Erlaubnis wird schriftlich, d. h. durch einen Schein erteilt, der aber nur für einen Monat und dasjenige Schiff gültig ist, auf dessen Namen er lautet. Zuständig zur Erteilung ist der Gouverneur.**)

3. Neu-Guinea. Der ausdrücklichen polizeilichen Genehmigung unterliegt der Handelsbetrieb in solchen Teilen des Schutzgebietes, für welche dies durch öffentliche Bekanntmachung des Gouverneurs festgesetzt wird. In jedem einzelnen Falle werden die Bedingungen aufgestellt, unter denen die Genehmigung erteilt wird. Zuständig ist der Gouverneur oder der von ihm bezeichnete Beamte.***) — Außer dieser Konzessionspflicht für den Handelsbetrieb ist noch eine andere vorhanden, die nicht bloß auf bestimmte Bezirke beschränkt ist, sondern allgemein gilt. Sie ist begründet für die im Schutzgebiete nicht einheimischen Schiffer, welche für eigene Rechnung oder im Auftrage von Firmen, welche im Schutzgebiete nicht ansässig sind, Handel treiben wollen. Ferner ist sie gegeben, wenn nicht der Führer des Schiffes selbst, sondern eine andere an Bord befindliche Person, auf welche die genannten Voraussetzungen zutreffen, Handel zu treiben beabsichtigt. Vor dem Beginne müssen die betreffenden Schiffe einen der dem Auslandsverkehre geöffneten Häfen anlaufen und um Erlaubnis nachsuchen. Sie wird bloß für bestimmte Zeit in der Regel auf sechs Monate gegeben. Zuständig zur Erteilung ist der Bezirksamtman. Die Konzession kann von demselben wieder zurückgenommen werden, jedoch nicht beliebig, sondern nur beim Vorliegen gewisser Tatsachen, nämlich wenn genügende Verdachts-

*) B. v. 22. Febr. 1899 §§ 1 III, 9, 10, 15 nebst Ausführungsbest. vom selben Tage R. G. VI, 197 ff; Runderlaß v. 28. Juni 1901 R. G. VI, 355; B. v. 30. Januar 1902 Kol. Bl. XVI, 181.

**) B. v. 15. Okt. 1886 Art. II, III, VI R. G. I, 233; B. v. 17. Juli 1904 R. G. VIII, 153.

***) B. v. 14. März 1903 R. G. VII, 62.

gründe vorliegen, daß der Schiffer oder die Schiffsmannschaft oder sonstige Personen an Bord des Schiffes widerrechtlich Eingeborene an Leib oder Leben beschädigt oder sonst mißhandelt haben, oder daß sie, den bestehenden Bestimmungen entgegen, Eingeborenen Waffen, Munition, Sprengstoffe, Spirituosen oder Opium verabfolgt haben. Endlich auch kann die Konzession entzogen werden, wenn der Schiffsführer dem konzessionierenden Bezirksamtmanu nicht die vorgeschriebene Aufklärung gibt, falls Angehörige der Besatzung oder sonstige Personen an Bord des Schiffes beim Verkehr mit Eingeborenen mit diesen in Zwistigkeiten geraten sind. *)

4. Karolinen, Palau und Marianen. In diesen Schutzgebieten ist jetzt für den Handelsbetrieb im allgemeinen die gleiche Konzessionspflicht begründet, wie für Neu-Guinea, und zwar durch die gleiche Verordnung, vom 14. März 1903 **) Dem Gouverneur von Neu-Guinea unterstehen ja bekanntlich auch diese Inseln und er hat die genaunte Verordnung auch für sie mit erlassen. Dies letztere muß jedoch noch unzweifelhaft klar gestellt werden.

Der Anfang der Verordnung lautet: „Auf Grund des § 2 der Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung betreffend die Übernahme der Landeshoheit über das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea durch das Reich vom 27. März 1899***) wird für dieses Schutzgebiet verordnet, was folgt.“ Nach diesen Eingangsworten würde man jedenfalls sagen, daß die Verordnung nicht auch für die Karolinen usw. anwendbar ist, sondern nur für Neu-Guinea, da ja einerseits für „dieses“ Schutzgebiet etwas angeordnet wird, andererseits der Gouverneur sich auf eine ausschließlich für Neu-Guinea ihn zum Erlasse von Verordnungen ermächtigende Verfügung beruft, während ihn für die Karolinen usw. die Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Juli 1899 †) zuständig machte. Trotz dieser Tatsachen gilt die Verordnung doch nicht bloß in Neu-Guinea; das erkennt man sofort, wenn man den § 4 Absatz 3 berücksichtigt: „Der § 11 der Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung der Verwaltung in dem Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen vom 26. September 1899 wird aufgehoben.“ Hier erstreckt also die Verordnung trotz der angeführten Eingangsworte ihre Geltung über das eigentliche Neu-Guinea hinaus, und richtiger Weise hätte sich der Gouverneur auch auf die für die Karolinen usw. zutreffende Verordnung vom 24. Juli 1899 berufen müssen. Da nun aber die Berufung auf einen zum Erlasse der Verordnungen ermächtigenden Titel nicht Vorschrift ist, so tut die Unterlassung der Gültigkeit der Verordnung für die Karolinen usw. keinen Abbruch. — Schon aus dem Angeführten ergibt sich, daß in den zitierten Eingangsworten „dieses Schutzgebiet“ bedeutet: das eigentliche Neu-Guinea nebst Karolinen, Palau und Marianen. Diese Auslegung entspricht auch dem dortigen allgemeinen gesetzgeberischen Gebrauche, der sich herausgebildet hat. Wenn eine Verordnung des Gouverneurs von Neu-Guinea nicht auf den Karolinen usw. gelten soll, so wird dies ausdrücklich bemerkt, und zwar entweder so, daß zu dem Worte Deutsch-Neuguinea der erklärende Zusatz gemacht wird: Kaiser-Wilhelmsland und Bismarckarchipel ††), oder aber daß die Wendung

*) B. der Neu-Guinea-Kompagnie v. 25. Aug. 1894 R. G. II, 125.

**) B. v. 14. März 1903 R. G. VII, 62.

***) B. v. 27. März 1899 R. G. IV, 21.

†) Verf. d. Reichsk. v. 24. Juli 1899 R. G. IV, 83.

††) z. B. B. v. 20. Juni 1900 R. G. VI, 248; B. v. 16. Januar 1903 R. G. VII, 2.

gebraucht wird: das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea mit Ausschluß der Karolinen, Palau und Marianen.*) Da sich nun in der Verordnung vom 14. März 1903 derartige Zusätze nicht finden, so hat sie auch für das Inselgebiet Geltung.**)

*) z. B. zwei B. v. 18. Okt. 1900 R. G. VI, 200 f; B. v. 5. Dez. 1903 R. G. VIII, 279 und oft.

**) Derselben Ansicht Schmidt-Dargitz und Köbner, welche die B. unter den für Karolinen usw. gültigen Bestimmungen anführen R. G. VII Register S. X.

(Fortsetzung folgt.)

Deutsche Export-firmen.

Apotheken-Einrichtungen

Fertige Apotheken für die Trop. „zum weißen Schwan“ Berlin C., Spandauerstr. 77. C. Brunzlow, Berlin N. O., Neue Königstr. 15. Holzeinrichtungen f. Apotheken.

10 Zeilen jährlich
10,— Mk.

Bahnen

(siehe „Feldeisenbahnen etc.“)

Bier

Internationale Handels-Gesellschaft, Carl Bödiker & Co., Hamburg, Tientsin, Tsingtau, Swakopmund.
G. Pschorr, Pschorrbräu München, Hoflieferant des deutschen Kaisers, Export für über See: Paul Ed. Nolting & Co., Hamburg.

Briefmarken

Gustav Freyse, Hannover
kauft stets **Briefmarken**
der Deutschen Kolonien zu den
höchsten Preisen.
— Große Preisliste gratis. —

Bücher und Zeitschriften

Über die neueste Kolonialliteratur fordere man den Katalog der Verlagsbuchhandlung Süsserott gratis und franko ein.

Champagnerwein

Internationale Handels-Gesellschaft Carl Bödiker & Co., Hamburg, Tientsin, Tsingtau, Swakopmund.

Cigarren

Carl Volkmann & Co., Cigarrenfabrik, Bremen.
Internationale Handels-Gesellschaft, Carl Bödiker & Co., Hamburg, Tientsin, Tsingtau, Swakopmund.

Conserven

Internationale Handels-Ges., Carl Bödiker & Co., Hamburg.

Fahrräder

Brennabor, Nikor, H. Schröder & Co., Motor-Fahrradfabrik, Berlin N. W. 40, Lehrterstr. 12/13.

Feldeisenbahn und Eisenbahnen

Feld-, Forst- und Industriebahnen, Bochumer Verein, Glässing & Schollwer etc.

Fleischerei- u. Lederbearbeitungs- Werkzeuge u. Maschinen

Fr. Dich, Esslingen a. N.

Haferpräparate

für Kinder u. Magenleidende,
C. H. Knorr, A. G., Heilbronn a. N.

Jagdausrüstungen

J. L. Walbinger u. Henschel, Nürnberg.